

ZUR FRAGE DER DEUTSCHENVERTREIBUNG AUS DER TSCHECHOSLOWAKEI

Von Kurt R a b l

Der Verfasser ist mit Unterstützung des Collegium Carolinum mit der Vorbereitung einer Monographie über soziologische und juristische Fragen der ostmitteleuropäischen Massenzwangswanderungen seit dem Vorabend des Ersten Weltkriegs beschäftigt. Das Problem ist vielfältig — wie sehr, ist u. a. aus den Vorträgen, Aussprachen und Materialien ersichtlich, die auf Grund einer Reihe von wissenschaftlichen Zusammenkünften, an denen der Verfasser teilgenommen hat, gesammelt und mit Unterstützung des (katholischen) Albertus Magnus Kollegs (Königstein/Taunus) und der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau (Arnoldshain/Taunus) herausgegeben werden konnten — vgl. Kurt R a b l (Hrsg.), *Das Recht auf die Heimat*, Bd. 1, München 1958, Bd. 2—3, München 1959, Bd. 4, München 1960. Nachfolgend werden Arbeitsergebnisse vorgelegt, die sich unabhängig von jenen Tagungen ergeben haben. Als Vorarbeiten zu der eingangs erwähnten Monographie nötig erscheinend, sollen sie dennoch das größere, im Entstehen begriffene Werk nicht belasten und werden daher gesondert unterbreitet.

I.

(Einleitung)

1. Unter der Überschrift „Die Aussiedlung der Deutschen aus der Tschechoslowakei“ hat J. W. B r ü g e l (London) in den „Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte“¹ den „Versuch einer Darstellung der Vorgeschichte“ gemacht. Dabei geht es darum,

a) nicht nur über Vorbereitung und Ausgestaltung der Vertreibungspläne zu berichten, sondern auch die „Ausgangslage“ — d. h. das tschechisch-sudetendeutsche Verhältnis seit 1918/19 — wenigstens in seinen bestimmenden Zügen zu umreißen;

b) das Urkundenmaterial über die Vertreibungspläne übersichtlich zu gruppieren und zu historiographisch wertenden Schlußfolgerungen zu gelangen — sowohl hinsichtlich des Anteils der einzelnen, in London und Moskau wirkenden tschechischen Politiker, wie auch der sudetendeutschen Versuche, die Vertreibung zu verhindern;

c) die Frage der Mitverantwortlichkeit der drei führenden Anti-Achsenmächte — Sowjetunion, Vereinigte Staaten, Großbritannien — erneut zu prüfen.

2. Diese Problemstellung ist umfassend; gerade deshalb ist sie die einzig richtige. Die Vertreibung der Sudetendeutschen ist — ganz abgesehen

¹ Bd. 8, S. 134 ff.

davon, daß sie im Zusammenhang mit der grundstürzenden Umgestaltung der südost- und ostmitteleuropäischen Siedlungsverhältnisse gesehen werden muß, die sich seit dem Vorabend des Ersten Weltkriegs vollzogen hat — tief in der Geschichte der deutsch-tschechischen Beziehungen verwurzelt. Diese Beziehungen scheinen heute gerade durch jene Vertreibung insofern auf eine ganz neue Grundlage gestellt zu sein, als es nach dem Willen der gegenwärtig in den Sudetenländern herrschenden Gewalten i n n e r h a l b dieser Länder keine solchen Beziehungen mehr gibt und auch in Zukunft keine geben soll: Sinnbild dafür ist die Tatsache, daß die tschechoslowakische Verfassungsurkunde vom 11. Juli 1960 wohl den Begriff des tschechoslowakischen Bürgers magyarischer, ukrainischer oder polnischer Nationalität, den Begriff des tschechoslowakischen Bürgers deutscher Nationalität aber nicht mehr kennt²; dem entspricht das innerstaatlich-verfassungspolitische Gegenstück zur Vertreibung, nämlich die Entnationalisierung der seit 1945/48 in der Tschechoslowakei zurückgehaltenen Sudetendeutschen, deren Kinder mangels deutscher Schulen ihrem Volkstum bereits weitgehend entfremdet sein dürften und täglich weiter entfremdet werden — ganz abgesehen von dem Verlust an geistigen, politischen und sittlichen Werten, die durch das Unterworfenensein unter die Propagandaeinflüsse des kommunistischen Systems gegeben sind. So hat die Vertreibung die geographische Linie, auf der Tschechen und Deutsche sich überhaupt noch treffen können, nach dem Westen gerückt; sie entspricht der tschechoslowakischen Staatsgrenze von 1919. Damit erscheint erreicht, was ein führender nichtkommunistischer tschechischer Politiker Ende August 1938 gefordert hat: Staats- und Volksgrenze decken sich — „kaum zweifelhaft, daß dies dem Wunsch eines großen Teils der Tschechen entsprach, obwohl schwer zu sagen, wie dieser Wunsch erfüllt werden konnte: es sei denn durch Zwangsvertreibung dreier Millionen Deutscher“³.

3. Es gibt nicht viele in der Zeitgeschichtsschreibung Tätige, von denen man auf Grund ihrer Herkunft, ihres politischen Wirkens oder einer genügend genauen Quellenkenntnis erwarten kann, daß sie zur vorliegenden Frage in diesem Licht Wesentliches aussagen können. B r ü g e l gehört zu ihnen. 1930—38 Sekretär des vorletzten Vorsitzenden der sudetendeutschen sozialdemokratischen Partei, L u d w i g C z e c h⁴, hat er seine Heimat als politisch und rassisch Verfolgter im Jahre 1939 verlassen müssen und den

² Vgl. Art. 25 der Verfassungsurkunde (Slg. Nr. 100/60). Vgl. dazu R a b l, Über die Verfassungsurkunde der ČSSR vom 11. Juli 1960 — im vorliegenden Band des Bohemia-Jahrbuchs, S. 511 ff.

³ Vgl. R. G. D. L a f f a n, The Crisis over Czechoslovakia — January to September 1938, in: Survey of international affairs 1938, Bd. 2, London 1951, S. 223 — unter Hinweis auf den Aufsatz von D r. V. O s t r ý (Mitglied des sog. „Sechserausschusses“ der tschechischen Regierungskoalition) in der Tageszeitung „Národní střed“ v. 24. August 1938.

⁴ Vgl. J. W. B r ü g e l (Hrsg.), Ludwig Czech — Arbeiterführer und Staatsmann, Copyright 1960 by Dr. Brügel, London, S. 8.

Zweiten Weltkrieg in der Hauptsache in London zugebracht. Dort war er ortsanwesender Zeuge eines wesentlichen Teils der Entwicklung. Diese Verbundenheit ermöglicht eine in hohem Grade wirklichkeitsnahe Darstellung, die sich insbesondere auf manche unmittelbare Wahrnehmung stützen kann, die demjenigen naturgemäß versperrt ist, der zur betreffenden Zeit keinen Zugang zur den fraglichen Schauplätzen oder gar den Handelnden selbst besaß. Insofern erweitern B r ü g e l s Ausführungen trotz ihrer geringen Ausbeute an bisher unbekanntem Quellen⁵ unsere Kenntnis und sind daher zu begrüßen. Allerdings sei schon hier bemerkt, daß der Verfasser das umfangreiche Arbeitsprogramm, das er sich vorgenommen hat, nicht gleichmäßig erfüllt. Das ist nicht verwunderlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß er auf 31 Druckseiten eine Entwicklung darzustellen unternimmt, die annähernd die gleiche Anzahl von Jahren umspannt — J a k s c h z. B. hat dazu allein in seinem Buch über das Sechzehnfache benötigt. So liegt der Nachdruck der Bemühungen B r ü g e l s auf der Zeit seit 1939/40, und die Erörterung der „Ausgangslage“ tritt demgegenüber zurück. Das mag unter Berücksichtigung seiner besonderen Arbeitsvoraussetzungen und Erkenntnisinteressen begreiflich sein, jedoch empfiehlt sich diese Schwerpunktverlagerung methodisch nicht, wie noch deutlich werden dürfte.

4. Im Jahre 1950 sprach J a n S t r á n s k ý, ein Sohn des tschechoslowakischen Justizministers der Umsturzeit 1945/46, die Hoffnung aus, daß die Geschichte der sudetendeutschen Vertreibung nie geschrieben werden möge. „Es ist eine unschöne Geschichte, denn Rache — mag sie auch begreiflich sein — ist unter allen Umständen zu verurteilen“⁶. Diese Hoffnung hat getragen; Darstellungen unserer Frage sind in der Folge erschienen, und an dieser Stelle mag zur Erläuterung der allgemeinen zeitgeschichtswissenschaftlichen Problematik, der sich jeder Bearbeiter des Stoffs gegenüber sieht, eine stichwortartige Kennzeichnung der wichtigsten, bisher erschienenen Schilderungen eingeschoben sein.

a) Mit Fug stehen am Anfang die Quellenveröffentlichungen, die von deutscher Seite vorgelegt worden sind und überhaupt erst die erforderlichen Arbeitsgrundlagen geschaffen haben. Bahnbrechend waren die von W. T u r n w a l d auf Veranlassung der „Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen“ — dem heutigen Sudetendeutschen Rat — bereits 1951 vorgelegten Protokolle, deren deutscher Druck bereits im darauffolgenden Jahr in vierter Auflage erschien; nach einem weiteren Jahr wurde eine englische Ausgabe veranstaltet, zu der der bekannte liberale britische Publizist F. A. V o i g t das Vorwort schrieb⁷. Im Jahre

⁵ Eine sudetendeutsche Denkschrift über Kulturfragen aus dem November 1936 (a. a. O. S. 136 Anm. 6) und die — nicht genau datierte — Antwort B e n e š 's auf ein von deutschen Freiwilligen der tschechoslowakischen Exilarmee an ihn gesandtes Grußtelegramm (a. a. O. S. 140 Anm. 21).

⁶ Vgl. J a n S t r á n s k ý, East wind over Prague, London 1950, S. 149.

⁷ Vgl. W. T u r n w a l d, Dokumente zur Austreibung der Sudetendeutschen, 4. Aufl., München 1952; engl. Ausgabe unter dem Titel: Documents on the expulsion of the Sudeten Germans, 1953.

1957 folgte der Tschechoslowakei-Band der umfassenden, in Verbindung mit namhaften deutschen Verfassern von Th. Schieder bearbeiteten „Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa“; er war in Verbindung mit V. Kroll und H. Smikalla fertiggestellt worden⁸. Beide Werke enthalten ausführliche Einleitungs- bzw. Begleitkommentare; sie haben zweifellos dazu beigetragen, einer unvoreingenommenen und weitgehend ununterrichteten internationalen Öffentlichkeit die Augen dafür zu öffnen, inwieweit die Bestimmungen des Art. XIII des Potsdamer Protokolls, wonach die Zwangsaussiedlungen „auf ordnungsmäßige und menschliche Art durchgeführt werden“ sollten, beachtet worden sind. Angesichts des scharfen Widerspruchs, der zwischen Völkerrecht und Wirklichkeit in diesem Fall festzustellen war, erhob sich die Frage nach den dafür Verantwortlichen. Dies führte zu den ersten Versuchen, die Vorgeschichte und allgemeinen Begleitumstände der Deutschenvertreibungen aufzuhellen; dabei schien — soweit es sich um die Sudetendeutschen handelte — nicht nur der tätige Anteil Beneš', sondern auch einer Anzahl anderer führender tschechischer Politiker zu Tage zu kommen, die seit dem Frühjahr 1948 als demokratische Flüchtlinge in den freien Westen gelangt waren.

b) Da Masaryk, der erste Präsident der Tschechoslowakei, die Unabhängigkeit seines Landes am 18. Oktober 1918 von den Stufen des Kapitols der Vereinigten Staaten verkündet hat — ein Sinnbild für das tätige Wohlwollen, das geistig einflußreiche Kreise der Vereinigten Staaten der Gründung und nachfolgenden Entwicklung der Tschechoslowakei entgegenbrachten — und Beneš seinen Kampf um die Wiederherstellung des tschechoslowakischen Staates am 8. Juni 1939 von Chicago aus begonnen und sodann von London aus fortgeführt hatte, mußten diese unliebsamen Enthüllungen gerade in den angelsächsischen Ländern Aufsehen erregen. Die Wahrheit dessen, was damit bekannt geworden war, war nicht zu leugnen und es wurde seitens ernst zu nehmender angelsächsischer Schriftsteller auch kein Versuch dazu unternommen. Die Frage gewann jedoch dadurch eine neue Beleuchtung, daß man die Vertreibung als unumgänglich notwendige Folge einer sudetendeutschen Kollektivschuld angesehen wissen wollte, die bis ins Jahr 1929 zurückreiche⁹, während sie nach anderer Ansicht auf eine ebenso unveränderliche wie unberechtigte deutsche Überheblichkeit gegenüber dem slawischen Landesnachbarn sowie darauf zurückzuführen war, daß die Sudetendeutschen auch nach der Kapitulation der deutschen Wehrmacht auf eigene Faust einen grausamen Heckenschützenkrieg geführt hätten, im Besitz von Fahrrädern gewesen seien oder sich als Goldschmuggler versucht hätten¹⁰. Auch in dieser Darstellung, der das Londoner

⁸ Bd. 4, Bonn 1957; Teil 1: Einleitende Darstellung, Teil 2: Dokumente.

⁹ So unter Hinweis auf angeblich aufgefundene massenhafte Urkundenbeweise S. Harrison Thomson, *Czechoslovakia in European history*, 2. Aufl., Berkeley 1953, S. 436.

¹⁰ Vgl. E. Wiskemann, *Germany's eastern neighbours* (hrsg. v. Royal Institute of international affairs), London 1956, S. 99 ff. (die „führerlose“ Armee Schörner

Royal Institute of Foreign Affairs Autorität verlieh, trat indes Beneš als diplomatische Hauptfigur bei der Vorbereitung der Vertreibung hervor¹¹. Diese beiden Stellungnahmen erscheinen als apologetisch-explikative Transskriptionen der Anschauung dreier führender tschechischer Politiker, die — sämtlich Mitglieder der von Beneš am 5. April 1945 in Kaschau eingesetzten „Volksfront“-Regierung und später als demokratische Flüchtlinge nach Westen gelangt — sich durch Vermittlung eines Abgeordneten des amerikanischen Repräsentantenhauses im „Congressional Record“ äußern konnten¹². Sie erklärten u. a., daß „durch die Schuld der Sudetendeutschen ... keine andere Wahl als die drastische Maßnahme der Ausweisung geblieben“ sei und fügten in unverändertem Gleichklang zu der oben (s. Pkt. 2) mitgeteilten tschechischen Ansicht aus dem Jahre 1938 hinzu: „Da die organische Einheit der böhmischen Länder nicht zerstört werden durfte, verblieb nur die Trennung von Tschechen und Deutschen mittels der Verschickung ersterer nach Deutschland.“

Aber auch diese Stellungnahme enthielt das Eingeständnis, daß die Regierung Beneš die Zustimmung der beiden angelsächsischen Mächte zur

habe „während einiger Tage einen Amoklauf“ veranstaltet — was dabei geschehen sein soll, wird nicht gesagt —, die SS-Luftwaffe die „rücksichtslose Bombardierung der Tschechen fortgesetzt“ und Tankangriffe gefahren, „wobei tschechische Frauen und Kinder vor die Tanks postiert worden“ seien; eine Hitler-Jugend-Abteilung habe „einigen zwanzig Tschechen“ die Augen ausgestochen und die Zungen herausgerissen, und am 12. Mai habe man „eine ältliche deutsche Frau aus ihrem Fenster auf Tschechen schießen sehen können“. Für diese und die im Text wiedergegebenen Behauptungen werden entweder keine oder die folgenden Quellen angeführt: „ein verlässlicher tschechischer Freund“, „die meisten britischen Zeitungsberichtenstatter“, „ein tschechischer Sozialist“ (möglicherweise die Umschreibung für ein Mitglied der tschechischen nationalsozialistischen Partei, der Ripka und Zenkl angehörten und der Beneš nahestand — vgl. a. a. O. S. 100 Anm. 1, S. 103 Anm. 1 und S. 106 Anm. 1). Die Verfasserin betont wiederholt, daß das sudetendeutsche Selbstbestimmungsverlangen im Jahre 1938 den Gedanken der Zwangsaussiedlung der Bevölkerung nahe gelegt habe, die dieses Recht geltend machte (a. a. O. S. 37 und 62). Der Name „Wiskemann“ findet sich im Jahre 1938 auf der Auszahlungsliste des geheimen Propaganda-Dispositionsfonds der tschechischen Gesandtschaft London — s. Beilage zum geheimen Eilbericht der Tschechosl. Gesandtschaft in London v. 15. Febr. 1939, Zl. 86/düv./39. Vgl. die vernichtenden Besprechungen ihres Buches von H. Birke, in: Zeitschr. f. Ostforschg. Bd. 5 S. 570 ff. und H. Kraus, in: Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 156/56 S. 1524 ff.; zustimmend hingegen H. Proß, in: Deutsche Rundschau Bd. 82 S. 1227 ff. (meine eigene Stellungnahme hierzu ist a. a. O. Bd. 83 S. 107f. verstümmelt abgedruckt). Zur Wirkung des Buches in England vgl. K. O. Kurth, In der Sicht des Auslands, in: Lemberg-Edding (Hrsg.), Die Vertriebenen in Westdeutschland, Kiel 1959, Bd. 3 S. 511 ff. (S. 541 f.).

¹¹ a. a. O. S. 62 ff.

¹² Vgl. J. Lettrich, H. Ripka, P. Zenkl, Die sudetendeutsche Frage, in: Congr. Rec. v. 5. Aug. 1954 — dtsh. Übersetzg. in: Das Schicksal der Sudetendeutschen (Bd. 3 der vom Sudetendeutschen Rat herausgegebenen Reihe „Mitteleuropäische Quellen und Dokumente“), München 1960, S. 47 ff.

Vertreibung der Sudetendeutschen erhalten, d. h. sich um sie bemüht hatte¹³.

Die Frage hat innerhalb des amerikanischen Kongresses zu einer vielleicht weniger in zeitgeschichtswissenschaftlicher als in tagespolitischer Hinsicht interessanten Kontroverse geführt, bei der sich die Abgeordneten *R e e c e* und *B u r d i c k*, die jene tschechische Stellungnahme zurückwiesen, einerseits, und andererseits der Abg. *M a c h r o w i c z*, der sie sich zu eigen gemacht hat, gegenüberstanden¹⁴.

c) Zu erwähnen sind ferner gewisse, in wissenschaftliche Form gekleidete Veröffentlichungen, die in letzter Zeit von Prag aus auf deutsch und vor allem auf englisch verbreitet werden. Auch dort wird die Vertreibung mit einer sudetendeutschen Kollektivschuld begründet; diese liege in der „Aktivität der sudetendeutschen Bourgeoisie und ihrer politischen Helfershelfer“ vor 1938¹⁵ und ferner wird auf völkerrechtswidrige deutsche Verwaltungsmaßnahmen aufmerksam gemacht, die ab 1939 im sog. „Protektorat Böhmen und Mähren“ getroffen worden sind. Auch sollen Pläne bestanden haben, wonach Böhmen und Mähren hätte „germanisiert“, d. h. ein Teil des tschechischen Volkes entnationalisiert, ein anderer Teil getötet werden sollen. Zudem sei die sudetendeutsche Bevölkerung „dem Nazismus bis in die letzten Stunden der Existenz des Hitler-Reiches treugeblieben“, wodurch „die überwiegende Mehrheit der Sudetendeutschen, die sich gegen die Republik vergangen hatten, ihr moralisches Recht, auch weiterhin tschechoslowakische Staatsbürger zu bleiben, für immer eingebüßt habe“¹⁶. Die Auseinandersetzung mit diesem Schrifttum ist im vorliegenden Zusammenhang nicht beabsichtigt.

d) Ein vorsichtig abwägendes Urteil hat schließlich vor kürzerer Zeit *M c* -

¹³ a. a. O. S. 57.

¹⁴ Vgl. Das Schicksal der Sudetendeutschen a. a. O. S. 7 ff. (*R e e c e*) und 63 ff. (*B u r d i c k*); ferner *Thaddeus M. Machrowicz*, *Czechoslovakia and the Sudeten Germans*, in: *Congressional Record* 1959, S. A 8155 ff.

¹⁵ Vgl. *V. Šnejdárk*, *The participation of the Sudeten German Nazis in the Munich tragedy*, in: *Historica — historische Wissenschaften in der Tschechoslowakei*, hrsg. v. d. historischen Sektion der tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1, Prag 1959, S. 241 ff. (S. 265).

¹⁶ Vgl. *V. Král*, *Die Vergangenheit warnt — Dokumente über die Germanisierungs- und Austilgungspolitik der Naziokkupanten in der Tschechoslowakei* (gemeinsame Veröffentlichung des Instituts für internationale Politik und Ökonomie sowie des Historischen Instituts der tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften, beide in Prag), Prag 1960, S. 21; *ders.*, *The policy of germanization enforced in Bohemia and Moravia by the Fascist invaders during the Second World War*, in: *Historica* (s. o. Anm. 15), Bd. 2, Prag 1960, S. 273 ff. In der zuletzt genannten, für Leser auch im westlichen Ausland bestimmten Veröffentlichung wird der im Text wiedergegebene Gedanke lediglich dahin umschrieben, daß die deutschen Maßnahmen eine „revolutionäre Lage“ in Böhmen und Mähren geschaffen hätten, aus der zu Ende der Feindseligkeiten des Krieges „eine nationale und demokratische Revolution aufgeflammt“ sei, die „sowohl die Frage der nationalen als auch die Frage der sozialen Befreiung geregelt“ habe (a. a. O. S. 303).

Alister Brown abgegeben¹⁷. Er gelangt zur Schlußfolgerung¹⁸, daß es „ohne Rücksicht auf das endgültige Urteil, das über die politische und sittliche Seite der Potsdamer Entscheidung zu fällen sein mag, klar ist, daß die Zwangsaussiedlung Deutscher aus der Tschechoslowakei¹⁹ nicht das Werk irgend eines Einzelnen oder einer Personengruppe war. Eher ist es auf das Nachgeben der Führer der Regierung Beneš sowie der Regierungen der Großen Drei gegenüber außerordentlichen Leidenschaften und politischen Situationen zurückzuführen, die sich aus dem Krieg und seiner Vorgeschichte ergaben. Der frankobritische Versuch, in München den Frieden zu erkaufen, entflamte die tschechische Abneigung gegen den Pangermanismus sowie gegen den Mangel an westlichem Widerstand gegen ihn. Der während des Krieges erwachsene Deutschenhaß setzte die auf Sittlichkeitserwägungen gegründeten Bedenken gegen die Zwangsaussiedlung ganzer Bevölkerungen außer Kraft. Die bedingungslose Waffenstreckung Deutschlands gab den Großen Drei, die sich bereits zur Unterstützung der Vertreibungspläne Beneš verpflichtet hatten, eine bislang unerhörte Macht in die Hand. Schließlich verlieh die Entscheidung, Polen für seine, der UdSSR gegenüber erlittenen Gebietsverluste durch Abtretung deutscher, jedoch von Deutschen gesäuberter Gebiete zu entschädigen, den tschechoslowakischen Vertreibungsplänen einen weniger einzigartigen, wenn auch nichtsdestotrotz einschneidenden Charakter. Die Großen Drei hielten ihr Beneš gegebenes Wort, obwohl nur die Sowjetunion aus dieser Maßnahme Vorteile ziehen konnte.“

Welcher Art diese Vorteile waren, faßt Brown an anderer Stelle zusammen²⁰: Ausschaltung einer starken, bürgerlich-antikommunistischen Bevölkerungsschicht; Bereicherungsmöglichkeit für den Staat auf Kosten des ausgedehnten, herrenlos werdenden deutschen Eigentums, dessen Verteilung beträchtliche sozialpolitische Einwirkungsmöglichkeiten erschloß²¹;

¹⁷ Vgl. *Diplomacy of Bitterness: Genesis of the Potsdam decision to expel Germans from Czechoslovakia*, in: *Western Political Quarterly*, Bd. 11, S. 607 ff.

¹⁸ a. a. O. S. 625 ff.

¹⁹ „Transfer of Germans from Czechoslovakia“. Im Folgenden werden für den englischen Terminus „transfer“ die Ausdrücke „Vertreibung“ oder „Zwangsaussiedlung“ verwendet, weil nur diese Übersetzung den Sinn der objektiven Ereignisse — und in einigen Fällen auch die subjektive, hinter dem irreführenden Ausdruck stehende Absicht — zutreffend wiedergibt. Das sprachlich Irreführende liegt darin, daß der Ausdruck „transfer“ ursprünglich aus dem Recht der internationalen Devisenzwangswirtschaft stammt und Geldüberweisungen ins Ausland — d. h. also die sinnbildliche (nicht tatsächliche) Ortsverlagerung „vertretbarer Sachen“ im Sinn des bürgerlichen Rechts, also *lebloser Gegenstände* — bedeutet.

²⁰ a. a. O. S. 619 f.

²¹ Die Korruption des Rechtsbewußtseins breiter tschechischer Schichten, die dadurch eintrat und ihrerseits wieder die sozialpsychologische Voraussetzung für den kommunistischen Staatsumsturz bildete, schildert ein Augenzeuge anschaulich: „... die Tschechen ... schafften sich ihre deutsche Minderheit vom Halse, achteten aber gleichzeitig darauf, sich nicht auch des deutschen Eigentums zu entäußern; vielmehr behielten sie es. Dies Eigentum bestand nicht nur aus unbeweglichem Gut, ... sondern auch in Unternehmen, Warenlagern, Vieh, Woh-

Erschütterung des binnendeutschen Gesellschaftsgefüges durch massenhaftes Einströmen mittelloser Vertriebener; schließlich die sich aus der Vertreibung ergebende Abhängigkeit der Tschechoslowakei von der UdSSR zufolge der aufs neue verstärkten tschechisch-deutschen Feindschaft.

Ist dieses Urteil zutreffend, so wird man sich die Frage vorlegen müssen, ob sich daraus nicht für jeden tschechischen Politiker eine Belastung ergibt, von dem ein entscheidender Anteil an der Planung und Durchführung der Vertreibungsmaßnahmen festgestellt wird. Dies müßte auch für Beneš gelten, der — und hierin sind sich seine Gefolgsleute und ehemaligen Mitarbeiter Lettrich, Ripka und Zenkl einerseits, sowie E. Wisemann und McAlister Brown einig — das Wort der Großen Drei in dieser Sache erhalten, sich also darum bemüht und jene Folgen, die nicht nur die Sudetendeutschen betroffen haben, dadurch mitverursacht hat.

5. Demgegenüber unternimmt es Brügel nunmehr, Beneš insofern zu entlasten, als dieser seiner Ansicht nach weniger als Treiber denn als Getriebener, weniger als Täter denn — auf Grund eines erklär- und entschuldigen Gesinnungswandels — als nachträglicher Teilnehmer an der Planung und Durchführung der Deutschenvertreibung in Betracht kommen soll.

Dieser Berichtigungsversuch eines, bisher wohl als feststehend anzunehmenden Befundes geht weit. Er ist umso sorgsamer zu prüfen, als er von einem Betrachter kommt, von dem angenommen werden muß, daß er dazu unter allen Umständen Wesentliches zu sagen hat, und der seine Meinung überdies in umfassender Weise begründen will.

II.

(Die „Ausgangslage“)

6. Der Erörterung der „Ausgangslage“ — d. h. der Grundzüge des tschechisch-sudetendeutschen Verhältnisses seit 1918/19 — sind bei Brügel 2 Seiten und 7 Zeilen gewidmet. Die Darlegung beschränkt sich auf einige Bemerkungen zum Gegensatz zwischen „Aktivismus“ und „Negativismus“ der sudetendeutschen politischen Parteien, die von einigen Zahlenangaben begleitet sind. Dabei bleiben sowohl die Verfassungsfrage als auch die sozialen und wirtschaftlichen Probleme außer Betracht, und die Erörterung der tschechischen Politik erschöpft sich darin, Beneš an Hand zweier, aus

nungseinrichtungen, Gemälden, Teppichen, Schmuck ... Es gab schäbig möblierte Arbeiterwohnungen, wo in jedem Raum fünf kostbare Perser übereinanderlagen, in einer Bäckerei stand ein Steinwayflügel, das Regal des möblierten Zimmers einer Volksschullehrerin zierte kostbares Porzellangeschirr, unter dem Sofa des Gemeinderauchfangkehrens befand sich ein mit Leicaapparaten vollgestopfter Koffer, die Frau des Dorfpolizisten trug ein Diamantarmband zum Tanz oder ihr Mann seidene Hemden, deren eingestickte Monogramme nicht die seinen waren ...“ — vgl. Stránský a. a. O. S. 153f.

ihrem geschichtlichen Zusammenhang gelöster Einzelbefunde als — gemessen an der der tschechischen Rechten — deutschfreundlich erscheinen zu lassen.

Daß gegen ein solches Verfahren Bedenken erhoben werden können, scheint auf der Hand zu liegen. Im Bestreben, dem Verfasser Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, sei dieser Punkt zunächst zurückgestellt und geprüft, ob B r ü g e l s Angaben wenigstens in der Form zutreffen, in der sie gemacht werden.

7. Der Verfasser meint, daß bei den Parlamentswahlen der Jahre 1920, 1925 und 1929 eine zahlenmäßig „überwältigende“ Mehrheit der wahlberechtigten Sudetendeutschen im „aktivistischen“ Lager gestanden habe; nach seiner Berechnung²² habe diese Mehrheit sich im Jahre 1935 allerdings in eine Minderheit von etwa einem Drittel verwandelt.

Voraussetzung fruchtbarer Erörterung ist wohl, daß unmißverständlich umschrieben werde, was unter den Begriffen „Aktivismus“ und „Negativismus“ zu verstehen ist. Hieran fehlt es; die von B r ü g e l gegebenen Definitionen²³ — „Aktivismus“ = „Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf dem Boden des Staates bei aller Kritik an den bestehenden Zuständen“; „Negativismus“ = „Bekanntnis zu einer grundsätzlich oppositionellen Haltung, jedoch ohne Irredenta zu predigen oder zu treiben“ — sind undeutlich und dürften im Einzelfall kaum eine eindeutige, unanzweifelbare Aussage darüber zulassen, zu welcher der beiden Gruppen eine sudetendeutsche politische Partei jeweils zu rechnen ist.

8. Ein paar — aufs Geratewohl herausgegriffene — Beispiele aus der Zeit zwischen 1925 und 1935 mögen dies verdeutlichen. Der Außenstehende versuche, die vier, nachfolgend auszugsweise aufgeführten sudetendeutschen politischen Erklärungen an Hand des B r ü g e l'schen Schemas in die Gruppen „Aktivismus“ bzw. „Negativismus“ einzureihen und vergleiche sein Ergebnis mit dem von B r ü g e l behaupteten Befund.

a) „... Wir erklären..., die Friedensverträge von Versailles (und) St. Germain... als Rechtsquelle nicht anzuerkennen. Die während des... Bestandes des tschechoslowakischen Staates gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß sein nationalstaatlicher Aufbau und sein einseitig nationalstaatliches Regierungssystem für die ihm einverleibten Völker unerträglich sind. Wir klagen dieses System an, seinem Wesen und seiner Absicht nach unerem Volk schweres Unrecht und unermeßlichen Schaden zugefügt zu haben. Wir erblicken in der inneren Unwahrheit dieses Regierungssystems die Wurzel aller Ubel, an denen dieses Staatswesen krankt... Fest auf dem Boden unserer angestammten Heimat stehend erklären wir dieses System und seine Auswirkung rücksichtslos gemeinsam bekämpfen zu wollen. Diesen gemeinsamen Kampf werden wir führen, bis das erlittene

²² a. a. O. S. 136.

²³ a. a. O. S. 135.

Unrecht wiedergutmacht... ist... Zwangsweise einverleibt in einen national gemischten Staat, erklären wir, unbeschadet des grundsätzlichen Festhaltens an dem Rechte der freien nationalen Selbstbestimmung, unsere Gleichberechtigung in Sprache, Arbeitsplatz, Schule und Scholle als unser innenpolitisches Ziel...“

b) „... Es ist hier eine allnationale Koalition aufgerichtet worden, und diese... hat eine Gewaltherrschaft etabliert, die seit Jahren auf den Völkern, die in diesem Staat leben, lastet... Man hat der Welt einzureden versucht, als ob... in diesem Staat... große demokratische Errungenschaften gemacht worden wären... Hier aber hat man... planmäßig Jahre hindurch den Zorn... eines großen Teils der Bevölkerung und ihrer Vertreter... gezüchtet durch die Art, die Sie gewohnt sind, ... in diesem Staat zu herrschen... Das Urteil des Auslands ist nicht unbeeinflusst... durch die verlogene Berichterstattung, die an das Ausland geht und... Sie müßten... ein Gefühl tiefster Beschämung darüber empfinden, wie... der Parlamentarismus in Ihrem Lande auf den Hund gekommen ist... Sie haben das Wahlrecht einer schamlosen Fälschung unterzogen durch eine unerhörte Wahlkreisgeometrie, ... die... die Entrechtung eines großen Teils der Wählerschaft bedeutet... Im Wahlkreis Prag A z. B. wählen je 19 900 Wähler einen Abgeordneten, im... Wahlkreis Karlsbad sind schon 24 500 Wählerstimmen dazu notwendig, im Wahlkreis Laun-Teplitz aber steigt die nötige Stimmenzahl auf rund 26 000 Wählerstimmen... Es ist ein Rechtsraub an den Gruppen, die die deutschen Gebiete in diesem Lande bewohnen, ... den Sie begangen haben, um künstlich ihre Majorität zu befestigen, ... um die nationale Alleinherrschaft in diesem Staat aufrecht zu erhalten... Sie haben... das Parlament... herabgewürdigt... zum... Abstimmungsapparat über alle jene Fragen, die Sie abgestimmt wissen wollten... Sie haben nie ein Einvernehmen mit den Oppositionsparteien gesucht, ... Sie haben sich einfach... auf die Macht gestützt, die Sie in der Hand hielten, und Sie haben sie mißbraucht... Haben wir... nicht erleben müssen, daß im Wahlauf Ruf der tschechischen sozialistischen Partei rühmend hervorgehoben wurde, daß es den Vertretern dieser Partei gelungen sei, im Eisenbahndienst und auch im Postdienst den tschechischen Arbeitern und Beamten... viele Stellen zu verschaffen, die früher mit deutschen Kräften besetzt waren? Das ist der Aufruf, der die Unterschrift... von Herrn Dr. B e n e š (trug)... Und dann reist Herr Dr. B e n e š herum..., dann verkündet er durch seine Presseorgane, daß der Geist von Locarno auch in der Heimat sich durchsetzen müsse. Es ist Geflunker, Irreführung der Welt, es ist eine brennende Schmach und ein häßliches Kapitel in der Geschichte der Koalition, daß sie ihre Macht dazu benützt, ... um Angehörige eines anderen Volksstammes aus staatlichen Stellungen völlig auszurotten... Man sage sich endlich los von... den alten Gewaltfriedensverträgen, die man... ersetzen muß durch die... Vernunft. Aber... aller Vernunft zum Trotz halten Sie... an der Vorherrschaft der einen Nation über alle übrigen fest... Wir haben Sie eingeladen, mit uns zu beraten, was ge-

schehen müßte, um den Haß zwischen den Völkern abzubauen ... Hier antwortet uns ein starres, hartnäckiges, ... nicht mißzuverstehendes Nein. Wir suchten einen Rechtsboden, auf dem wir leben könnten, Sie und wir. Wir wollten, daß wir als Gleiche unter Gleichen leben. Sie aber wollen nicht lassen von der Anmaßung der Gewalt ... es wird uns nicht hindern, den Weg weiterzugehen, den wir bisher beschritten haben ... Wir werden den Kampf fortführen für das unverrückbare Ziel, das uns vor Augen steht ..."

c) „Seit Monaten unternehmen politische Staatsorgane durch Verhöre, Hausdurchsuchungen und Verhaftungen Eingriffe in die Rechte deutscher Staatsbürger ... jede Verdächtigung oder anonyme Anzeige wird zum Ausgangspunkt eines Verfahrens gemacht, das sich oft monatelang hinzieht, ohne daß in der tschechischen Öffentlichkeit verzeichnet würde, daß die anhängigen Fälle fast durchweg zur Einstellung der Verfahren führen. Dieses, noch von keiner verantwortlichen Stelle gerügte Verfahren ... sowie die Verhetzung durch die tschechische Presse hat die politische und nationale Atmosphäre vergiftet und die schwachen Versuche, ein auf ethische und rechtliche Grundsätze aufgebautes Zusammenleben der Völker dieses Staates herbeizuführen, zum Stillstand gebracht. Indem wir gegen diese neue Welle des Mißtrauens und der Verfolgungen aufs entschiedenste Einspruch einlegen, erklären wir, daß wir dieses Vorgehen als gegen das deutsche Volk, nicht nur gegen einzelne deutsche Volksangehörige gerichtet ansehen und daher durch diese Eingriffe der politischen Verwaltung und die Übergriffe ihrer Organe uns in unserer Gesamtheit getroffen fühlen müssen ... Das Vorgehen bei den Untersuchungen könnte den Schluß gestatten, daß es eine Einschüchterung der deutschen Bevölkerung und die Zerreißung der kulturellen Bande mit dem deutschen Gesamtvolk bezweckt. Demgegenüber erklären wir, daß nichts imstande ist, uns von der ... deutschen Kulturgemeinschaft loszureißen ..."

d) „... In dieser Stunde, Herr Präsident, drängt es mich, Ihnen als ... dem Garanten der verfassungsmäßigen Grundlagen unsere Gefühle der Hochachtung und Ehrerbietung zum Ausdruck zu bringen. Seien Sie überzeugt, daß ich selbst das Ergebnis des gestrigen Tages als Aufgabe empfinde, deren Lösung ... nur auf dem Boden der Verfassung unseres Staates angestrebt wird ..."

Wollte man diese Äußerungen ihrem Wortlaut nach beurteilen, so wären die ersten drei auf den ersten Blick wohl als „negativistisch“, die letzte hingegen vielleicht als „aktivistisch“ zu bezeichnen. Tatsächlich handelt es sich um

a) eine vom Vorsitzenden des Bundes der Landwirte, Prof. Dr. Franz Spina, am Nachmittag des 18. Dezember 1925 im Prager Abgeordnetenhaus vorgetragenen Erklärung²⁴;

²⁴ Poslanecká sněmovna Národního Shromáždění republiky československé, Těsnopisecká zpráva (Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses der Na-

b) die Rede des sudetendeutschen sozialdemokratischen Abgeordneten **Hillebrand** in der Nachtsitzung vom gleichen Tag²⁵;

c) eine gemeinsame Erklärung der deutschen christlich-sozialen Partei, der deutschen nationalsozialistischen Arbeiterpartei, der deutschen Nationalpartei, des Bundes der Landwirte, der deutschen Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft, der deutschen Gewerbetypartei und der Zipser deutschen Partei, abgegeben namens dieser Fraktionen am 7. April 1932 im Abgeordnetenhaus vom christlich-sozialen Abgeordneten **Fritschner**, einem katholischen Geistlichen²⁶;

d) das Telegramm **Konrad Henleins**, das er am Tag nach den Parlamentswahlen am 20. Mai 1935, an den Staatspräsident **Masaryk** sandte²⁷.

Brügel rechnet den Bund der Landwirte, die deutschen Sozialdemokraten, die deutsche christlich-soziale Partei und die beiden vorgenannten deutschen Wirtschaftsparteien zu den „Aktivisten“, die deutsche Nationalpartei, die DNSAP und die Sudetendeutsche Partei **Konrad Henleins** zu den „Negativisten“. Faßt man demgegenüber die vorstehend wiedergegebenen Quellen ins Auge, so stellt sich nicht nur heraus, daß seitens „aktivistischer“ Parteien — nach **Brügels** Einteilung — Erklärungen abgegeben worden sind, die weit eher „negativistische“ als „aktivistische“ Züge tragen, sondern vor allem, daß die Grenzen dieser beiden Parteilager, wie sich aus der oben zu c) angeführten Erklärung ergibt, durcheinanderlaufen: denn in diesem Fall vereinigte sich ein Teil der von **Brügel** „aktivistisch“ genannten Parteien — nicht alle! die deutschen Sozialdemokraten waren nicht dabei — mit den „negativistischen“ Parteien zu einer gemeinsamen Willenserklärung, die deutlich macht, daß es sich dabei nicht etwa um eine vorübergehende Meinungsgleichheit in nebensächlichen Tagesfragen, sondern um Grundsätzliches handelte.

9. So erscheint das Einteilungsprinzip, von dem **Brügel** ausgehen will, in Frage gestellt. Es wäre leicht, das auch noch an Hand zahlreicher weiterer Befunde nachzuweisen; indes mag es zunächst damit sein Bewenden haben.

Damit soll nicht gesagt sein, daß die Sonderung der sudetendeutschen politischen Kräfte der Zeit zwischen beiden Weltkriegen nach dem Gesichtspunkt des „Aktivismus“ oder „Negativismus“ schlechthin unmöglich und diese Kennzeichnung daher historiographisch unzulässig wäre. Dem steht entgegen, daß diese Einteilung jahrelang unangefochten verwendet worden ist — wenngleich für den Außenstehenden niemals leicht war, ihren genauen Sinn zu erfassen. Es erscheint daher unzulässig, wenn nicht nur von **Brügel**, sondern ebenso von kommunistischer Seite²⁸ mit diesen

tionalversammlung der tschechoslowakischen Republik), 2. Wahlperiode, 1. Sitzungsperiode, 3. Sitzung S. 86 ff.

²⁵ Ebda., 4. Sitzung, S. 113 ff.

²⁶ Ebda., 3. Wahlperiode, 6. Sitzungsperiode, 1. Sitzung, S. 31 f.

²⁷ **M. Freund** (Hrsg.), Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten 1934/35, Bd. 2, Essen 1937, S. 338.

²⁸ Vgl. **A. Šnejdárk**, a. a. O. (s. o. Anm. 15) S. 246 f.

Begriffen operiert wird, ohne auch nur den Versuch einer Erklärung zu machen.

Zunächst ist anzumerken, daß — sprachlich betrachtet — eine Unstimmigkeit obwaltet: die Begriffe „aktiv“ und „negativ“ bezeichnen keinen Begriffsgegensatz, wären vielmehr den Worten „passiv“ bzw. „positiv“ gegenüberzustellen. Die Lösung liegt in der Psychologie des sudetendeutschen politischen Tageskampfes der 20er Jahre: diejenigen Gruppen, die sich selbst als „Aktivisten“ bezeichneten, verbanden damit die — wenn auch unausgesprochene — Selbstkennzeichnung als tätige politische Kräfte, die es nicht dabei bewenden lassen wollten, die Staatsherrschaft des fremdnationalen Landesnachbarn lediglich („passiv“!) zu erdulden und die Einzeläußerungen seiner Herrschaftsausübung in Gestalt von Gesetzen oder anderer Regierungsmaßnahmen zu negieren, sondern bestrebt waren, zur („positiven“!) Mitwirkung an ihrer Vorbereitung und Durchführung zugelassen zu werden. Dieser Gegensatz prägte sich auch insofern aus, als zu Beginn der 20er Jahre neben einer „Kampfgemeinschaft“ sudetendeutscher Parteien auch eine „Arbeitsgemeinschaft“ bestand²⁹.

Damit ist der Schlüssel zum rechten Verständnis jener — stark raum- und zeitgebundenen — Begriffe geliefert. Dem Sprachgebrauch und dem inneren Sinn des Wortes entsprechend, sind als „aktivistisch“ jene sudetendeutschen politischen Gruppen zu bezeichnen, die

a) sich aus dem Willen zur Mitgestaltung staatlicher Machtentscheidungen heraus um die Teilnahme an der Regierungsgewalt bemühten bzw.

b) seitens der (tschechischen) Inhaber der Staatsmacht zu solcher Mitgestaltung zugelassen wurden — gleichgültig, ob sie im Einzelfall von dieser, im Ermessen des fremdnationalen Landesnachbarn liegenden Befugnis zur Mitregierung Gebrauch machten oder nicht.

Die Beantwortung der Frage, ob eine sudetendeutsche politische Partei als „aktivistisch“ bezeichnet werden kann oder nicht, hing also keinesfalls ausschließlich von dieser Gruppe selbst ab, sondern war erheblich — wenn nicht überwiegend — vom politischen Ermessen der tschechischen Staatsführung bestimmt³⁰. Es ist nicht der geringste Fehler der Brügel'schen Darlegungen, daß dieser Gesichtspunkt nicht deutlich wird.

²⁹ Richtiger Hinweis von Š n e j d á r e k a. a. O. S. 246 Anm. 8.

³⁰ Vgl. dazu das Gedächtnisprotokoll der beiden christlich-sozialen sudetendeutschen Abgeordneten L u s c h k a und Z a j i č e k über ihre Besprechung am 26. Juni 1936 mit dem tschechoslowakischen Ministerpräsidenten D r. H o d ž a („D r. H o d ž a lud im Namen der Regierung die DCV in die Regierung ein. Keine Partei könne Bedingungen stellen; durch den Eintritt einer neuen Partei dürfe die jetzige Linie der Regierung nicht geändert werden. Die DCV würde einen Minister ohne Geschäftsbereich erhalten. Der Eintritt in die Regierung könne sofort erfolgen . . .“) — vgl. E. Z a j i č e k, Zwei Dokumente zur Geschichte des sudetendeutschen Aktivismus, in: Umbruch in Mitteleuropa, hrsg. von der Sudetendeutschen Acker- mannsgemeinde, München 1960.

10. An Hand der vorstehend entwickelten Begriffsbestimmung zeigt sich nun, daß gegen die folgenden Br ü g e l'schen Klassifikationsresultate³¹ Einspruch zu erheben ist:

a) angesichts des Verfassungsoktroys vom Jahre 1920³² sind von sudetendeutscher Seite zwei Grundsatzserklärungen abgegeben worden — eine vom 2. Juni 1919 für die sozialdemokratische³³, die andere vom 1. Juni 1919 für alle übrigen, im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien³⁴. In beiden Erklärungen wurde das „Selbstbestimmungsrecht unseres Volkes“ gefordert. Da den Sudetendeutschen die Erfüllung dieses Begehrens (das gleiche Postulat, auf Grund dessen die Tschechen zwanzig Monate vorher ihre staatliche Selbständigkeit in Übereinstimmung mit den damals als maßgebend erklärten Rechtsvorstellungen unter dem Beifall der Siegermächte errungen hatten) tschechischerseits nicht zugestanden wurde — innenpolitisch maßgebend war hierfür insbesondere M a s a r y k's Botschaft vom 23. Dezember 1918³⁵ —, war in der damaligen Lage für irgend einen sudetendeutschen „Aktivismus“ schlechterdings kein Raum, und die Unterscheidung zwischen „Aktivisten“ und „Negativisten“, die Br ü g e l in einem Zahlenverhältnis von rd. 74:26 vornimmt, hat für den damaligen Zeitpunkt keine sachliche Grundlage³⁶. Vor allem ist fehlerhaft, einen Teil der sudetendeutschen Parteien, in deren Namen vom Abg. L o d g m a n die Erklärung vom 1. Juni 1919 abgegeben wurde, als „aktivistisch“ zu bezeichnen, andere aber nicht.

b) Für die Zeit der Parlamentswahlen von 1925 und 1929 ist darauf aufmerksam zu machen, daß zwischen der tschechischen Staatsführung und den sudetendeutschen „Aktivisten“ keine Einigkeit über die völkerrechtliche und verfassungspolitische Bedeutung einer sudetendeutschen Regierungsbeteiligung bestand. Auf tschechischer Seite pflegte man die Behauptung aufzustellen, daß die bloße Zulassung einer oder mehrerer sudetendeutscher Parteien zur Mitregierung bereits als — endgültige — Lösung der zugrundeliegenden nationalitätenrechtlichen Prinzipienfrage (Erfüllung des Minderheitenschutzvertrages usw.) anzusehen sei. Gegen solche „unzureichende Informationen“ verwahrten sich die beiden deutschen Minister S p i n a und M a y r - H a r t i n g bereits im Frühsommer 1928 und wiesen

³¹ Vgl. die Tabelle a. a. O. S. 136.

³² Näheres bei R a b l, St. Germain und das sudetendeutsche Selbstbestimmungsrecht, in: Das östliche Deutschland, Würzburg 1959, S. 885 ff. (S. 916 ff.); d e r s., „Historisches Staatsrecht“ und Selbstbestimmungsrecht bei der Staatsgründung der Tschechoslowakei, in: Zeitschr. f. Ostforschung Bd. 8 S. 388 ff. (S. 406 ff.).

³³ Wortl. vgl. Stenogr. Protokolle a. a. O. (s. o. Anm. 3), 1. Wahlper., 1. Sitzungsp., Bd. 1, Prag 1920, S. 61 ff.; Auszug der wichtigsten Stellen bei R a b l, Das Ringen um das sudetendeutsche Selbstbestimmungsrecht 1918/19, München 1958, S. 206 ff.

³⁴ Wortl. vgl. Stenogr. Protokolle a. a. O. S. 28 ff., Nachdruck bei K. A. S i m o n (Hrsg.), R. Lodgman v. Auen — Reden und Aufsätze, München 1954, S. 63 ff.

³⁵ Wortl. vgl. Tisk Národního Shromáždění republiky československé (Drucksache der Revolutionären Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik), unnummeriert, Auszug bei R a b l a. a. O. (o. Anm. 33) S. 49.

³⁶ Die politischen Trennungslinien verliefen damals nach Völkern, nicht nach Klassen, was Š n e j d á r e k a. a. O. S. 244 mißversteht.

darauf hin, daß das Vorhandensein sudetendeutscher Mitglieder einer tschechoslowakischen Regierung „zwar als bedeutsamer Ansatz zu einer Lösung, aber durchaus nicht als endgültige Lösung betrachtet werden“ könne³⁷ und fuhrten fort: „... Wenn wir auch hoffen, daß es gelingen kann, das hiesige Nationalitätenproblem bei einigem guten Willen allmählich innenpolitisch zu lösen, so hängt dies vor allem vom Entgegenkommen des tschechischen und slowakischen Volkes ab. Da man die Entwicklung in so schwierigen Fragen nie mit Sicherheit voraussagen kann, ist eine entsprechend verbesserte, weitgehende Garantie des Minderheitenrechtsschutzes durch den Völkerbund stets geboten...“

Deutlicher äußerte sich der Vertreter der deutschen Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft, Prof. Dr. K a f k a, am 20. Dez. 1929 im Abgeordnetenhaus³⁸: „... wir sind bereit, das Kabinett als Bestandteil der Regierungsmehrheit zu unterstützen. Indem wir dies feststellen, legen wir besonderen Wert darauf, zu betonen, daß die Teilnahme deutscher Parteien an der Regierung und an der Regierungsmehrheit unter keinen Umständen dahin ausgedeutet werden darf, als ob das nationale Problem in diesem Staat als irgendwie bereits gelöst oder als ob die berechtigten Forderungen des Sudetendeutschums auch nur im mindesten als befriedigt erscheinen. Vielmehr bedeutet Teilnahme an der Regierung und an der Regierungsmehrheit seitens deutscher Gruppen nach unserer Überzeugung nichts anderes als einen Versuch, durch Mitarbeit zur Sicherstellung der nationalen Lebensinteressen der sudetendeutschen Bevölkerung zu gelangen... Die Zukunft wird uns durch die Taten der Regierung darüber belehren, ob unsere Erwartungen berechtigt sind oder unerfüllt bleiben. Handelt es sich um eine ehrlich gemeinte Konzentrationsregierung, die den großen Gedanken der Konzentration auch darin zu verwirklichen sucht, daß sie die Interessen aller diesen Staat bewohnenden Nationen und aller Schichten der Bevölkerung berücksichtigt, so erscheint es uns als unsere Pflicht, diese Regierung bei Durchführung ihrer Aufgaben zu fördern. Sollte es sich aber zeigen, daß nur eine verschleierte allnationale Koalition gebildet worden ist, oder daß nur die Bedürfnisse gewisser Bevölkerungsschichten Verständnis finden, dann wird kein Platz mehr für uns sein in dieser Mehrheit, der wir jetzt angehören...“

Gerade diese Äußerung zeigt deutlich, in welchem Ausmaß der tschechische Teil es jederzeit in der Hand hatte, über Tatsache und Erfolg einer deutschen Regierungsbeteiligung von sich aus nach freiem Ermessen zu entscheiden und wie verfehlt es wäre, die Motivation und entscheidenden Kriterien für eine solche Beteiligung überwiegend oder gar ausschließlich auf deutscher Seite suchen zu wollen.

c) Heikler ist die Frage, wenn man den Entwicklungsstand um 1935 und insbesondere die Entwicklung der Sudetendeutschen Partei ins Auge faßt. Es ist unmöglich, an dieser Stelle eine ausführliche Darstellung zu geben.

³⁷ Vollst. Wortl. vgl. Nation und Staat, Bd. 2 S. 681.

³⁸ Stenogr. Protokolle a. a. O. (s. o. Anm. 24), 3. Wahlper. 1. Sitzungsp., 6. Sitzung, S. 116 ff. (S. 122 f.).

Erschwerend ist auch die Tatsache, daß einschlägige wichtige Quellen in unzulänglichen Drucken vorliegen. So kann z. B. eine, von einem heute hoch angesehenen Forscher szt. besorgte Sammlung nicht als zuverlässig anerkannt werden, da sie den — alles in allem genommen — entscheidenden Satz der Programmklärung *Henleins* vom 21. Oktober 1934, mit dem er „die fundamentalen Unterschiede, die uns vom Nationalsozialismus unterscheiden“, zu kennzeichnen suchte, weder enthält noch auf die Unvollständigkeit der Wiedergabe des Redewortlauts hinweist³⁹. Solche Mängel sind umso hinderlicher, als gerade bei Betrachtung der Geschichte der Sudetendeutschen Partei deutlich wird, daß und wodurch die Antwort auf die Frage nach dem „Aktivismus“ oder „Negativismus“ einer sudetendeutschen politischen Meinungsgruppe durch die Haltung der tschechischen Inhaber der Staatsmacht entschieden worden ist. Auch hier muß der Hinweis auf wenige, aber kennzeichnende und auch szt. von den Miterlebenden in ihrer über den Tag hinausreichenden Bedeutung erfaßten Vorkommnisse genügen:

aa) Faßt man das — wohl der Form, kaum aber der Sache nach verhüllte — Angebot zur Mitübernahme der Gewalt und Verantwortlichkeit der Regierung ins Auge, das aus dem oben angeführten Telegramm *Henleins* vom 20. Mai 1935 an den Staatspräsidenten spricht — das nie beantwortet wurde —, so scheint sich das Bild einer „aktivistischen“ Partei zu ergeben. Der entgegengesetzte Befund zeigt sich für den Frühsommer 1938, als sich *SdP-Führer* mit *Hitler* und *Ribbentrop* darüber verständigten, wie vorzugehen sei, um „den Eintritt in die Regierung zu vermeiden“⁴⁰ — möglicherweise nicht zuletzt (obwohl sich kein Hinweis hierauf in den bisher zugänglichen Urkunden findet) im Hinblick auf die Gefahr einer erneuten tschechischen Behauptung, daß die sudetendeutsche Frage allein dadurch „gelöst“ sei — vgl. o. Buchst. b. Hier mag übrigens angemerkt sein, daß die seither oft zitierte Formel „Wir müssen . . . so viel fordern, daß wir nicht zufriedengestellt werden können“ in diesem, sachlich eng begrenz-

³⁹ Vgl. *M. Freund* (Hrsg.), *Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten 1934/35*, Bd. 2, Essen 1937, S. 332 ff. Der fragliche Satz lautet: „Trotz gewisser Vorbehalte gegenüber der liberalen Epoche, deren Versagen heute außer Zweifel steht, muß ich aber eins nachdrücklich unterstreichen: daß wir nie und nimmer auf die Libertät, d. h. auf die vorbehaltlose Achtung der Persönlichkeitsrechte als einer grundsätzlichen Haltung bei der Bestimmung der Beziehung der Menschen im allgemeinen und der Beziehung zwischen Staatsbürger und Behörden verzichten werden; am wenigsten sind wir bereit, das selbstbewußt und verantwortlich handelnde Individuum als konkreten Träger jeder aufwärts führenden gesellschaftlichen Entwicklung zu verneinen“ — vgl. *R. Jahn* (Hrsg.), *Konrad Henlein spricht*, Karlsruhe 1937, S. 22 ff. (S. 29). *M. Freund*s damaliges Urteil: „ . . . Die sudetendeutsche Bewegung ist bei aller großdeutschen Verbundenheit eine eigenständige Bewegung; sie als nationalsozialistisch oder faschistisch abstempeln zu wollen, ist gedankliche Bequemlichkeit, die sich das Verstehen der neuen Bewegung leicht macht, wenn dahinter nicht die bösertige Anklage steckt, die sudetendeutsche Bewegung sei ein Werkzeug reichsdeutscher Expansion“ — a. a. O. S. 331.

⁴⁰ Vgl. *ADAP*, Reihe D, Bd. 2, Baden-Baden 1950, Nr. 109, S. 162 ff. (S. 163).

ten Zusammenhang geprägt wurde — was in einer neuen tschechischen Darstellung aktengetreu, in einer anderen hingegen falsch und irreführend dargestellt wird. Letztere stammt von einem im Westen⁴¹, erstere von einem jenseits des Eisernen Vorhangs wirkenden Verfasser⁴².

bb) Es ist nicht leicht, den Zeitpunkt für die, beide Handlungsphasen trennende Wendung anzusetzen. Eine scharfe, augenblickliche Umkehrung dürfte kaum stattgefunden haben; vielmehr wird es sich um eine erst langsame, später raschere Verlagerung des Schwergewichts innerhalb der SdP-Führung von den autonomistisch-humanitär-konservativ gesonnenen auf die nationalsozialistischen Kräfte gehandelt haben. Wie stark dieser Gegensatz war, erhellt u. a. aus den Verfolgungen, denen erstere nach 1938 ausgesetzt waren⁴³. Ein nicht unwesentlicher zeitlicher Einschnitt dürfte im Oktober 1937 liegen — er brachte die Ausschaltung der bedeutendsten Vertreter der erstgenannten Richtung — Dr. B r a n d, Ing. R u t h a —, andererseits mit den Vorfällen in Teplitz⁴⁴ das erste weithin sichtbare Hervortreten ihres Gegenspielers K. H. F r a n k. Diese Schwergewichtsverlagerung würde u. a. den Widerspruch zwischen H e n l e i n s Äußerung am 16. September zum tschechoslowakischen Ministerpräsidenten H o d ž a („ich hätte das Selbstbestimmungsrecht verlangen können; ich habe das nicht getan, sondern den Staat und die Verfassung als gegebene Fakten angenommen“) und seiner Denkschrift vom 19. November an H i t l e r („es ist realpolitisch sinnlos geworden, für eine Autonomie des sudetendeutschen Gebiets einzutreten“) einigermaßen erklären; richtig hervorgehoben worden ist⁴⁵, daß H e n l e i n mittels jener Denkschrift bei H i t l e r „um die Anerkennung seiner Führung in der SdP kämpfte“, was ihm erst fast fünf Monate später, am 28. März 1938 zuteil wurde („ich stehe zu Ihnen, Sie sind auch morgen mein Statthalter“) ⁴⁶.

11. Man wird B r ü g e l zustimmen können und müssen, wenn er die „bequeme These, die Deutschen wären durch die Bank und immer Staatsfeinde gewesen“, als „widerlegt“ betrachtet⁴⁷. Auf der anderen Seite ist zu unter-

⁴¹ Vgl. B. Č e l o v s k ý, Das Münchner Abkommen 1938 (Bd. 3 der Veröffentlichungen des Instituts für Zeitgeschichte, München), Stuttgart 1958, S. 162 f. — richtiggestellt durch R a b l, Bespr. des vorerwähnten Buchs, in: Österr. Zeitschr. f. öffentliches Recht, Bd. 10 S. 300 ff. (S. 302 f.).

⁴² Vgl. Šnejdárk a. a. O. (o. Anm. 15) S. 258.

⁴³ Richtiger Hinweis von E. N i t n e r, Der böhmisch-mährische Raum als Objekt des hitlerischen Imperialismus, in: Umbruch in Mitteleuropa a. a. O. (s. o. Anm. 30) S. 12 ff.

⁴⁴ Dazu ADAP a. a. O. Nr. 5, S. 18 Anm. 3; Č e l o v s k ý a. a. O. S. 123 ff. erwähnt den wichtigsten Umstand nicht — n l. F r a n k s Behauptung, von tschechischen Polizisten mit dem Gummiknüppel geschlagen worden zu sein. Diese Behauptung ist deshalb wichtig, weil sie — ob wahr oder unwahr — die einleitende Begründung für H e n l e i n s Denkschrift v. 19. November 1937 abgab.

⁴⁵ Vgl. Č e l o v s k ý a. a. O. S. 117.

⁴⁶ Vgl. ADAP a. a. O. Nr. 107, S. 158.

⁴⁷ a. a. O. S. 136.

streichen, daß die Sudetendeutschen nicht erst — wie Beneš einem englischen Biographen im Mai 1944 in Verkennung der tatsächlichen nationalitätenrechtlichen und verfassungsgesetzlichen Gegebenheiten sagte⁴⁸ — „mit Hitlers Erscheinen auf der Bühne unzufrieden zu werden begannen“, sondern daß diese Unzufriedenheit tiefe, bis zur Staatsgründung zurückreichende Wurzeln besaß, in den Jahren vor 1933 nicht vom Grund, d. h. von der Staatskonzeption her abgebaut worden war und daher jeden sudetendeutschen „Aktivismus“ auf die Dauer unfruchtbar gemacht hat: die dazu Willigen wurden durch ihre, von tschechischer Seite zu verantwortende nationalpolitische Erfolgslosigkeit vor den eigenen Wählern bzw. vor den radikaleren Machtkonkurrenten schrittweise disqualifiziert.

Raumgründe verbieten, Einzelbeweise aufzuhäufen; indes sei auf einen kennzeichnenden Befund hingewiesen, der eine entgegenstehende Behauptung Brügels — die an der tschechoslowakischen Regierung beteiligten deutschen politischen Parteien wären andernfalls „kaum in der Lage gewesen, sich bei demokratischen Wahlen zu behaupten“⁴⁹ — wenigstens teilweise berichtigt. In der Tat spricht die Mandatsentwicklung derjenigen sudetendeutschen „aktivistischen“ politischen Partei, die zwischen 1926 und 1938 ununterbrochen die Mitverantwortung für die tschechischen Regierungsmaßnahmen zu tragen hatte, des Bundes der Landwirte, eine deutliche Sprache: 1926 errang diese Partei 24, 1929 nur mehr 16 und 1935 nur noch 5 Sitze im Abgeordnetenhaus⁵⁰.

12. In einer, im Hochsommer 1938 mit den Vertretern der SdP geführten Verhandlung hat Beneš u. a. wiederholt die Behauptung aufgestellt, daß er bereits im Jahre 1920 während der Beratung der Verfassungsurkunde „seine warnende Stimme dagegen erhoben habe, die Tschechoslowakei als Nationalstaat zu bezeichnen“⁵¹. Diese Frage war insofern von beträchtlicher praktischer Bedeutung, als der Begriff „Nationalstaat“ grundsätzlich auf die Beseitigung — Assimilierung oder Verdrängung — der „nationalen Minderheiten“ zielte; „Nationalstaat“ in diesem Sinn ist ein Staat, dessen ansässige inländische Bevölkerung ein und derselben Nation angehört oder — wo eine solche Uniformität nicht besteht und nicht (oder: noch nicht) bewerkstelligt werden kann — das im Staat führende, ihm im Zweifel den Namen gebende Volk gegenüber den nationalen Minderheiten wenigstens bestimmte, in erster Linie sprachlich-politische **V o r r e c h t e** besitzt, die institutionell gesichert sind⁵².

⁴⁸ Vgl. Compton Mackenzie, Dr. Beneš, London 1946, S. 292 — von Brügel a. a. O. S. 136 Anm. 4 nicht beanstandet.

⁴⁹ a. a. O. S. 136.

⁵⁰ Vgl. die Übersicht b. Šnejdárka a. a. O. S. 246 Anm. 8; desgl. bei Čelovský a. a. O. S. 149 f.

⁵¹ Zuerst am 17., sodann nochmals im gleichen Sinn am 24. August — vgl. ADAP a. a. O. Nr. 378, S. 475 ff. und Nr. 398, S. 504 ff.; dazu Brügel a. a. O. S. 136 f.

⁵² Vgl. die Begriffsbestimmung bei E. Šobota, Das tschechoslowakische Nationalitätenrecht, Prag 1931, S. 177. Demgegenüber behauptete Beneš zu seinem eng-

Daß Beneš im Jahre 1938 sudetendeutschen Unterhändlern gegenüber den Eindruck zu erwecken versuchte, niemals Anhänger einer tschechischen Nationalstaatsidee gewesen zu sein, ist erklärlich. Für den vorliegenden Zusammenhang wichtig sind die weitreichenden Folgerungen, die Brügel an diese Behauptung knüpfen zu können meint: in dem Sinn, als sei bereits dadurch ein zwingender Hinweis darauf geliefert, daß Beneš zu der, sich aus dem Gedanken eines tschechischen Nationalstaats ergebenden Idee, die Sudetendeutschen aus ihrer Heimat zu verdrängen, erst im Verlauf des Krieges — genau: auf Grund seines Moskau-Besuchs Ende 1943 — gelangt sei⁵³. Demgegenüber ist zunächst zu prüfen, ob Beneš's 1938 aufgestellte Behauptungen bezüglich seiner, im Jahre 1920 eingenommenen Haltung zutreffen. Es zeigt sich, daß das nicht der Fall ist.

a) Zunächst ist festzuhalten, daß die Frage, ob die Tschechoslowakei in der Verfassungsurkunde oder in einem anderen, von der sog. „Revolutionären Nationalversammlung“ verabschiedeten Gesetz als „Nationalstaat“ bezeichnet werden sollte oder nicht, im Schoß dieser Versammlung — soweit aus ihren Protokollen und Drucksachen ersichtlich — niemals Verhandlungsgegenstand gewesen ist. Beneš hat sich daher mangels Anlasses zu dieser Frage nie — weder negativ noch positiv — geäußert. Seine im Jahr 1938 aufgestellte Behauptung ist daher bereits insoweit unzutreffend. Andererseits ist er selbst es gewesen, der bei der parlamentarischen Besprechung des Minderheitenschutzvertrags das Wort „Nationalstaat“ in Bezug auf die Tschechoslowakei gebraucht⁵⁴ und die noch weiter gehende Behauptung eines seiner damals führenden Mitarbeiter in einem amtlichen Schriftstück⁵⁵ trotz eines diesbezüglichen Vorbehalts⁵⁶ weder zurückgenommen noch auch nur eingeschränkt hat.

lichen Interviewer im Mai 1944, die Sudetendeutschen hätten nach Gesetz, Verfassung und Sprachenrecht „fast völlige Gleichheit“ mit den Tschechen genossen — Mackenzie a. a. O. S. 292. Diese Formulierung verhüllt geschickt, daß Beneš sich der faktischen und rechtlichen Ungleichheiten bewußt war — über ihr Ausmaß unterrichtet Sobota (Angestellter des tschechoslowakischen Außenministeriums) a. a. O. S. 72 ff., 177 ff. Nichts davon bei Brügel a. a. O.

⁵³ a. a. O. S. 152.

⁵⁴ Rede vom 30. September 1919 in der Revol. Nationalvers.: gelegentlich der Behandlung der sudetendeutschen Frage sei von der Friedenskonferenz auch „die Frage der russinischen Bevölkerung Ungarns erörtert und festgestellt worden, daß der tschechoslowakische Staat ein Nationalstaat sei . . .“ — s. Sten. Prot. a. a. O. S. 2311 ff. (S. 2319).

⁵⁵ Vgl. J. Kallab, Kommentar zu den Verträgen von Versailles und St. Germain, in: Beil. 4 zur Drucks. Nr. 1630 der Revolutionären Nationalversammlung, S. 3 ff. (dorts. S. 21 zu Art. 80 d. Vertr. v. St. Germain: „Art. 80 folgt aus dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker, das zur Aufteilung des früheren österreichisch-ungarischen Staats geführt hat und ist Beweis dafür, daß die Friedenskonferenz die neuen Staaten als Nationalstaaten beabsichtigt hat. Er eröffnet den nationalen Minderheiten die Möglichkeit der Option zugunsten jenes Staates, in dem sie die Mehrheit besitzen . . .“).

⁵⁶ Vgl. Drucks. Nr. 1630, S. 3 Anm. (Kallab's Darlegung stelle, obwohl sie die übliche Bezeichnung „Begründung“ trage, die wissenschaftliche Privatmeinung des

b) Die Auseinandersetzung, von der Beneš 1938 sprach, hat vielmehr den § 1 des Sprachengesetzes⁵⁷ betroffen, der in Anknüpfung an Art. 7 Abs. 4 des Minderheitenschutzvertrages⁵⁸ festlegte, daß die „tschechische Sprache“⁵⁹ die Staats- und Amtssprache⁶⁰ sei. Hier war zunächst die Formel „Amts-(Staats-)Sprache“ beantragt, hingegen von Dr. Kramář, dem ehemaligen Ministerpräsidenten⁶¹, Prof. Dr. Weyr, dem Mitschöpfer der Verfassungsurkunde, Dr. Stránský, dem Handelsminister der Revolutionsregierung und anderen Antragstellern die alleinige Verwendung des Wortes „Staatsprache“⁶² mit der Begründung, daß Artikel 7 Abs. 4 nicht entgegenstehe — und dem Vorwurf, daß es den Gegnern am Willen fehle, den unbedingten Vorrang der tschechischen Sprache im öffentlichen Leben als „Hauptattribut des neuen, freien Staates“⁶³ gegen jeden sudetendeutschen Widerstand durchzusetzen — gefordert worden. Beneš hatte demgegenüber ausgeführt⁶⁴, daß der Ausdruck „langue officielle“ des Minderheitenschutzvertrages durchaus nicht hindere, ihm gerade den von Kramář geforderten Sinn zu unterlegen und daß umso weniger Grund vorhanden sei, sich wegen der von Kramář aufgeworfenen „terminologischen Frage“ zu entzweien, als darüber, was unter dem strittigen Begriff zu

Verfassers dar und das Ministerium behalte sich in jedem Fall die Möglichkeit abweichender Stellungnahme vor).

⁵⁷ Ges. v. 29. Februar 1920, Nr. 122, Durchf.-Verordnung v. 3. Februar 1926, Nr. 17. Zur Vorgeschichte des Gesetzes vgl. Drucks. Nr. 2442 der Revolutionären Nationalversammlung (Ber. d. Verf.-Aussch. über den Ges.-Entwurf samt Minderh.-Ber. Dr. Kramář u. Gen.) sowie Verhandlungen der Revolutionären Nationalversammlung am 27., 28. und 29. Februar 1920 — Sten. Prot. S. 3680 ff. (Berichterst. Abg. Hnídek), S. 3764 ff. (Abg. Dr. Kramář), S. 3773 (Antrag d. soz.-dem., nat.-soz. und republ. Partei zu § 1 — später Gesetz geworden), S. 3786 ff. (Justizmin. Dr. Veselý), S. 3824 ff. (Abg. Herben), S. 3833 ff. (Abg. Klouda), S. 3843 ff. (Abg. Dr. Kramář), S. 3851 ff. (Minister Dr. Beneš), S. 3863 ff. (Abstimmungen). Darstellung des Gesetzesinhalts von deutscher Seite vgl. Schranil-Janká, Das öffentliche Recht der tschechoslowakischen Republik, Prag 1934, Bd. 1 S. 397 ff.; von tschechischer Seite vgl. Sobota a. a. O. S. 77 ff., 215 ff., 361 ff.

⁵⁸ „Non obstant l'établissement par le Gouvernement tchéco-slovaque d'une langue officielle, des facilités appropriées seront données aux ressortissants tchéco-slovaques de langue autre que le tchèque pour l'usage de leur langue soit oralement, soit par écrit devant les tribunaux“.

⁵⁹ Da es eine solche weder gab noch gibt, eröffnete § 4 des Sprachengesetzes den Ausweg, daß im westlichen Teil des Staates „für gewöhnlich“ tschechisch, in der Slowakei hingegen „für gewöhnlich“ slowakisch amtiert wurde und daß die tschechische Erledigung eines slowakischen Antrags zulässig war und umgekehrt.

⁶⁰ „státní, oficiální jazyk“ — amtliche Übersetzung: „staatliche, offizielle Sprache“.

⁶¹ Über ihn vgl. Rabl, Das Ringen um das sudetendeutsche Selbstbestimmungsrecht, München 1958, S. 44 ff., ders., „Historisches Staatsrecht“ und Selbstbestimmungsrecht bei der Staatsgründung der Tschechoslowakei, in: Zeitschr. f. Ostforschung, Bd. 8 S. 388 ff. (S. 395 ff.).

⁶² Kramář' ursprünglicher Antrag hatte gelautet: „Staats-, Amts- und Dienst-sprache“ (vgl. Sten. Prot. S. 3845).

⁶³ Vgl. Sten. Prot. S. 3767 (Rede Dr. Kramář').

⁶⁴ a. a. O. (s. o. Anm. 57).

verstehen sei — im Sinn des Vorstehenden und vor allem auch im Sinn der grundsätzlichen Vorabentscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 19. März 1919⁶⁵: die Bevorrechtung der tschechischen Sprache gemäß dem nationalstaatlichen Postulat —, „von rechts bis zur äußersten Linken Einigkeit herrsche“. Aus Gründen „vernünftiger Taktik und Opportunität“ empfehle sich jedoch dringend, eine dem Minderheitenschutzvertrag äußerlich möglichst entsprechende Wortfügung zu wählen, damit von keiner Seite — insbesondere auch gerade nicht von deutscher Seite, „mit der in Zukunft schwere Daseinskämpfe auszufechten sein werden“ — der Vorwurf ungenügender Rezeption völkerrechtlicher Vertragspflichten ins innerstaatliche Recht erhoben werden könne.

Beneš hat also nicht gegen die Nationalstaatsidee, sondern lediglich dagegen Stellung genommen, sie demonstrativ zur Schau zu stellen; er riet zu taktischer Vorsicht bei Anwendung des Nationalstaatsgedankens, nicht aber dazu, diesen Gedanken zu mildern oder gar auf ihn zu verzichten. Er hat seine Haltung im Jahre 1938 — aus welchen Gründen immer — unrichtig wiedergegeben. Brügel hat diese Falschdarstellung offenbar ohne Nachprüfung übernommen und die eigene Untersuchung dadurch an einer, von ihm selbst für wichtig gehaltenen Stelle unter ein unzutreffendes Vorzeichen gebracht. Es scheint, daß sich das auf seine weiteren Arbeitsergebnisse nachteilig auswirkt.

III.

(Zwischenbemerkung: Zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit von Massenzwangswanderungen)

13. Bevor die zweite, von Brügel gestellte Frage — diejenige nach dem Anteil einzelner, in London oder Moskau wirkender tschechischer Politiker an der Vorbereitung der Vertreibungspläne sowie nach den sudenteutschen Versuchen, dieses Schicksal zu wenden — behandelt werden kann, ist eine allgemeine Bemerkung vonnöten.

⁶⁵ „Aus dem Charakter des tschechoslowakischen Staates als Nationalstaat, der nach dem allgemeinen Grundsatz des, der tschechoslowakischen Nation zustehenden Selbstbestimmungsrechts begründet worden ist . . ., geht als Rechtsfolge logisch hervor, daß die tschechische (slowakische) Sprache jene Sprache ist, in welcher der Staat und seine Organe ihren Willen kundtun und Recht üben . . . Die Angehörigen anderer Volksstämme, die in das Gebiet des Staates einbezogen werden, können dem Staat gegenüber hinsichtlich ihrer nationalen Rechte keine höheren Ansprüche stellen, als daß ihnen insoweit, als ein Nationalstaat diese Rechte gewähren kann, ohne seinen nationalen Charakter zu verlieren, die Möglichkeit eingeräumt wird, ihr eigenes nationales Leben zu führen und ihre eigene Sprache zu gebrauchen . . .“ — vgl. Beschl. des Obersten Verwaltungsgerichts vom 19. März 1919, Nr. 73/18, abgedr. in: Bohuslav, Sbirka nálezů Nejvyššího Správního Soudu (Sammlung der Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichts), Bd. 1, Prag 1920, S. 557f. (Nr. V der in pleno gefaßten „Grundsatzbeschlüsse“ — Hervorhebungen im Original).

Massenzwangsauassiedlungen sind ohne Rücksicht auf den Beweggrund völkerrechtlich verboten. Art. 49 der Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, der dies ausspricht, hat damit nicht neues Recht gesetzt, sondern bestehendes Recht bekräftigt. Als Deutschland im Winter 1939/40 und später polnische Staatsbürger aus den von ihm kriegsbesetzten Teilen des zu bedingungsloser Waffenstreckung gezwungenen polnischen Staates — Gebiete, die es unrechtmäßigerweise, d. h. ohne eine friedensvertragliche Regelung abzuwarten, seinem eigenen Staatsgebiet einzuverleiben unternommen hatte⁶⁶ — in andere Teile Polens, n. in das sog. „Generalgouvernement“ vertrieb, verstießen die nationalsozialistischen Machthaber gegen bereits damals geltendes Völkerrecht, und die polnische Exilregierung in London durfte in Übereinstimmung mit dem Grundsatz, daß die Wiedergutmachung völkerrechtlichen Unrechts in erster Linie durch *restitutio in integrum* zu erfolgen habe, die augenblickliche Rückkehr dieser Vertriebenen nach Beendigung der Feindseligkeiten verlangen und hat das auch getan⁶⁷. Lehnt man den Gedanken ab, daß ein und derselbe Vorgang je nach dem völkerrechtlich verschieden zu bewerten sei, wer durch ihn betroffen bzw. wer für ihn verantwortlich ist, so ist auszusprechen, daß nicht nur die Vertreibung von Polen durch nationalsozialistische, sondern ebenso die Vertreibung Deutscher durch alliierte — insbesondere tschechische — Streitkräfte und Behörden völkerrechtswidrig ist; jegliche Vertreibung aus der Heimat „war, ist und bleibt“ — um mit Bundespräsident Lübke zu sprechen⁶⁸ — „Unrecht, Unterdrückung der Freiheit und schwere Verletzung der Menschenwürde“.

Nun wird man mit einem führenden deutschen Vertreter der Zeitgeschichtsschreibung einer Meinung sein können, daß die methodisch einwandfreie Lösung historiographischer Aufgaben verlangen kann, juristische Kategorien außer Acht zu lassen⁶⁹ — andererseits kann es rechtswissenschaftliche Urteile geben, denen der Zeitgeschichtsschreiber Beachtung

⁶⁶ Die Unrechtmäßigkeit näher begründet bei Ra b l, Die gegenwärtige völkerrechtliche Lage der deutschen Ostgebiete, München 1958, S. 61 ff.

⁶⁷ Vgl. die Erkl. v. 24. Sept. 1941 — vollst. Wortl. bei Holborn, War and peace aims of the United Nations, Bd. 1, Boston 1943, S. 461 f. Hierüber in größerem völkerrechtswissenschaftlichen Zusammenhang Ra b l, Recht auf Heimat und Recht auf Rückkehr, in: Schätzel-Weiter, Handbuch des internationalen Flüchtlingsrechts, Wien 1960, S. 189 ff; vgl. ferner ders., Zur Frage des Verbots von Massenzwangsauassiedlungen nach geltendem Völkerrecht — die Vorgeschichte der einschlägigen Verbotsklauseln in der Londoner Charter vom 8. August 1945 und der Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten, in: Das Recht auf die Heimat, Bd. 3, München 1959, S. 77 ff. (S. 90).

⁶⁸ Vgl. die Rede v. 6. August 1960 in Stuttgart (anlässlich des 10. Jahrestages der Charter der deutschen Heimatvertriebenen) — Wortl. s. Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung, Nr. 150/1960, S. 1485 ff.

⁶⁹ In diesem Sinn H. Buchheim, Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches, in: V'jahrsh. f. Zeitgesch. Bd. 3 S. 127 ff.

schenken sollte, weil sich die von ihm zu erfassende Wirklichkeit erst unter diesem Gesichtspunkt voll erschließt: denn die Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit politischer Machtentscheidungen spielt im Bewußtsein der Handelnden und der Betroffenen normalerweise eine oftmals wichtige Rolle und kann nur selten als bedeutungslos angesehen werden: letzteres vor allem dann wohl kaum, wenn der politisch Handelnde sich bei seinen Entschlüssen — zumindest: auch — von rechtlichen Erwägungen hätte leiten lassen sollen, ihnen aber entweder nur ungenügenden oder vielleicht überhaupt keinen Einfluß auf seine Gedankengänge und Entschlüsse eingeräumt hat. So gibt — um dies an einem naheliegenden Beispiel zu verdeutlichen — nicht nur die sittliche Verwerflichkeit, sondern auch (was nicht dasselbe ist) die rechtliche Unerlaubtheit des deutsch-sowjetrussischen Vorgehens gegen Polen oder des deutsch-italienischen Vorgehens gegen Griechenland dem Zweiten Weltkrieg — als *A n g r i f f s - k r i e g* — sein besonderes zeitgeschichtliches Gepräge. Gleiches gilt auch — oder sollte jedenfalls gelten — für die Vertreibungen, die sich vor 1942/43 auf deutsches Betreiben zu Lasten Nichtdeutscher und Deutscher, nach 1944/45 auf nichtdeutsches Betreiben zu Lasten Deutscher vollzogen haben.

14. Was den Kausalitätsanteil der einzelnen tschechischen Kräfte und Persönlichkeiten an der Vorbereitung der Vertreibung der Sudetendeutschen betrifft, so steht *B e n e š* als die in dieser Hinsicht beherrschende geschichtliche Gestalt auch im Mittelpunkt der *B r ü g e l*'schen Darstellung. Das ist kein Zufall und erscheint vor allem deshalb berechtigt, weil sein überwiegender Anteil an der Vorbereitung der Vertreibungspläne bisher — abgesehen von einem vorübergehenden, später nicht wiederholten kommunistischen Bemühen, dies für sich als Verdienst in Anspruch zu nehmen⁷⁰ — festzustehen schien. Die Ausführungen, die *B r ü g e l* hierzu macht — auf sie wird noch zurückzukommen sein — legt der Herausgeber der „Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte“ dahin aus, daß *B e n e š* die Vertreibung der Sudetendeutschen keineswegs von Anfang an geplant und von langer Hand

⁷⁰ Über die Auseinandersetzung zwischen dem Abg. *D u c h á č e k* (tschech.-kathol. Volkspartei) mit den Kommunisten im Februar 1946 vgl. das Zitat bei *W. T u r n w a l d*, *Dokumente zur Austreibung der Sudetendeutschen*, 4. Aufl., München 1952, S. XVI („... die Aussiedlung der Deutschen ist ... das Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen aller Mitglieder und Parteien der Nationalen Front. Es ist eine Geschichtsfälschung, wenn die Kommunisten behaupten, daß ihnen allein die Aussiedlung der Deutschen zu verdanken sei“); zur heutigen Darstellung von kommunistischer Seite, bei der von irgend einer kommunistischen Priorität nicht mehr die Rede ist, vgl. die Belege bei *B r ü g e l a. o. S.* 153 Anm. 68. Sie stammen aus den Jahren 1955 und 1956; es erscheint nicht ausgeschlossen, daß man sich zukünftig mit einer neuerlichen Umwertung dieses Urteils vertraut zu machen haben wird — je nachdem, ob in maßgebenden Kreisen als nützlich angesehen werden sollte, zu betonen, daß es eben doch das Verdienst der Kommunisten sei, die — neuerdings (s. o. Pkt. I/4c — S. 419) in den Vordergrund geschobene — seinerzeitige sudetendeutsche Kollektivschuld richtig erkannt und daraus die Folgerungen gezogen, d. h. die Vertreibung veranlaßt zu haben.

vorbereitet, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt „einen Wechsel der Auffassung vollzogen“ habe⁷¹.

Die Frage muß gestellt werden, ob ein solcher Nachweis — gesetzt, er gelänge — das geschichtliche Bild der Persönlichkeit Beneš's wirklich ändern würde. Macht es einen wesentlichen Unterschied, ob ein Politiker eine rechtswidrige — und wohl auch sittlich verwerfliche — Initiative selbst ergreift oder sich der Übernahme, dann aber der maßgebenden Weiterführung einer solchen, ursprünglich von anderer Seite ergriffenen Initiative schuldig macht? oder kommt es demgegenüber in erster Linie auf das Wesen dieser Initiative, auf ihre Rechts- und Sittenwidrigkeit an? Die Frage wird deutlicher, wenn man die Pflichten in Betracht zieht, denen sich Beneš in diesem Fall nicht nur als machtpolitisch handelnder Mensch, sondern auch als Sachwalter tschechischer Nationalinteressen gegenüber sah: war zu verlangen, daß er die — eingangs gekennzeichneten⁷² — Nachteile der Deutschenvertreibung für sein eigenes Volk erkannte und erwog? konnte gefordert werden, daß er sich von solchen Plänen — nicht zuletzt angesichts des nationalsozialistischen „Vorbilds“ — aus moralischen Erwägungen fernhielt, wenn nicht sogar den Versuch machte, ihnen entgegenzuwirken? Erscheint letzteres als wirklichkeitsfremde, vielleicht ethisch und juristisch relevante, politisch und zeitgeschichtlich jedoch abwegige Zumutung? Immerhin hat Beneš noch im Frühjahr 1944 von sich gesagt: „Ich habe so gelebt, daß ich nichts auf dem Gewissen habe, weswegen ich mir Vorwürfe machen müßte . . . Wenn ich mich zurückziehen werde, wird das in voller innerer Zufriedenheit geschehen, die auf meiner philosophischen und moralischen Weltanschauung beruht . . .“⁷³

Der Verfasser der vorliegenden Zeilen legt großen Wert darauf, nicht mißverstanden zu werden. Er ist sich bewußt, wie mißlich es für den Deutschen ist, das Verhalten eines Gegners aus den Jahren zwischen 1933 und 1945 mit moralischen Maßstäben zu messen. Andererseits möchte er der Ansicht Ausdruck geben, daß eine solche Überlegung dann nicht abgelehnt werden sollte, wenn sie nicht mit dem Versuch verbunden ist, gleichartig-vorgängiges deutsches Verschulden zu verkleinern oder gar abzustreiten.

IV.

(Die Vorbereitung der Vertreibungspläne)

15. Bei Durchsicht der Brügel'schen Arbeit fällt auf, daß der Verfasser die Frage nach der Genesis des Gedankens, Sudetendeutsche aus ihrer Heimat zu vertreiben — das heißt die Frage, wann und von wem

⁷¹ a. a. O. S. 134.

⁷² S. o. Pkt. I/4 Buchst. d — vgl. o. S. 420f.

⁷³ Zu Compton Mackenzie, a. a. O. S. 273. Der zweite Satz ist frei übersetzt; er lautet im Original: "If I retire I shall be quite content, and that contentment will be due to my philosophic and moral conception of this earthly existence".

dieser Gedanke zum ersten Mal nicht in abstracto, sondern als Mittel zur Lösung eines aktuellen politischen Problems erwogen und vorgeschlagen wurde — weder eindeutig stellt noch klar beantwortet. Beides ist jedoch möglich: seit 1957 ist nämlich der Wortlaut einer Geheimanweisung Beneš's vom 16. September 1938 an den tschechischen Sozialminister Nečas bekannt; Ziff. 5 dieser Weisung ist der gesuchte Ausgangspunkt⁷⁴. Hierin schlug Beneš vor — und Nečas unterbreitete dieses Anerbieten weisungsgemäß auf dem Umweg über seinen Parteifreund Léon Blum dem damaligen französischen Ministerpräsidenten Daladier am Vorabend von dessen Reise nach London zwecks Besprechung der Berchtesgadener Fühlungnahme Chamberlains mit Hitler —, das Egerland außerhalb der seit 1936 errichteten militärischen Befestigungslinien sowie die nordostböhmisches Landzipfel von Friedland und Rumburg — ein Gebiet von insgesamt „4—6000 qkm“ — unter der Voraussetzung abzutreten, daß Deutschland „wenigstens 1,5—2 Millionen der deutschen Bevölkerung übernimmt“⁷⁵. Die Abtretung eines kleinen Teils des tschechoslowakischen Staatsgebiets, in dem die deutsche Bevölkerungsmehrheit — etwa in den Bezirken Asch, Eger, Friedland, Graslitz, Marienbad, Plan, Rumburg, Tachau oder Tepl — noch anlässlich der letzten amtlichen tschechoslowakischen Volkszählung vor 1938 zwischen 93 und 98,9% betragen hatte, wurde damit als Gegenleistung für die Erlaubnis angeboten, etwa die Hälfte der sudetendeutschen Bevölkerung der Zwangsaussiedlung zu unterwerfen. Großbritannien und Frankreich gingen damals nicht darauf ein, sondern hielten — im Sinn des Wilson'schen Selbstbestimmungsgrundsatzes — noch daran fest, Staatsgrenzen möglichst mit klar erkennbaren Volksgrenzen in Übereinstimmung zu bringen.

⁷⁴ Bemerkte sei, daß Beneš bereits 1919 den „Austausch“ zwischen Slowaken und Magyaren als „nicht von der Hand zu weisen“ (not . . . wholly unpracticable) bezeichnet, womit Masaryk einverstanden war — Nachw. vgl. E. Viefhaus, Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, Würzburg 1960, S. 180 f. (Anm. 36).

⁷⁵ Das Vorhandensein der Nečas-Instruktion wurde bereits 1947 von Blum vor dem Untersuchungsausschuß des französischen Parlaments erwähnt (vgl. Čelovský a. a. O. S. 347 f.). Der Wortlaut wurde von Pacht-Reimann, *O nových dokumentech k otázce Mnichova* (Über neue Urkunden zur München-Frage), in: *Příspěvky k dějinám KSČ* (Beiträge zur Geschichte der tschechischen KP), Bd. 1, Prag 1957, S. 104 ff. erstmals veröffentlicht. Nachdruck unter Beigabe eines Faksimiles der Handschriftnotiz Beneš's in: *Mnichov v dokumentech* (München in Dokumenten), Prag 1958, Bd. 2, S. 209 f.; dtsh. Übersetzg. bei Rabl, *Neue Dokumente zur Sudetenkrise 1938*, in: *Bohemia — Jahrb. d. Collegium Carolinum*, Bd. 1, München 1960, S. 312 ff. (S. 323 f.). Die Blum von Nečas übergebene Landkarte ist leider nicht mehr vorhanden; daß es sich bei den zur Abtrennung an Deutschland angebotenen Gebieten um die im Text erwähnten handelt, teilte der ehem. tschechoslowakische Gesandte in Paris, Osuský, in einem Leserbrief an die „New York Times“ v. 5. Okt. 1958 (abgedr. am 20. Oktober 1958) mit. Die tschechische Befestigungslinie ist an Hand des Faksimiles der schematischen Wiedergabe einer tschechischen Generalstabkarte bei Jaksch, a. a. O. S. 233 veranschaulicht.

Nachdem dies geschehen war, trat B e n e š am 5. Oktober 1938 vom Amt des Staatspräsidenten zurück. Die Rede, mit der er sich von der tschechischen Bevölkerung verabschiedete, ist im vorliegenden Zusammenhang ebenfalls bedeutsam. Er, der bisher — wie oben (vgl. Pkt. II/12) erwähnt — bei Behandlung der Frage nach dem nationalstaatlichen Charakter der Tschechoslowakei äußerliche Zurückhaltung empfohlen hatte, stellte nunmehr den Nationalstaatsbegriff in den Vordergrund; er sprach vom „eigenartigen nationalitätenrechtlichen Gefüge“ des Staates, wie er bis zur Abtrennung der sudetendeutschen und polnischen Gebiete bestanden hatte. Nunmehr stand auch noch die Abtrennung magyarischer Gebiete bevor — nach Vollzug all dieser Maßnahmen, meinte er, verfügten die „Tschechoslowaken“ über einen Nationalstaat, „wie es die Entwicklung des Nationalitätenprinzips in gewissem Sinn auch verlangt“⁷⁶. Und es war die Zerstörung dieses „übrig gebliebenen Nationalstaats“, die B e n e š in seiner, am 18. März 1939 von Chicago aus abgegebenen Erklärung anprangerte⁷⁷.

Wäre B e n e š ein Politiker rasch wechselnder Konzeptionen gewesen, so könnte man daran denken, die soeben erwähnten Äußerungen sowohl untereinander wie auch mit seinen späteren Plänen und Erklärungen unverbunden zu lassen. Bei einem so theoretischen, auf Folgerichtigkeit seiner Gedanken und die innere Geschlossenheit seiner Pläne bedachten Manne, wie gerade er es war, verbietet sich das und vor allem zeigen auch die Quellen, daß und inwieweit eine solche Verbindung besteht.

16. Von hier aus ordnet sich die Fülle der öffentlichen und vertraulichen Erklärungen, die B e n e š während des Zweiten Weltkrieges abgegeben hat. Drei Grundgedanken treten hervor:

a) B e n e š will keinen Staat mehr, der ein „eigenartiges nationalitätenrechtliches Gefüge“ aufweist und womöglich zu dessen Schutz internationale Verpflichtungen zu übernehmen hätte, sondern er hält am Gedanken des „Nationalstaats“ — also eines Staates, in dem Tschechen und Slowaken nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich, d. h. zahlenmäßig die allein ausschlaggebende Rolle spielen — fest;

b) g l e i c h z e i t i g erstrebt er jedoch unter dem Stichwort „Kontinuität von Staat und Verfassung“ die Rückgängigmachung der Grenzregelung von 1938, wobei die „Kontinuitäts“-Forderung gegenüber dem „Nationalstaats“-Postulat zweitrangig ist;

⁷⁶ Wortl. vgl. Paměti a. a. O. S. 433 ff. (S. 435); engl. Übersetzg. bei Mackenzie a. a. O. S. 236 f. Diese Fassungen weisen eine Interpolation gegenüber dem tatsächlichen Wortlaut auf, doch ist die Nichtübereinstimmung für den vorliegenden Zusammenhang unerheblich. Der genaue Wortlaut u. a. in der Prager Presse, Nr. 248 v. 6. Okt. 1938.

⁷⁷ Teilw. Wortl. vgl. Paměti a. a. O. S. 100 f. Diese tschechische Übersetzung scheint ebenfalls nicht ganz genau zu sein, jedoch betreffen auch die hier festzustellenden Unstimmigkeiten den Gedankengang des Texts nicht — engl. Wortl. vgl. Mackenzie a. a. O. S. 248 ff.

c) folgerichtig steht nicht das Prinzip, sondern höchstens Ausmaß und Modalitäten der Zwangsaussiedlung in Frage; Beneš's Formel war: „Wiederherstellung der Tschechoslowakei nach dem Gebietsstand von 1937 unter gleichzeitiger einschneidender Verringerung ihrer nationalen Minderheiten“⁷⁸. Theoretisch wird dabei zwischen drei Möglichkeiten unterschieden:

aa) Neuabgrenzung der Sprachgebiete im Inneren des Staates durch Zwangsumsiedlung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Staatsgrenzen nach außen;

bb) Abtretung eines geringen Teils der sudetendeutschen Gebiete, verbunden mit Zwangsaussiedlung des größten Teils der Bewohner der bei der Tschechoslowakei verbleibenden sudetendeutschen Gebiete;

cc) keinerlei Gebietsabtretung und Zwangsaussiedlung aller Sudetendeutschen.

17. Zu a: Am 10. September 1938 hatte Beneš den damals mit seiner Zustimmung ausgearbeiteten Vorschlag zur Neuregelung des tschechoslowakischen Nationalitätenrechts — den sog. „IV. Plan“ — ausdrücklich als mit Einheit und Sicherheit des Staates vereinbar erklärt; diese Vorschläge bildeten nach seiner Ansicht eine geeignete Grundlage für die „Erneuerung der guten Zusammenarbeit aller Nationalitäten auch in der heutigen schweren Zeit“⁷⁹. Was immer zu diesen Vorschlägen zu sagen sein mag — sie strebten mehr an als nur die individuelle Gleichberechtigung der Staatsbürger verschiedener Volkszugehörigkeit; nach Beneš's Worten handelte es sich vielmehr um die (kollektive) „Gleichberechtigung der Nationalitäten“. Nunmehr — d. h. noch vor Kriegsausbruch, nämlich in der ersten Unterredung Beneš's mit dem nach London geflüchteten Führer der sudetendeutschen Sozialdemokraten, J a k s c h, am 3. August 1939 — wollte Beneš nicht mehr darauf zurückkommen⁸⁰.

Hielten die sudetendeutschen Sozialdemokraten gegen Beneš's Widerstreben am Grundsatz der kollektiven Gleichberechtigung fest, so handelten sie damit einmal im Sinn einer Forderung, die niemand anderer als Beneš selbst bereits 1908 der Sache nach verfochten⁸¹ und die ihr ehemaliger Führer S e l i g e r in den Jahren 1917 und 1919/20 aufgestellt hatte⁸², zum

⁷⁸ In diesem Sinn die grundsätzlichen Ausführungen in Paměti a. a. O. S. 313 ff. und 329 ff. Abschwächende Zweifel äußern Rothfels a. a. O. S. 134 und Brügell a. a. O. S. 144. Die Auseinandersetzung hiermit enthalten die Pkte. 19—21 (s. u.).

⁷⁹ Vollständig. Wortlaut der Rundfunkrede Beneš' vgl. „Prager Presse“ Nr. 227 v. 11. September 1938. Der Auszug bei Laffan, a. a. O. S. 303 ff., enthält gerade diesen Passus nicht. Beneš selbst hat in dieser Hinsicht 1945 das genaue Gegenteil behauptet wie 1938 — s. seine Rede v. 10. Juni 1945, dtsh. Wortl. vgl. „Einheit“ (London) v. 30. Juni 1945, S. 3 f.

⁸⁰ Vgl. W. J a k s c h, Europas Weg nach Potsdam, Stuttgart 1958, S. 345 f.

⁸¹ Vgl. das Zitat aus Beneš's Doktordissertation, das bei Rabl, „Historisches Staatsrecht“ a. a. O. S. 391 Anm. 9 angeführt ist.

⁸² Vgl. die Erkl. v. 1. Sept. 1919 (auszugsweise bei Rabl, St. Germain und das sudetendeutsche Selbstbestimmungsrecht, in: Das östliche Deutschland, Würzburg 1959, S. 917) und v. 2. Juni 1920 (auszugsweise bei Rabl, Das Ringen um

anderen blieben sie in Übereinstimmung mit ihrem letzten Aufruf an die heimische Bevölkerung vom 20. September 1938, womit sie sich leidenschaftlich für die Verfassungsneuordnung gemäß den damaligen Regierungsvorschlägen eingesetzt und vor dem Krieg gewarnt hatten, der nun ausgebrochen war⁸³.

An diesem Punkt — an der Frage nach der Verfassung der künftigen Tschechoslowakei und der Einordnung ihrer Nationalitäten in einen europäischen Staaten- oder Völkerverband — begannen früh die Unstimmigkeiten. Sie dürften sich bereits an einer vertraulichen Denkschrift entzündet haben, die J a k s c h im Frühsommer 1939 zu Papier brachte⁸⁴ und als maschinengeschriebenes Manuskript⁸⁵ u. a. dem nachmaligen tschechoslowakischen Außenminister J a n M a s a r y k übergeben hat. Da ein aus dem Zusammenhang gelöster einzelner Satz, der darin enthalten ist, im wissenschaftlichen Schrifttum eine gewisse Rolle spielt⁸⁶, erscheint geboten, kurz auf die Denkschrift einzugehen. J a k s c h forderte die Überwindung der mitteleuropäischen Nationalitätenkonflikte durch Schaffung einer „Inner-europäischen Föderation“ zwischen West- und Südslawen, Magyaren und Deutschen, wobei er durchblicken ließ, daß die Ursache jener Konflikte nicht ausschließlich im „deutschen Drang nach Osten“, sondern auch in einer deutschfeindlichen slawischen Westbewegung lagen. Die Richtigkeit dieser Diagnose hat B e n e š nach dem Zweiten Weltkrieg bestätigt, als er sich rühmte, zwei deutschen Unterhändlern bereits Ende 1936 erklärt zu haben, daß die tschechische Unterwanderung des sudetendeutschen Gebiets ein „unaufhaltsamer... natürlicher moderner soziologischer Prozeß“ sei, „gegen den sich schlechterdings nichts unternehmen lasse“⁸⁷. Demgegenüber erklärte J a k s c h als Aufgabe des von ihm vorgeschlagenen föderativen Organismus die „bewußte Erhaltung des Status quo“ der Volksbodengrenzen durch eine „ausgleichende Instanz, die mit der nötigen Autorität und Vollzugsgewalt ausgestattet ist“⁸⁸.

das sudetendeutsche Selbstbestimmungsrecht, München 1958, S. 206 ff.); dort auch jeweils Würdigung.

⁸³ Wortl. vgl. E. P a u l (Hrsg.), *Ruhm und Tragik der sudetendeutschen Sozialdemokratie* — Festschrift für W. J a k s c h, Malmö 1946, S. 33 f. Plakatfaksimile bei J a k s c h a. a. O. S. 509. Den Wortlaut eines gleichzeitigen weiteren Aufrufs im selben Sinn, den außer J a k s c h noch K o s t k a, K ö h l e r, R e i c h e n b e r g e r und S i t t e unterzeichnet haben, bringt der Sozialdemokrat a. a. O. S. 402.

⁸⁴ Vgl. W. J a k s c h, *Was kommt nach Hitler? Möglichkeiten und Voraussetzungen einer demokratischen Föderalisierung Zentraleuropas* (maschinengeschr. Ms.), London 1939.

⁸⁵ E. Wiskemann behauptet (a. a. O. S. 64 Anm. 1), das Memorandum sei hektographiert verbreitet worden. Wenn das zutrifft, kann es sich ausschließlich um unautorisierte Nachschriften gehandelt haben, deren Wortlaut der Überprüfung bedürfen würde.

⁸⁶ S. u. Pkt. 19, Anm. 127.

⁸⁷ Unterredung am 18. Dezember 1936 mit Graf Trautmannsdorff und Albrecht Haushofer — vgl. P a m e t i a. a. O. S. 28 f.

⁸⁸ a. a. O. S. 38 f.

Diese Ausführungen lösten auf tschechischer Seite „Argwohn und Befürchtungen“ aus⁸⁹, und erst auf diesem Hintergrund ist die programmatische Erklärung der sudetendeutschen Sozialdemokraten vom 10. März 1940⁹⁰ voll verständlich; sie muß daher wohl genauer betrachtet werden als

⁸⁹ Vgl. Wiskemann a. a. O. S. 64.

⁹⁰ Wortl. vgl. Der Sozialdemokrat, London, S. 29ff. Zur Vorgeschichte vgl. das Memorandum der Abg. de Witte und Katz v. 18. Oktober 1939 — abgedr. a. a. O. S. 1519f. Darin heißt es u. a.: „1. Der Wille der Tschechen, einen unabhängigen Staat zu bilden, ist evident; wir verstehen und billigen ihn. 2. Wir haben als ein Teil des sudetendeutschen Volkes vor allem aber die Interessen dieses Volkes zu vertreten, und wir müssen es deshalb auf Grund unserer zwanzigjährigen Erfahrungen ablehnen, unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen, wie sie bis zum Münchner Übereinkommen bestanden, das sudetendeutsche Volk einem vorwiegend tschechischen Staat einzugliedern. 3. Die Entscheidung darüber, ob — und wenn ja, unter welchen Bedingungen und Sicherungen — die Sudetendeutschen mit den Tschechen einen gemeinsamen Staat bilden oder sich einem anderen Staat anschließen sollen, muß diesem Volk selbst vorbehalten bleiben. Sie ist durch ein Plebiszit unter internationaler Kontrolle (wie szt. die Abstimmung im Saargebiet) einzuholen. 4. Da es zweckmäßig sein könnte, diese Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen, muß für die — auf längstens fünf Jahre festzulegende — Zwischenzeit die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und allgemein-bürgerliche Ordnung im Sudetengebiet unter tätiger Hilfe von Organen sichergestellt werden, die der Völkerbund zu bestimmen hätte... 7. Alle Sympathie für den tschechischen Freiheitskampf kann und darf an der Tatsache nichts ändern, daß wir nicht ein Teil des tschechischen Volkes sind und daß dessen Ziel — die Wiederherstellung eines tschechischen Staates — nicht einfach auch das unsere sein kann... 8... Wir müssen — sollen wir überhaupt noch einen Versuch machen, mit den Tschechen einen gemeinsamen Staat zu bilden — darauf bestehen, daß dieser Staat (a) in keiner offenen oder versteckten Form ein tschechischer Nationalstaat sein dürfe,... (c) daß das sudetendeutsche Gebiet volle Selbstverwaltung mit eigener Regierung, ... eigener Polizei und eigener Ordnung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten habe, (d) daß außer dem Staatsoberhaupt nur die Außenvertretung, die Staatsbank, die Verwaltung der Zölle und das Militär gemeinsame Staatsangelegenheiten sein würden, ... wobei jedem der autonomen Teile des Staatsganzen ... ein Vetorecht einzuräumen wäre, (e) daß die Vereinbarung darüber ... unter internationalen Schutz gestellt würde, (f) daß schließlich innerhalb einer Frist von fünf Jahren die im Punkt 3 vorgesehene Volksabstimmung durchzuführen sei...“ (Beneš hat von diesem Memorandum, wie aus Pkt. 7 seiner Denkschrift v. 2. Dez. 1942 hervorgeht, alsbald Kenntnis erhalten.) Ihm gegenüber formulierte J a k s c h die Wünsche der Londoner sudetendeutschen Sozialdemokraten brieflich unterm 30. Januar 1941 wie folgt: „1. Wir streben eine Erklärung der tschechoslowakischen Regierung an, daß die fundamentalen Fragen des künftigen staatlichen Zusammenlebens der Tschechen und Sudetendeutschen im Weg gegenseitiger Vereinbarungen gelöst werden sollen... 3... Wir legen besonderen Wert auf die Gewährung prinzipieller Gleichberechtigung von Anfang an... 4. Wir legen Wert auf Klarstellung, ob während der Dauer des Auslandskampfes eine Vertretung der demokratischen Sudetendeutschen in der Regierung in Aussicht genommen wird.“ Vgl. J a k s c h, Beneš war gewarnt, München 1949, S. 81 f. An der Einigung auf dieser Grundlage sei B e n e š angeblich durch Widerspruch in der Heimat gehindert worden — vgl. die Besprechung B e n e š - J a k s c h am 22. Sept. 1941 (J a k s c h, Europas Weg a. a. O. S. 364). Vgl. ferner noch das Memorandum J a k s c h ' s v. 8. Aug. 1942 an das Foreign Office (a. a. O.

Brügel das tut⁹¹. Die Deklaration forderte die Abkehr von den Fehlern, die „zum Triumph der Henleinbewegung und zur Katastrophe von München geführt“ hatten. Diese Fehler sah man im nationalstaatlich-zentralistischen Verfassungssystem des ehemaligen Staats und in seiner Nichteinordnung in größere wirtschaftliche Zusammenschlüsse⁹². Dem wurden die Begriffe der Autonomie und kollektiven Gleichberechtigung sowie die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts „im Geist europäischer Solidarität“ und unter „Anerkennung aller wirtschaftlichen und geographischen Verbundenheiten des Sudetengebiets mit den historischen Räumen Böhmens und Mähren-Schlesiens“ entgegengestellt. Man bejahe „die Solidarität der freien Völker“ und die „Notwendigkeit einer föderalistischen Neuordnung Europas“. Ferner hieß es: „Die Dauerhaftigkeit des Friedens, welcher nach diesem Krieg geschlossen wird, hängt davon ab, ob er unter gleichberechtigter Mitwirkung eines befreiten deutschen Volkes zustandekommt . . . Wir reklamieren einen Verständigungsfrieden auch für die Bevölkerung der Sudetengebiete.“

Als die Atlantic Charter erschienen war, vervollständigten die sudetendeutschen Sozialdemokraten ihre Stellungnahme durch die Berufung auf den Artikel 2, wonach Gebietsänderungen nur dann durchgeführt werden sollten, wenn sie mit dem frei geäußerten Willen der Beteiligten übereinstimmten; dazu hieß es in einer offiziellen Stellungnahme⁹³: „. . . Da das Schwergewicht auf die Respektierung des frei geäußerten Willens

S. 373 f.), worin gebeten wurde um „wohlwollende Unterstützung eines neuen Versuchs, mit der tschechoslowakischen Regierung einen modus vivendi über die verwaltungsmäßigen, wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen zu erreichen, welche für die Zwischenzeit zwischen der Beendigung der Feindseligkeiten und der Inkraftsetzung einer neuen Verfassung getroffen werden sollen. Sollten alle unsere Bemühungen um einen solchen modus vivendi fehlschlagen, so ersuchen wir, die Schaffung einer internationalen Verwaltung für die ausgesprochenen Sudetengebiete über die Periode zwischen der Einstellung der Feindseligkeiten und der Friedenskonferenz in Erwägung zu ziehen“. Beneš selbst präziserte seine Haltung in einer Botschaft v. 10. Okt. 1942 in die Heimat, worin es heißt, daß „sich die deutschen Sozialdemokraten unter Jaksch' Führung . . . sichtlich nicht ohne eine Erklärung unsererseits oder eine Vereinbarung mit uns für die Republik aussprechen wollten. Die Engländer haben uns lange zu solchen Übereinkommen aufgefordert. Ich bin weiterhin gegen irgendwelche Versprechungen und Verpflichtungen“ — Wortl. vgl. J a k s c h, Europas Weg a. a. O. S. 374.

⁹¹ a. a. O. S. 143.

⁹² Zutreffend weist der bekannte sudetendeutsche Politiker H. Schütz darauf hin, daß der sudetendeutschen Industrie bis 1918 ein Binnenmarkt von 52, danach aber nur mehr von 13 Millionen Menschen zur Verfügung stand und daß die tschechische Außenpolitik keinen Gebrauch von der ihr durch die Friedensverträge eröffneten Möglichkeit gemacht hat, wirtschaftliche Sondervereinbarungen mit Österreich und Ungarn zu treffen (die möglicherweise den Abschluß der römischen Protokolle von 1934 verhindert haben würden), womit das faschistische Italien an die Stelle der Tschechoslowakei trat — s. Von St. Germain nach München, in: München — eine offene Frage, Heft 12 der Schriftenreihe der Ackermannsgemeinde, München 1958, S. 78 ff. (S. 83).

⁹³ Vgl. Sozialdemokrat a. a. O. S. 383 f. (Hervorhebungen von mir).

der Bevölkerung gelegt wird, scheint das vielgepriesene Mittel des zwangsweisen Bevölkerungstransfers zunächst ganz außer Betracht geblieben zu sein. Diese Methode hat auch mit frei geäußerten Wünschen der in Frage kommenden Menschen wahrlich nichts zu tun. Bestehen bleibt aber die Tatsache, daß auf strittige Gebiete zumeist verschiedene nationale Gruppen Anspruch erheben ... In strittigen Zonen werden also die frei geäußerten Wünsche der Bevölkerung mit dem Gebot der europäischen Solidarität in Einklang gebracht werden müssen. In diesem Licht besehen, bietet der Punkt 2 eine ausgezeichnete Grundlage für eine Vertragslösung zwischen Tschechen und Sudetendeutschen, für die sich — wie wir glauben — eine Mehrheit der Sudetenbewohner nach freiem Willen entscheiden würde ..."

Demgegenüber verlangte Beneš von vornherein das bedingungslose Bekenntnis zum staatlichen Verfassungsaufbau der Jahre vor 1938, dem die kollektive Gleichberechtigung der Volkstümer — das Ziel des „IV. Planes“ — fremd gewesen war⁹⁴; die Berufung auf die Atlantic Charter lehnte er in einer, W. J a k s c h am 1. Dezember 1942 übergebenen Denkschrift⁹⁵ mit einem zweifachen Hinweis ab: einmal habe die tschechoslowakische Regierung anlässlich ihres Beitritts einen diesbezüglichen Vorbehalt angemeldet⁹⁶, dann aber habe „die Bevölkerung unseres Grenzgebiets ohne Zustimmung der Tschechen, die dadurch sozusagen in die Hand des Nachbarreichs geraten und des Selbstbestimmungsrechts ihrerseits verlustig gehen würden, keinen Anspruch auf ein kollektives und territoriales Selbstbestimmungsrecht“⁹⁷. Ja, der Grundsatz eines territorialen oder kollektiven

⁹⁴ Dazu insbes. die von Brügel angeführten Erklärungen Beneš's v. 8. Juni und 20. Dez. 1939, 24. Juli 1940 und 12. Nov. 1942 — a. a. O. S. 138, 140, 141 und 1949 — sowie insbes. Pkt. 3 der von Beneš formulierten Grundsätze für eine zukünftige Regelung der Minderheitenfrage in seinem im Januar 1942 erschienenen Aufsatz „The organization of postwar Europe“ („in Zukunft sollte der Schutz der Minderheiten zunächst in der Verteidigung ihrer demokratischen Menschenrechte und nicht ihrer nationalen Rechte bestehen. Minderheiten innerhalb einzelner Staaten dürfen nie wieder mit dem Charakter international anerkannter politischer oder juristischer Einheiten ausgestattet werden ...“) — Wortl. a. a. O. S. 147.

⁹⁵ Wortl. vgl. Paměti a. a. O. 455 ff.

⁹⁶ a. a. O. S. 465 f. Vgl. den Wortlaut der tschechoslowakischen Beitrittserklärung bei H. & L. H o l b o r n, War and peace aims of the United Nations, Bd. 1, Boston 1943, S. 412 f. Dort heißt es lediglich, man vertraue darauf, daß die Verwirklichung der atlantischen Grundsätze jeweils den besonderen örtlichen Umständen und Bedürfnissen angepaßt werde, und daß sich daraus die für die friedliebenden Nachbarn Deutschlands nötigen gebietsmäßigen, politischen, militärischen und völkerrechtlichen Garantien für deren zukünftige Selbstverteidigung im Interesse des Friedens ergeben würden. Daraus kann kein Vorbehalt im rechtstechnischen Sinn gelesen werden; ob ein solcher im vorliegenden Fall juristisch überhaupt zulässig und möglich war, ist bei R a b l, a. a. O. (o. Anm. 66) S. 69 f. erörtert. Was dort über einen etwaigen gleichartigen Vorbehalt von polnischer Seite gesagt ist, gilt mut. mut. auch hier.

⁹⁷ a. a. O. S. 469 f.

Selbstbestimmungsrechts nationaler Minderheiten oder Splitter von Völkern, die ihrerseits über eigene Staaten verfügen, sei ein politischer Sprengstoff, der allen mitteleuropäischen Staaten und Völkern das Leben und sogar den europäischen Frieden unmöglich mache. Beneš fügte hinzu, daß jeder Sudetendeutsche selbstverständlich Anspruch auf „ein individuell-persönliches Selbstbestimmungsrecht“ besitze; „es steht ihm frei, seinen Staat und seine bisherige Heimat⁹⁸, in der er politisch nicht mehr wunschgemäß leben kann, zu verlassen. Das deutsche Volk hat genau so wie alle anderen Völker das Recht auf seinen deutschen Staat, kann aber keineswegs beanspruchen, daß alle Deutschen in diesem Staat leben... Ob alle Glieder ein und desselben Volkes in ein und demselben Staat leben oder nicht, ist eine Frage der politischen Opportunität, ... der wirtschaftlichen Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, der geschichtlichen Entwicklung, der Interessen anderer Völker usw., keineswegs aber eine grundsätzliche Frage ...“⁹⁹.

Der das schrieb, gehörte — was zu beachten sein dürfte — einem Volk an, das die staatliche Zerspalteneheit in diesem Sinn geschichtlich niemals erlebt hat. Daß er es schreiben konnte, ohne politisch Gefahr zu laufen, kennzeichnet die allgemeine Lage, in der es Beneš gar nicht mehr erforderlich zu sein schien, auf die Gedanken der Solidarität freier europäischer Völker und ihrer Verwirklichung in einem föderalisierten Europa auf der Grundlage eines Verständigungsfriedens überhaupt noch einzugehen.

Abschließend formulierte Beneš das — wie er es nannte — „psychologische (!) Gesetz jeder loyalen Innen- und Außenpolitik“ wie folgt: „Daß die Minderheiten eine Majorisierung befürchten müssen, ist allerdings wahr. Sie haben das Recht, sich dagegen zu wehren und ein höchstes Maß von Demokratie zu verlangen. Solange sie sich aber weigern, die Forderung nach territorialem und kollektivem Selbstbestimmungsrecht zu widerrufen und infolgedessen ständig mit der Zerschlagung des Staates drohen, wird keine Mehrheit gewillt sein, ihnen irgendwelche Zugeständnisse zu machen. In ihrem politischen Kampf kann eine Minderheit alle möglichen Rechte verlangen außer dem einen: dem territorialen und kollektiven Selbstbestimmungsrecht mit der Drohung und dem Programm einer Loslösung vom Staat. Darüber wird es zwischen ihr und der Mehrheit nie zu einer Einigung kommen“¹⁰⁰.

⁹⁸ Im tschechischen Text: „prostředí“.

⁹⁹ a. a. O. S. 470.

¹⁰⁰ a. a. O. S. 470 f. Ich kann nicht umhin, eine Episode aus der Geschichte Österreichs während der Spätperiode des Ersten Weltkriegs zu erwähnen, die Beneš in Parallele mit dem damaligen österreichischen Ministerpräsidenten und einem deutschnationalen Abgeordneten zeigt; ihnen stehen ein polnischer, ein deutschsozialdemokratischer und auch ein tschechischer Abgeordneter auf eine Weise gegenüber, die vom sudetendeutschen Londoner Exil im Jahre 1942/43 hätte zitiert werden können. Am 27. Juni 1917 stellte Abgeordneter Daszyński dem Ministerpräsidenten folgende Frage: „Zum Schluß des dritten Jahres des Weltkrieges ... haben endlich beide kämpfenden Parteien das Selbstbestimmungs-

Die Parteileitung der sudetendeutschen Sozialdemokratie antwortete darauf am 2. März 1943 mit einer Denkschrift¹⁰¹, die den Gegensatz zwischen dem Mengenunterschied „Mehrheit/Minderheit“ und dem Wesensunterschied „Volk/Volksgruppe“ — die für das rechte Verständnis aller, mit der vorliegenden Auseinandersetzung verbundenen Einzelprobleme grundlegende Frage¹⁰² — deutlich kennzeichnet und die sich für das tsche-

recht der Nationen als Grundlage eines dauernden Friedens anerkannt. Sich mit allen Staaten und Völkern, die den Frieden auf Grund der Verständigung der Nationen wollen, solidarisch erklärend, fordern wir die Regierung auf, alles zu unternehmen, um einen solchen Frieden in nächster Zeit möglich zu machen... Welche Haltung nimmt die österreichische Regierung zu einem solchen Frieden ein?“ (Sten. Prot. über die Sitzgg. d. H. d. Abgg. d. österr. Reichsrats, XXII. Sess. Bd. 1, Wien 1917, S. 520). Min.-Präs. v. Seidler antwortete u. a.: „Die Annahme der ... Anfrage, als ob die k. u. k. Regierung das Selbstbestimmungsrecht der Nationen als Grundlage eines dauernden Friedens anerkannt hätte, ist eine irrtümliche. Die k. u. k. Regierung steht auf der Grundlage des Art. 5 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dez. 1867, RGBl. Nr. 145, nach dessen Bestimmung es Seiner Majestät vorbehalten ist, den Frieden zu schließen und somit Allerhöchstdemselben die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Völker Österreichs in jenem entscheidenden Augenblick anvertraut erscheint. Unter dieser ausdrücklichen Verwahrung der Hoheitsrechte der Krone ist die k. u. k. Regierung jederzeit bereit, ... auf der Basis eines ehrenhaften Friedens mit den Feinden in Verhandlungen zu treten, lehnt jedoch jede andere Grundlage für Friedensverhandlungen entschieden ab...“ (a. a. O. S. 526). Abg. Seitz: „... Eine Regierung, die sich förmlich dagegen verwahrt, daß sie je erklärt hätte, sie sei für das Selbstbestimmungsrecht der Nationen — ja, lebt denn der Herr Graf Czernin auf dem Monde? ... Wir wünschen die Gleichberechtigung der Völker; wir wünschen, daß alle Völker, die auf diesem historischen Boden beisammen leben, in Frieden miteinander leben — nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Selbstbestimmung... Die Pflicht, das Selbstbestimmungsrecht zu proklamieren, hätte in erster Linie die Regierung. Sie müßte hinausgehen in alle Lande, damit die Völker sich wieder heimisch fühlen und sich ... wieder bekennen zu diesem Gemeinwesen... Und gerade diese Regierung will nicht...“ (a. a. O. S. 527, 529). Abg. Soukup: „... Wir, das tschechische Volk, waren ja bisher der Niemand in diesem Kriege. Wer hat mit uns gesprochen? wer hat uns gefragt? Sie haben nirgends ein Wort gehört... Halten Sie es für möglich, daß ein Volk ... in dieser Position ... weiter atmen kann, wenn wir sehen, was die Bulgaren, ... die Griechen, ... die Dänen ... in der Welt bedeuten? ...“ (a. a. O. S. 531 f.). Abg. Stözel: „... das Selbstbestimmungsrecht außerhalb unseres Staates ... kann und darf der Staat nicht zugeben — und auch diejenigen nicht, die sich mit dem Staat eins fühlen...“ (a. a. O. S. 533).

¹⁰¹ Vgl. W. Jakšch, Beneš war gewarnt, a. a. O. S. 69 ff. Diese Quelle wird von E. Wiskemann, a. a. O. S. 65, deren Darstellung insofern unzulänglich ist, nicht berücksichtigt.

¹⁰² Dazu Viehhaus, a. a. O. (s. o. Anm. 74) S. 7 ff. (ausführlich, mit Schrifttumshinweisen); ferner Čelovský, a. a. O. (s. o. Anm. 41) S. 104 („... Man muß jedoch fragen, ob die strikt arithmetische Praxis der Mehrheits- und damit Regierungsbildung für einen Staat geeignet war, dessen Struktur durch die Vielheit der Nationalitäten bestimmt wurde. Der Gründer des Staates, T. G. Masaryk, definierte die Demokratie als Diskussion. In der Tschechoslowakei wurde diskutiert; das Resultat blieb jedoch immer dasselbe: die Regierungsmehrheit behielt recht. Ihre Ablösung durch die Opposition, die zu den Wesenszügen der parlamentarischen Demokratie gehört, war unmöglich; die Opposition wurde zu ihrer Rolle für immer

chisch-sudetendeutsche Verhältnis ergebenden Folgerungen beim Namen nennt. Ihr ist folgendes zu entnehmen: „ . . . Ein großer Teil der gegenwärtigen Schwierigkeiten resultiert daraus, daß man auf tschechischer Seite bestimmte staatsrechtliche Themen der Diskussion entziehen will, indem man uns vor fertige Dogmen stellt, nach deren Anerkennung oder Ablehnung der Grad unserer Loyalität bemessen wird. Seit 1918 behält sich die tschechische Politik vor, nur jene Deutschen als „loyal“ anzuerkennen und sie zu staatspolitischer Mitbestimmung zuzulassen, die vorher die Generalthese des tschechoslowakischen Nationalstaats und damit den Herrschaftsanspruch der Tschechen über die Deutschen Böhmens und Mährens bedingungslos anerkennen. Diese künstliche Beschränkung der politischen Meinungsfreiheit deutscher Partner der tschechischen Politik — und zwar auch solcher, die sich auf den Boden der demokratischen Spielregeln stellen — zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte . . . Man stellt uns vor eine rein negative Alternative, solange man uns nur die Wahl zwischen dem Minderheitenschicksal in einem tschechischen Staat und der Geltendmachung des Selbstbestimmungsrechts gegen den Willen des tschechischen Volkes läßt. Die positive Alternative der Sudetenpolitik lautet aber anders. Sie lautet: Selbstregierung oder Fremdherrschaft? Selbstregierung können wir ausüben im besten Einvernehmen mit dem tschechischen Volke. Wenn das tschechische Volk nicht nach Ausübung einer Fremdherrschaft über die Sudetendeutschen strebt, dann gibt es keine historische oder geographische Begründung, uns diese Selbstregierung zu verweigern . . . Der tschechische Anspruch auf die ungeteilte Herrschaft im böhmisch-mährischen Raum ist ein Todesurteil gegen die Sudetendemokratie. Keine Reglementierung kann aus diesem Dilemma, in das wir auf beiden Seiten unglücklich verstrickt sind, herausführen . . .“

Nicht nur die beiden letzten, sondern auch die folgenden Sätze der Denkschrift kann der heute unbefangene rückschauende Betrachter nur mit Betroffenheit lesen: „ . . . Das Dezember-Dokument¹⁰³ betont erneut, daß das tschechische Volk auf das Sudetengebiet nicht verzichten kann. Das tschechische Volk sollte aber wissen, daß man nicht das Gebiet allein haben kann ohne die Menschen, die es bewohnen und ohne die Probleme, die damit verbunden sind. . . . Das Dezember-Dokument billigt den Sudetendeutschen nur individuelles Selbstbestimmungsrecht zu: nämlich das Recht auf Auswanderung, wenn es ihnen nicht gefällt. Diese Theorie ist gefährlich für das tschechische Volk . . . Vertriebene Sudetendeutsche sind der Zukunft des tschechischen Volkes gefährlicher als jene, die daheim bleiben und zufrieden sind.“

Damit war die entscheidende Frage gestellt. Unter normalen Umständen hätte der Streit um die Alternativen „Selbstregierung oder Fremdherr-

verurteilt. Die Aussichtslosigkeit, jemals Verantwortung zu übernehmen, unterstützte natürlich die Radikalisierung der oppositionellen Parteien und die Ablehnung an außerstaatliche Kräfte . . .“).

¹⁰³ Gemeint ist B e n e š' Denkschrift v. 1. Dez. 1942 — s. o. Anm. 95.

schaft" und „Duldung der Fremdherrschaft oder Vertreibung“ öffentlich ausgetragen werden sollen und können; der Ausgang wäre in einem Land freiheitlicher Gesinnungs- und Verfassungsüberlieferungen kaum zweifelhaft gewesen. Es ist nicht die Tragik der damals in London befindlichen sudetendeutschen Führer, sondern die Tragik des Verfalls des deutschen Namens und Rufes, daß Beneš seiner Sache insofern sicher sein konnte, als die sudetendeutsche Seite damals wohl nicht mehr wagen konnte, es auf eine solche Auseinandersetzung ankommen zu lassen. So konnte es die tschechische Politik unternehmen, dem Gegner die alleinige Schuld anzulasten. Am 2. Juni 1943 gab der Innenminister der tschechoslowakischen Exilregierung, Slávik, vor dem Staatsrat eine Erklärung ab, über die das amtliche Protokoll berichtet¹⁰⁴: „... der Minister stellte fest, daß Jaksch nach Ausbruch des Krieges eine Wendung vollzogen habe und, obwohl früher der Treuesten einer, sich nach und nach von der tschechoslowakischen Sache entfernt habe. Sodann begründete er ausführlich, warum es unmöglich sei, den von Jaksch erhobenen Forderungen beizutreten und erwähnte, daß diese Forderungen die Spaltung der von Wenzel Jaksch geführten Partei bewirkt hätten.“

Tatsächlich hatte sich eine kleine Anzahl radikal links gesonnener sudetendeutscher Politiker bereits im Herbst 1940 unter der Bezeichnung „Auslandsgruppe der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei der Tschechoslowakei im Exil“ konstituiert. Daß diese Abspaltung im tschechischen Interesse lag, sprach der damals in London befindliche tschechische sozialdemokratische Minister a. D. Nečas unumwunden aus¹⁰⁵. Die unter Führung des ehemaligen Obmannes der „Union der Bergarbeiter“, Josef Zinner, stehende Splittergruppe¹⁰⁶ soll von Beneš in der Folge regelmäßig materiell und auch auf andere Weise unterstützt worden sein¹⁰⁷. Sie wandte sich vor allem gegen die von Wenzel Jaksch und der von ihm geleiteten

¹⁰⁴ Vgl. Zprávy Státní Rady (Staatsnachrichten), Jg. 3, London 1943, Folge 3 S. 9 ff. Hiergegen W. Jaksch, An undelivered speech in the Czechoslovak State Council, in: Sozialdemokrat a. a. O. S. 743 ff.

¹⁰⁵ Vgl. den Brief Nečas' v. 4. Sept. 1940 an Beneš — teilw. Wortl. s. J. Křen, Revanšisté s protinacistickou minulostí (Revanchisten mit Anti-Nazi-Vergangenheit), in: Československý časopis historický Bd. 9 (1961) S. 42 ff. (S. 53 f.). Der Aufsatz fußt auf Beständen des „Archivs für die Geschichte der kommunistischen Partei der Tschechoslowakei“ in Prag; es scheint, daß das Geheimarchiv des Präsidenten Beneš dorthin übernommen worden ist. Sollte die planmäßige, den Grundsätzen objektiv-kritischer Historiographie entsprechende Aufarbeitung dieses Materials vorgesehen sein, so wäre davon eine wesentliche Erweiterung unserer zeitgeschichtlichen Kenntnisse zu erwarten. Noch besser wäre natürlich, wenn man sich zu einer systematischen Quellenedition entschließen oder das Archiv öffnen würde.

¹⁰⁶ Dieser Ausdruck bei Brown a. a. O. S. 613.

¹⁰⁷ So Křen a. a. O. S. 54, der angibt, daß die materiellen Unterstützungen den Empfängern hauptsächlich durch die Hand tschechischer Sozialdemokraten (Nečas), aber auch durch Vermittlung engster Vertrauter Beneš', wie Ripka, des nachmaligen Justizministers Drtina und anderer zugeflossen seien. Křen gibt für diese Behauptung ausnahmsweise keinen Beleg.

„Treugemeinschaft sudetendeutscher Sozialdemokraten“ erhobene Forderung, bereits während des Krieges zu einer „Vertragslösung“, das heißt zu einem beiderseits freien Einvernehmen zwischen den im Exil befindlichen tschechischen und sudetendeutschen politischen Führern über die zukünftige Rechtsstellung der Sudetendeutschen und ihres Landes zu gelangen — eine Vereinbarung, deren Kernstück der vorbehaltlose Verzicht B e n e š ' s auf etwaige Vertreibungsabsichten hätte sein müssen. Nach Ansicht der Z i n n e r -Gruppe waren hingegen alle Zukunftsfragen zugunsten tagespolitischer Kampferwägungen zurückzustellen; es ist bemerkenswert, daß die Gruppe sich bei der im Herbst 1942 darüber geführten Auseinandersetzung — die zu einer politischen wie auch menschlichen Scheidung der Geister führte — der „Treugemeinschaft“ gegenüber von einem „Einheitsausschuß der sudetendeutschen antifaschistischen Gruppen“ vertreten ließ, dessen Vorsitz in kommunistischer Hand lag¹⁰⁸.

An der Haltung des „Einheitsausschusses“ hat J a k s c h Kritik geübt¹⁰⁹: „... Im Rahmen einer demokratischen Europakonzeption, wie sie damals von allen Seiten verkündet wurde, wäre es möglich gewesen, eine Verständigung zwischen den beiden Landesvölkern Böhmens und Mährens in die Wege zu leiten. Die Erfahrungen, die mit den Versprechungen B e n e š ' in St. Germain und bei der Durchführung des Februar-Abkommens gemacht worden waren, sprachen allerdings dafür, vom Ausgangspunkt her internationale Garantien anzustreben. Was an übernationaler staatlicher Gemeinschaft auf dem Boden der alten ČSR Bestand haben sollte, mußte auf freier Vereinbarung beruhen und dem Geist der Selbstbestimmung der Völker entsprechen. Es hätte bedeutet, die Sudetendeutschen nur stärker an das Dritte Reich anzuschmieden, wenn ihnen als Belohnung für die Lossagung von H i t l e r eine neue Fremdherrschaft in Aussicht gestellt worden wäre...“

Warum von kommunistischer Seite Abneigung gegen die aus diesem Meinungsgegensatz nötig werdenden Grundsatzdebatte bestand, wird deutlich, wenn man sich klar macht, daß die sowjetrussische Politik damals äußerlich noch keine unzweideutige Linienführung erkennen ließ¹¹⁰. Was

¹⁰⁸ Quellen: Schr. d. Vors. d. „Einheitsausschusses der sudetendeutschen antifaschistischen Gruppen“, B e u e r, an die Landeskonferenz der Treugemeinschaft v. 26. Sept. 1942 (Wortl.: Einheit, London, Jg. 3 Nr. 22 v. 7. Nov. 1942, S. 9 f.); Beschl. d. II. Landeskonferenz d. Treugemeinschaft v. 4. Okt. 1942 (Wortl.: Sozialdemokrat S. 605 f.); Schr. d. Sekr. d. Landeskonf., R e i t z n e r, an den „Einheitsausschuß“ v. 15. Okt. 1942 (Wortl.: Einheit a. a. O.) dazu G. B e u e r, Ein falscher Beschluß, in: Einheit, Nr. 23 v. 21. Nov. 1942, S. 5 ff. („... uns ging es ausschließlich um die Probleme des Kampfes gegen H i t l e r, den sudetendeutschen Sozialdemokraten aber ging es in der Hauptsache darum, von den führenden tschechischen Politikern irgendwelche Zusicherungen für die Deutschen in der zukünftigen Republik zu erhalten...“)

¹⁰⁹ Vgl. Europas Weg ... a. a. O. S. 352.

¹¹⁰ Z. B. gab es auf der Kominternschule Kuschnarenkovo im Jahre 1942 noch getrennte Landessektionen u. a. für Deutsche, Österreicher, Sudetendeutsche, Tschechen und Slowaken — vgl. W. L e o n h a r d, Die Revolution entläßt ihre Kinder, gek. Ausg., Köln 1955, S. 130.

auf Seiten der Z i n n e r - Gruppe im Spiel war, ist schwerer zu entscheiden. Daß die leidenschaftliche Abneigung gegen jedes gesamtdeutsche Bewußtsein und jeden, aus einem solchen Bewußtsein gespeisten politischen Zukunftsplan — man denke z. B. an die erschütternde Entschließung der Konferenz revolutionärer Sozialisten Österreichs im April 1939¹¹¹ — mitgespielt hat, erscheint nicht unwahrscheinlich; seit 1944 ist diese Abneigung offen zum Ausdruck gekommen. B r ü g e l scheint Mitglied dieser Gruppe gewesen zu sein¹¹².

Die Treugemeinschaft hatte sich bereits 1940 gegen die Vertreibungspläne ausgesprochen; die „Auslandsgruppe“ war ihr anderthalb Jahre später gefolgt¹¹³. Bislang — d. h. bis Mitte 1943 — hatte keine der beiden Gruppen diesen Standpunkt verlassen. Die Frage, ob nicht darin der Grund dafür lag, daß B e n e š beiden Gruppen unterschiedslos die Mitwirkung in dem bereits im Hochsommer 1940 geschaffenen „Staatsrat“ verweigerte und ihnen damit die Eigenschaft absprach, zu den „wichtigsten politischen und sozialen Kräften im Vaterland“ zu gehören¹¹⁴, drängt sich auf. B r ü -

¹¹¹ „... Der Anschluß Österreichs an Deutschland wird in den Konzentrationslagern und Kasernen verwirklicht. Gegen die Tatsache der großdeutschen Sklaverei proklamieren wir das Ideal der großdeutschen Freiheit . . . Wir befinden uns im gemeinsamen Kampf mit der deutschen Arbeiterklasse gegen die gemeinsamen faschistischen Unterdrücker . . .“ — abgedr. bei J a k s c h, Europas Weg . . . a. a. O. S. 353. In diesem Zusammenhang hebt K ř e n (a. a. O. S. 58 Anm. 74) hervor, daß sich die österreichischen, damals in London befindlichen Sozialdemokraten (O. P o l l a c k) im Februar 1941 mit den dort befindlichen deutschen, unter Führung V o g e l s und O l l e n h a u e r s stehenden deutschen Sozialdemokraten vereinigt hätten und die II. Internationale der Errichtung einer deutschen Sektion zugestimmt habe, der neben den deutschen und österreichischen auch die sudetendeutschen Sozialdemokraten (J a k s c h) angehörten. K ř e n folgert daraus die mittelbare Anerkennung der Vereinigung Österreichs und der sudetendeutschen Gebiete mit dem damaligen Deutschen Reich seitens der II. Internationale. Wenn das richtig ist, so wäre auch festzustellen, daß insoweit Gleichklang mit dem deutschen Widerstand gegeben war; sowohl G o e r d e l e r wie S t a u f f e n b e r g wollten Deutschland nicht nur Österreich und die sudetendeutschen Gebiete, sondern auch Memel bzw. Südtirol erhalten — vgl. Pkt. 2 des „Friedensplans“ v. 30. Mai 1941 bzw. Pkt. 8 der für S t a u f f e n b e r g bestimmten Aufzeichnung v. 25. Mai 1944 (abgedr. bei W. H o f e r, Der Nationalsozialismus — Dokumente 1933—45, Frankfurt M. 1957, S. 339).

¹¹² Vgl. u. Anm. 184.

¹¹³ Vgl. die Erkl. v. 10. März 1940 (s. o. Anm. 90): „... Eine Lösung der deutschtschechischen Grenzfragen durch zwangsweisen Bevölkerungsaustausch lehnen wir als undemokratisch und barbarisch ab...“, andererseits die Erkl. d. „Auslandsgruppe“ v. 5. Okt. 1941: „Ein Bevölkerungsaustausch... ist... nicht das geeignete Mittel zur Befriedung Europas... Die Konferenz lehnt daher jede Zwangsaussiedlung ab“ — zit. nach B r ü g e l a. a. O. S. 147.

¹¹⁴ Wortl. d. „Dekretes des Präsidenten der Republik“ v. 21. Juli 1940 „über die Errichtung eines Staatsrats als beratende Körperschaft innerhalb der vorläufigen tschechoslowakischen Staatsverfassung“ (ustavení Státní Rady jako poradní sbor prozatímního státního zřízení) vgl. P a m ě t i a. a. O. S. 167 Anm.; das im Text erwähnte Kriterium auf Grund des Schreibens B e n e š 's v. 9. Juli 1940 an den brit. Außenminister — a. a. O. S. 157 ff. (S. 159).

g e l stellt sie nicht. Ebenso wenig setzt er sich mit J a k s c h ' s These auseinander, daß der „radikale Offiziersflügel“ der tschechischen Auslandsarmee in deutschfeindlichem Sinn tätig geworden sei, obwohl B e n e š selbst eine diesbezügliche Andeutung gemacht hat ¹¹⁵.

18. Zu b: Was die Grenzfrage und die damit zusammenhängende tschechische Doktrin von der „Kontinuität“ des Staates betrifft, so sind — was B r ü g e l unterlassen hat — Angaben auszuwerten, die B e n e š und J a k s c h gemacht haben¹¹⁶. Danach habe sich die britische Regierung bereits 1940 geweigert, B e n e š ' s Standpunkt über die sog. „Rechtskontinuität“ der Tschechoslowakei zur Kenntnis zu nehmen, solange die in England befindlichen ehemaligen tschechoslowakischen Staatsbürger insbesondere deutscher und magyarischer Volkszugehörigkeit von der tschechoslowakischen Exilregierung nicht als in jeder Hinsicht mit Tschechen und Slowaken gleichberechtigt behandelt und ihnen insbesondere eine Vertretung im Staatsrat zugebilligt worden sei. B e n e š berichtet dazu, daß er lieber darauf verzichtet habe, seinen — ansonsten zäh, leidenschaftlich und kompromißlos verfochtenen¹¹⁷ — Standpunkt von der völkerrechtlichen Nichtigkeit des sudetendeutschen Grenzregelungsabkommens von 1938 angenommen zu sehen, als sich der, im Licht seiner eigenen „Kontinuitätsthese“ nur folgerichtigen¹¹⁸ englischen Forderung zu beugen. Dies erklärt die — von seinem Standpunkt unbefriedigende — britische Formel vom 5. August 1942, in der jede Festlegung der britischen Regierung zugunsten der tschechischen Gebietsansprüche auf die sudetendeutschen Teile Böhmens und Mährens vermieden war. Hier setzt B r ü g e l den Akzent unrichtig; die Sache ist nicht so zu sehen, daß „Eden seine ursprüngliche Forderung nach Vertretung der demokratischen Deutschen im Staatsrat zurückgezogen“ hätte¹¹⁹ — das widerspricht dem unmißverständlichen Wortlaut von B e n e š ' s Erinnerungen¹²⁰ —, sondern umgekehrt: B e n e š hat, um keinen Deutschen in den Staatsrat aufnehmen zu müssen, sich mit einer, gemessen an seinem grundsätzlichen Standpunkt zugeständenermaßen unbefriedigenden bri-

¹¹⁵ Vgl. B e n e š ' s Schr. v. 7. Juni 1942 an J a k s c h — Paměti a. a. O. S. 455 ff. (S. 457).

¹¹⁶ Vgl. Paměti a. a. O. S. 305 ff., J a k s c h a. a. O. S. 367 ff.

¹¹⁷ Vgl. B e n e š ' s Selbstzeugnisse: „... vom 30. September 1938 an habe ich Tag und Nacht unablässig darüber nachgedacht, wie der Widerruf des abscheulichen Münchner Diktats zu bewerkstelligen sei... ich lebte nur einem Ziel — dem Widerruf Münchens und der Wiederherstellung der tschechoslowakischen Republik...“ (M a c k e n z i e a. a. O. S. 322); „... an die Beseitigung des Münchner Diktats, die Erneuerung der Republik, die Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts, die politische und moralische Genugtuung habe ich seit September 1938 buchstäblich Tag und Nacht gedacht, habe dafür gelebt und gelitten und jede politische Handlung darauf gerichtet. Das war in Wahrheit mein einziges Lebensziel...“ (Paměti a. a. O. S. 294).

¹¹⁸ In diesem Sinn auch W i s k e m a n n a. a. O. S. 101 Anm. 1.

¹¹⁹ a. a. O. S. 148.

¹²⁰ a. a. O. S. 307.

tischen völkerrechtlichen Stellungnahme zur Frage der tschechoslowakischen „Kontinuität“ abgefunden¹²¹.

Beneš's Haltung wird angesichts des Wortlauts der „Lidice-Erklärung“ seiner Regierung vom 17. Juni 1942 erklärlich; diese Erklärung griff die Frage einer deutschen strafrechtlichen „Kollektivschuld“ für die in den besetzten tschechischen Gebieten — dem sog. „Protectorat Böhmen und Mähren“ — deutscherseits begangenen völkerrechtswidrigen Verstöße auf und drohte hierfür „schwerste Strafen außerordentlicher Art“ an¹²². Damit war — so ist zu lesen, was Dr. Ripka, Beneš's journalistische rechte Hand, in einem Aufsatz in der offiziösen Wochenschrift der tschechoslowakischen Exilregierung im Oktober auseinandersetzte — die Vertreibung der „Mehrheit der Sudetendeutschen“ gemeint, da diese „die Hakenkreuzherrschaft bereitwillig angenommen und sie tätig in die deutschen, tschechischen, slowakischen und ukrainischen Gebiete unserer Republik verbreitet“ habe¹²³. Gerade angesichts dessen hätte nahegelegen, den Trennungsstrich zwischen den in dieser Hinsicht aus eigenem Verschulden gefährdeten und den demgegenüber nach wie vor mit vollen Bürgerrechten bekleideten Deutschen dadurch zu ziehen, daß man Vertreter letzterer in den Staatsrat berief. Auch von hier aus gewinnt die gegenteilige Haltung Beneš's — der sich die Entscheidung über die Berufung der Staatsratsmitglieder nach § 2 des diesbezüglichen Dekrets ausschließlich vorbehalten hatte — ihre besondere Beleuchtung: ein Zusammenhang, der bei Brügel nicht sichtbar wird.

19. Zu caa: Der Vorschlag, zu einer gewaltsamen Bereinigung der Sprachgebiete im Inneren des Staates die Hand zu bieten, ist den Führern der sudetendeutschen Sozialdemokraten von Beneš bereits zu einer Zeit vertraulich angesonnen worden, als er in öffentlichen Kundgebungen noch davon sprach, daß man allen tschechoslowakischen Bürgern gegenüber die „staatlichen Pflichten loyal einhalten“ werde¹²⁴. Dabei war zwar von einem

¹²¹ Über die juristische Tragweite der britischen Erklärung vgl. Rabl, a. a. O. (s. o. Anm. 66) S. 74 f. Eine kritische Stellungnahme zu Erklärung (New Statesman and Nation v. 15. Aug. 1942) gibt der Sozialdemokrat a. a. O. S. 573 wieder. Vgl. ferner die Entschließung der II. Landeskonferenz der sudetendeutschen Sozialdemokraten v. 4. Okt. 1942 — s. Sozialdemokrat a. a. O. S. 605 f.

¹²² Wortl. vgl. Mackenzie a. a. O. 255 f. Vgl. ferner die tschechoslowak. Regierungserkl. v. 19. Febr. 1943, in der dieser Passus durch eine Ermächtigung an den Justizminister betr. die Vorbereitung einschlägiger Strafvorschriften ersetzt ist — s. H. & L. Holborn, War and peace aims of the UN, Bd. 2, Boston 1948, S. 999 f.

¹²³ Vgl. H. Ripka, The problem of the Germans, in: Central European Observer v. 30. Okt. 1942 — dazu W. Jaksch, Facts and propaganda, in: Sozialdemokrat S. 619 ff.

¹²⁴ Bespr. Beneš's am 12. Okt. 1940 mit Jaksch — s. d. Schr. d. Partei-Exekutive der sudetendeutschen Sozialdemokratie v. 2. März 1943 an Beneš (vgl. Jaksch, Beneš war gewarnt, S. 69 ff., insbes. S. 79; ferner Europas Weg a. a. O. S. 360 f.). Demgegenüber die Erkl. Beneš's v. 30. Sept. 1940 anläßl. der Eröffnung des Staatsrats — teilw. Wortl. bei Brügel a. a. O. S. 142. Neuerdings ist eine, nachhause gerichtete Geheimbotschaft Beneš' v. 18. Nov. 1940 bekannt

freiwilligen Bevölkerungsaustausch die Rede, doch „hob der Präsident hervor, daß Minderheiten, die im anderen Sprachgebiet bleiben wollten, auf irgendwelche Schul- und Sprachenrechte verzichten müßten“. Eine solche „Minderheit“ hätte — wenn auch unter Wahrung gleicher individueller Freiheitsrechte — dem Schicksal der Entnationalisierung gegenübergestanden. Es erscheint beachtenswert, daß der gleiche Gedanke in Ziff. 4 des „Zehnpunkte-Programms“ auftaucht, das Beneš Ende 1944 über die Durchführung der Vertreibung ausarbeitete¹²⁵. Hier ist ein — von Brügel nicht bemerkter — Hinweis darauf, daß Beneš gerade auch bei Vorbereitung der radikalen Projekte der Spätkriegszeit auf Gedanken zurückgreifen konnte, die er bereits zu Kriegsbeginn entworfen hatte.

Keiner langen Ausführung bedarf, daß ein Bevölkerungsaustausch unter solchen Voraussetzungen — d. h. angesichts der Bedrohung für etwa Zurückbleibende, keinerlei Schutz mehr gegen staatliche Entnationalisierungsmaßnahmen zu genießen — nicht freiwillig gewesen wäre, sondern sich als Zwangswanderung dargestellt hätte¹²⁶. Ganz anders hätte die Sache ausgesehen, wenn der Eröffnung der Möglichkeit zur Auswanderung „reziproke

geworden, worin es heißt: „... Unsere geschichtlichen Grenzen geben wir nicht auf — jedoch ist das m. E. keine Grundsatz-, sondern eine Opportunitätsfrage. Hauptsache ist und bleibt, eine Erweiterung des tschechischen Sprachgebiets (národnostně české území) zu erreichen und zu sichern ... außerhalb des geschlossenen tschechischen Gebiets würden die Regierungsbezirke (župy) Jägerndorf, Reichenberg und Karlsbad verbleiben ... Die drei deutschen Regierungsbezirke wären so abzugrenzen, daß uns die Deutschen nicht mehr terrorisieren können und daß, wenn sie den Staat verlassen sollten (když se odloučí), keine so unmögliche, militärisch nicht zu verteidigende Grenze mehr entsteht wie nach München. Grundsätzlich würde ich natürlich darauf bestehen, daß die Regierungsbezirke auch nach Durchführung dieser nationalen Abgrenzung im Rahmen unseres Staats verbleiben ... Das wäre bereits ein Riesenerfolg und eine bedeutsame Sicherung für unseren Staat ...“ Ferner aus einer Niederschrift v. 3. Febr. 1941 über „die tschechoslowakischen Friedensziele“: „Zwischen dieser neuen Linie (d. h. der Grenze des tschechischen Sprachgebiets — d. Verf.) und der alten geschichtlichen Grenze würde ein Gebiet entstehen, das endgültig als deutsches Mehrheitsgebiet anzusehen wäre (jež bude možno pokládat definitivně jako nacionálně skutečně převážně německé) ... für die deutsche Bevölkerung wäre in gewisser Weise ein Regime nationaler Freiheit einzuführen (bude tu zaveden pro německé obyvatelstvo určitý režim národní svobody) ... Diese ganze Regelung ... würde die Umsiedlung der tschechischen und deutschen Bevölkerung in Böhmen und Mähren mit sich bringen ... die sog. gemischten Gebiete würden verschwinden ...“ — s. Křen a. a. O. (s. o. Anm. 105) S. 51. Geht man von der amtlichen tschechoslowakischen Volkszählung von 1930 — der letzten vor 1938/39 — aus, so würden etwa 5—600 000 Deutsche aus dem Böhmerwald, Südböhmen, Südmähren, Prag, Iglau-Stecken, Olmütz, Brünn und Wischau und etwa 250 000 bis 350 000 Tschechen aus den drei deutschen Regierungsbezirken, insgesamt also möglicherweise eine Million Menschen (vielleicht mehr) von dieser „Umsiedlung“ erfaßt worden sein.

¹²⁵ Vgl. u. Pkt. 21 f. — s. S. 464.

¹²⁶ Vgl. dazu G. Rhode, Phasen und Formen der Massenzwangswanderung in Europa, in: Lemberg-Edding, Die Vertriebenen in Westdeutschland, Kiel 1959, Bd. 1 S. 17 ff. (S. 24). Vgl. auch Ra bla. a. O. (s. u. Anm. 237).

Minderheitenschutzabkommen" zur Seite gestellt worden wären; in diesem Fall hätten die Betroffenen — sozialpsychologisch betrachtet — in Freiheit darüber entscheiden können, ob sie bleiben oder gehen sollten: denn die Zurückbleibenden wären eines, auf dem Grundsatz wechselseitiger Gleichheit beruhenden Entnationalisierungsschutzes sicher gewesen. Ein Vorschlag in dieser Richtung ist unmittelbar vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges von J a k s c h zur Erörterung gestellt worden. In einer Denkschrift „Was kommt nach Hitler?“¹²⁷ war von einer „definitiven Bereinigung der offenen Grenzfragen durch Ausbalancierung der Konsequenzen des Selbstbestimmungsrechts mit verkehrspolitischen Bedürfnissen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten“ die Rede, wobei „als technische Hilfsmittel . . . ein organisierter Bevölkerungsaustausch und reziproke Minderheitenschutzabkommen in Betracht gezogen werden können“.

J a k s c h war sich des Unterschieds zwischen seinen und B e n e š ' s Gedanken bewußt; dies erhellt aus einem Brief, den er im Anschluß an die vorerwähnte Besprechung mit B e n e š an einen seiner Schicksalsgefährten schrieb: er könne sich nicht entschließen, auf B e n e š ' s Ansinnen einzugehen — man könne nämlich nie wissen, wo eine unter solchen Umständen begonnene „Umsiedlung“ aufhöre¹²⁸. Es ist daher unzutreffend, wenn B r ü g e l meint, B e n e š habe in der eingangs erwähnten Unterredung lediglich „einen ursprünglich von J a k s c h ventilierten Gedanken aufgegriffen“¹²⁹. Vielmehr können die beiden Vorschläge in keiner Weise in Parallele gesetzt werden.

20. Zu c bb: Was das bereits 1938 konzipierte Projekt B e n e š ' s betrifft — Abtretung eines kleinen Teils der sudetendeutschen Gebiete, verbunden mit der Zwangsumsiedlung des größten Teils der Bewohner der hiernach bei der Tschechoslowakei verbleibenden Gebiete —, so hat B e n e š diesen Vorschlag nach publizistischer Vorbereitung bereits im Jahre 1941¹³⁰ anlässlich seines Besuchs in Moskau Ende 1943 zur Erwägung gestellt¹³¹ und soll

¹²⁷ S. o. Anm. 84. Die im Text angeführte Stelle zitieren E. W i s k e m a n n a. a. O. S. 63 f. (mit drei Rechtschreibfehlern) und B r ü g e l a. a. O. S. 143. J a k s c h ' s nachträgliches Urteil: „ . . . Die Lage war so, daß die Rettung des eigentlichen sudetendeutschen Siedlungsgebiets nur durch die Opferung der kulturellen Rechte der Sprachinseldeutschen möglich schien. Hätte zugleich die Bevorzugung der tschechischen Minderheitsgruppen im deutschen Sprachgebiet aufgehört, so wäre damit die Voraussetzung eines guten föderativen Zusammenlebens geschaffen worden. Ein späteres Einvernehmen über den gegenseitigen Schutz der dann verbleibenden Minderheiten wäre immer noch möglich gewesen . . .“ — vgl. Europas Weg a. a. O. S. 361.

¹²⁸ E. P a u l, in: Ruhm und Tragik a. a. O. S. 28.

¹²⁹ a. a. O. S. 144.

¹³⁰ Durch einen vermutlich von tschechischer Seite inspirierten oder verfaßten Aufsatz in der Zeitschrift „Fortnightly“, August 1941 — Nachw. vgl. Sozialdemokrat a. a. O. S. 390 f.

¹³¹ B r ü g e l s Nachweis a. a. O. S. 152 f.

im Januar 1945 nochmals darauf zurückgekommen sein¹³². Br ü g e l gibt die diesbezügliche Behauptung eines tschechischen Diplomaten, der B e n e š weder menschlich noch sachlich jemals nahestanden zu haben scheint, ohne eigene Stellungnahme und vor allem ohne Erwähnung eines, damit nur sehr schwer verträglichen Sachverhaltes wieder — B e n e š hat seinem englischen Biographen nämlich bereits im Mai 1944 erklärt: „Wir können uns weder wirtschaftlich noch strategisch leisten, (den Deutschen) irgend einen Teil des Gebiets zu überlassen, in das sie im Lauf von Jahrhunderten eingesickert sind“¹³³.

In seinem Erinnerungsbuch spricht B e n e š im Zusammenhang mit diesem Projekt davon, daß diese Lösung auch für die Tschechen ein „gewisses Opfer“ bedeute¹³⁴ — womit vermutlich weniger der Verlust an Menschen für Staat und Wirtschaft als vielmehr die Änderung „geschichtlicher Grenzen“ gemeint ist: eine Einstellung, die nur vom Prinzip der historischen Integrität des „Nationalstaats“ begrifflich erscheint.

21. Zu c c c: Die dritte Variante der Pläne B e n e š's war die Zwangsaus-siedlung der Sudetendeutschen bei gleichzeitiger Zurückbehaltung ihres gesamten Heimatgebietes. Hier liegt der Schwerpunkt der Untersuchung; dazu sind einige Feststellungen angezeigt, die manches in anderem Licht erscheinen lassen als B r ü g e l's Ausführungen darbieten.

a) Zunächst ist festzuhalten, daß der Vertreibungs-gedanke früh aufge-taucht ist; bereits die Erklärung der Londoner sudetendeutschen Sozial-demokraten vom 10. März 1940 erwähnt ihn in ablehnendem Sinn¹³⁵. Etwa um die gleiche Zeit — sicher noch vor Beginn des deutschen Westfeldzuges am 10. Mai — scheint B r ü g e l selbst darauf verwiesen zu haben, daß „der Gedanke der Aussiedlung derzeit insbesondere von tschechischen Politikern erwogen wird“. So heißt es in einer Denkschrift¹³⁶, die er gemeinsam mit zwei seiner damaligen politischen Freunde verfaßt und u. a. allen Mit-gliedern des im Oktober 1939 in Paris ins Leben gerufenen „Tschechoslo-wakischen Nationalrats“¹³⁷ zugestellt haben soll. In dieser Denkschrift wird ausgeführt, daß die ganze Aussiedlungspropaganda nur ein Verzweifeln an einer gerechten und europäischen Lösung der Nationalitätenfrage, so etwas wie eine Desertion vor einer schweren, durch geographische und historische Gegebenheiten gestellten Aufgabe sei, die aber dennoch eine Lösung ver-lange. Es sei einfacher, die Menschen auseinanderzureißen — so, wie es

¹³² Br ü g e l a. a. O. S. 156.

¹³³ M a c k e n z i e a. a. O. S. 293.

¹³⁴ P a m ě t i a. a. O. S. 293.

¹³⁵ S. o. Anm. 113.

¹³⁶ Vgl. B. G. K. (J. W. Br ü g e l, L. G o l d s c h m i d t, W. K o l a r z), Le problème du transfert de population — trois millions Sudètes: doivent-ils émigrer? (hektogr. Ms., Photokopie im Archiv des Collegium Carolinum). Vgl. W. J a k s c h, Eu-ro-pas Weg a. a. O. S. 505f. (Anm. 118).

¹³⁷ U. a. B e n e š, R i p k a, S l á v i k und Š r á m e k — vollst. Verz. d. Mitgl. vgl. P a m ě t i a. a. O. S. 142 Anm.

Hitler tue —, als eine humane, für beide Teile befriedigende Ordnung zu schaffen, in deren Rahmen sich die Völker von neuem verstehen lernen.

Weiters veröffentlichte der griechische Gesandte in Paris, Politis, in der letzten, vor dem 10. Mai erschienenen Folge einer hochangesehenen französischen außenpolitischen Zeitschrift einen Aufsatz¹³⁸, worin unter Hinweis darauf, daß das Minderheitenschutzsystem der Pariser Vorortverträge zufolge Versagens des Völkerbundes und auch „zufolge der unaufhörlich auf die Minderheiten von außen einwirkenden subversiven Propaganda... in beklagenswerter Weise gescheitert“ sei, sowie unter Hinweis auf die von Hitler eingeleitete Politik der „Heimführung“ (repatriement) gewisser Gruppen von Volksdeutschen erklärt ward, daß die Lösung der ostmitteleuropäischen Volkstumsfragen nunmehr offenbar in der Massenzwangsumsiedlung zu suchen sei. Auf den freien Willen zur Selbstbestimmung der Betroffenen sei keine Rücksicht zu nehmen: „Ist eine solche Maßnahme notwendig, so muß sie unverzüglich und notfalls zwangsweise, d. h. einseitig angeordnet werden. In solchen Fällen ist die freiwillige Entschließungsmöglichkeit einer betroffenen Bevölkerung oft nur eine Fiktion. Zwischen Bulgarien und Griechenland handelte es sich um eine formell freiwillige Maßnahme. Tatsächlich ist sie nicht im Sinn völliger Freiheit durchgeführt worden: vielmehr erfolgte die Ausreise in vielen Fällen aus dringender — materieller oder gefühlsmäßiger — Notwendigkeit oder auf Grund von ebenso klugen wie dringlichen Ratschlägen von behördlicher, insbesondere internationaler Seite“¹³⁹.

Auf tschechischer Seite hat man nicht gezögert, diesen Faden aufzunehmen. Schon Anfang 1941 ist die Frage nach den „völkerrechtlichen Aspekten der Minderheitenfrage und der Bevölkerungszwangs-aussiedlung“ (transfer of population) vordringlich („first of all“) auf das Studienprogramm der soeben in London neugegründeten „Tschechoslowakischen Gesellschaft für Völkerrecht“ gesetzt worden, deren Ehrenpräsident Beneš und deren Vorsitzender sein Sekretär Dr. E. Táborský war¹⁴⁰.

Bei akademischen Erörterungen ist es nicht geblieben. Bereits im Februar 1941 führte Jaksch's Londoner „Sozialdemokrat“ Klage darüber, daß¹⁴¹ „ein Mitglied des tschechoslowakischen Staatsrats in England in einem Vortrag vor Angehörigen der Auslandsarmee die These vertritt, die Grenzen Böhmens und Mährens müßten unverändert bleiben, doch dürften die Grenz-

¹³⁸ Vgl. Le transfert des populations, in: Politique étrangère, Bd. 5 S. 83 ff. (April 1940).

¹³⁹ a. a. O. S. 93 f. Politis ist insofern richtigzustellen, als gerade die Durchführung des griechisch-bulgarischen Bevölkerungsaustauschvertrags v. 27. Nov. 1919 je nach Zeitabschnitten (d. h. je nachdem, ob die Behörden Druck ausübten oder sich vertragsmäßig verhielten) sehr stark unterschiedliche Wanderungsziffern zeigt — dazu R a b l, Bevölkerungszwangs-austauschverträge zwischen 1913 und 1943 in ihrer präjudiziellen Bedeutung, in: Das Recht auf die Heimat, Bd. 4, München 1960, S. 23 ff. (S. 37 f.).

¹⁴⁰ Vgl. Czechoslovak Yearbook of International Law, London 1942, S. 182 f.

¹⁴¹ a. a. O. S. 283 f.

gebiete in Zukunft nur von „absolut zuverlässigen Staatsbürgern“ bewohnt werden. Eine Autonomie für Minderheiten komme nicht in Frage . . .“ Anschließend heißt es: „Es muß einmal offen gesagt werden, daß solche Entgleisungen den gemeinsamen Kampf gegen den Nationalsozialismus nicht erleichtern, sondern erschweren. Wer solche Auffassungen verkündet, bereitet neue Katastrophen für das tschechische Volk vor, noch ehe es von der gegenwärtigen befreit ist. Die tschechische Politik muß früher oder später von der fixen Idee loskommen, daß man die Existenz von drei Millionen deutscher Mitbürger irgendwie mit machtpolitischen oder juristischen Fiktionen nullifizieren könne. In Böhmen und Mähren stellt uns die Geschichte einfach vor ein Zweivölkerproblem. So wenig ein von Hitler beherrschtes Großdeutschland von 80 Millionen auch unter Einsatz brutalster Unterdrückungsmethoden mit 8 Millionen Tschechen fertig werden konnte, so wenig können 8 Millionen Tschechen die Existenz von 3 Millionen Sudetendeutschen ernstlich in Frage stellen . . . Selbst wenn man 3 Millionen Menschen über die Grenze treiben könnte, . . . so blieben Böhmen und Mähren weiter von 80 Millionen Deutschen umgeben, die nach einem solchen Akt keineswegs freundlicher gesinnt wären. Nach vernünftiger Erwägung sollte man also das ganze Aussiedlungsgerede einstellen und die Erörterung künftiger Möglichkeiten wieder auf den Boden der Realität verlegen. Wir haben alle unsere Popularität für die historisch richtige Politik geopfert . . . Darum dürfen wir auch unseren tschechischen Freunden im Ausland sagen, daß die populärste Politik nicht immer die richtige Politik ist . . .“

Ein halbes Jahr später mußte das Blatt bereits vom „vielgepriesenen Mittel des zwangsweisen Bevölkerungstransfers“ sprechen¹⁴².

b) B e n e š selbst hat sich nicht erst im Winter 1941/42 nach vorhergehenden, in die gleiche Richtung zielenden Äußerungen R i p k a s¹⁴³, sondern wohl bereits am 23. Mai 1941 — eine Woche vor Erscheinen des ersten Aufsatzes seines „Staatssekretärs im Außenministerium“ in diesem Sinn — erstmalig öffentlich über eine „großzügige Lösung der nationalen Frage“ geäußert, „wobei eine vertragsmäßige Bevölkerungszwangsumsiedlung (t r a n s f e r) sicher eines der wichtigsten Mittel sein“ werde¹⁴⁴. Er hat also bereits vor Beginn des Rußlandfeldzuges begonnen, die internationale Öffentlichkeit in diesem Sinn zu beeinflussen. Weiterverfolgt hat er diese Linie in den beiden Aufsätzen, die er im September 1941 in einer angesehenen britischen, und im Januar 1942 in einer tonangebenden amerikanischen Zeitschrift veröffentlichen konnte¹⁴⁵, und er hat bereits Ende April 1942 ausgesprochen, daß er angesichts einer „störrischen“ Minderheit die „unangenehme Notwendigkeit von Bevölkerungszwangsaussiedlungen ins

¹⁴² S. o. Anm. 93.

¹⁴³ So die Dokumentation der Vertreibung, Bd. IV/1, Bonn 1957, S. 39 f.

¹⁴⁴ Vgl. B r ü g e l a. a. O. S. 145.

¹⁴⁵ Vgl. The new order in Europe, in The XIXth Century and After, London, September 1941; The organization of post-war Europe, in: Foreign Affairs, New York, Jan. 1942 — dazu B r ü g e l a. a. O. S. 146 f., Dok. d. Vertr. a. a. O. S. 40.

Auge fasse" ¹⁴⁶. In keiner dieser Äußerungen ist von gleichzeitigen Grenzänderungen die Rede. Ebenso blieb offen, ob er nur eine teilweise oder aber die ausnahmslose Zwangsaussiedlung der Sudetendeutschen und anderer, etwa betroffener Gruppen ins Auge faßte.

Daß diese Unklarheit auch anderen Kreisen bedrohlich erschien, erhellt noch aus einem anderen, kennzeichnenden Sachverhalt. Genau zwei Jahre nach Beginn des deutschen Westfeldzuges äußerte nämlich der Direktor des Jiddischen Wissenschaftlichen Instituts (YIVO) in New York, Weinreich, seine Besorgnis darüber, daß „in New York seit etwa einem Jahr Gerüchte über einen umfassenden Beneš-Plan umgehen, wonach die allgemeine Liquidation der Minderheiten mittels Zwangsaussiedlung durchzuführen sei" ¹⁴⁷. Auf eine diesbezügliche Frage, die Weinreich dem Außenminister der tschechoslowakischen Exilregierung, Masaryk, stellte, erhielt er von letzterem — ausdrücklich zugleich auch im Namen Beneš's — die Zusicherung, daß man wohl „einige der im Grenzland beheimateten Deutschen, die uns nie gepaßt haben, loswerden" wolle, jedoch nicht daran denke, auch „Juden in diese, bisher noch recht nebelhaften Pläne einzuschließen" ¹⁴⁸. Dieser Brief ist von sudetendeutscher Seite nach dem Zweiten Weltkrieg verschiedentlich aufs neue veröffentlicht worden ¹⁴⁹. In Brügels Darstellung bleiben sowohl die Äußerung Weinreichs wie auch das Schreiben Masaryks unerwähnt. Angefügt sei, daß Weinreich damals von Beneš's und Masaryk's — später nicht eingehaltener — Zusage loyal Kenntnis nahm, doch in der Sache selbst skeptisch blieb; damit sei „den Gerüchten über einen umfassenden Beneš-Plan, der die Schaffung ethnisch einheitlicher Staaten erstrebt, anscheinend ein Ende gemacht. Ob der Gedanke der Zwangswanderung (transfer) auch in dem begrenzten, von Dr. Beneš ins Auge gefaßten Fall anwendbar und ratsam ist, bleibt allerdings eine offene Frage" ¹⁵⁰.

Man wird daher wohl nicht gänzlich fehlgehen, wenn man Frau Wiske-
manns — kaum ohne sachkundige tschechische Beratung aufgestellte —
Behauptung als zutreffend unterstellt, wonach „die Londoner Tschechen
(bereits) während des Winters 1941/42 kein Geheimnis aus ihren Plänen

¹⁴⁶ Rede am 28. April 1942 vor der Foreign Press Association in London. („... if a minority problem is likely to be intractable I am prepared for the grim necessity of population transfers...") — vgl. H. & L. Holborn a. a. O. Bd. 1 S. 427 f. Brügel irrt, wenn er diese Worte erst in den Mai 1943 verlegt (a. a. O. S. 152). Sie sind bereits um mehr als ein Jahr früher gesprochen worden; der diesbezügliche Hinweis bei Holborn (a. a. O. Bd. 2 S. 1011) ist von Brügel nicht beachtet worden.

¹⁴⁷ Vgl. M. Vishniak, The transfer of populations as a means of solving the problem of minorities (hebräisch, engl. Zusammenfassung), New York 1942, S. 92.

¹⁴⁸ „... to get rid of some of the Germans around the frontiers of Germany who have never been much good to us..." — Faks. des Briefs Masaryk's v. 5. Mai 1942 bei Vishniak a. a. O. S. 7.

¹⁴⁹ Vgl. W. Turnwald, Dokumente zur Austreibung der Sudetendeutschen, 4. Aufl., München 1952, S. 516; dsogl., engl. Ausg., München 1953, S. 253.

¹⁵⁰ a. a. O. S. 91.

für die Vertreibung oder die Zwangsaussiedlung ... der Mehrheit der Sudetendeutschen aus der zukünftigen Tschechoslowakei machten"; insbesondere sei den tschechischen Führern — also in erster Linie doch Beneš — klar gewesen, daß „ohne ein gewisses Maß von Austreibung“ nach Beendigung der Feindseligkeiten ein Bürgerkrieg unvermeidlich sei¹⁵¹.

c) Die Auseinandersetzung zwischen Beneš und der von Jaksch geführten sudetendeutschen Aktionsgruppe vollzog sich im Lauf des Jahres 1942. Darauf bezügliche Schriftstücke hat Jaksch 1949 veröffentlicht, nachdem eine teilweise Bekanntgabe des Materials zwei Jahre vorher durch Beneš anlässlich der Drucklegung seiner „Erinnerungen“ vor sich gegangen war¹⁵². Brügell geht hierüber mit zwei Sätzen hinweg, die der Sache kaum gerecht werden dürften¹⁵³. Nicht nur deshalb erscheint nötig, diesen Gedankenaustausch näher darzustellen.

Am 7. Januar 1942 will Beneš den beiden sudetendeutschen sozialdemokratischen Führern Jaksch und Paul dargelegt haben, daß die tschechische Bevölkerung, durch die Herrschaft Heydrichs aufs äußerste erbittert, „bei Kriegsende zumindest eine große revolutionäre Vergeltung verlange, wobei man sich die Deutschen ausnahmslos vom Halse schaffen wolle“. Die „soziale Revolution, zu der es bestimmt kommt, wird sich der gesamten deutschen Bourgeoisie, der großdeutsch denkenden Intelligenz und der dem Faschismus verfallenen Arbeiterschaft entledigen“. Darin

¹⁵¹ a. a. O. S. 65f. Beneš zu Mackenzie im Mai 1944: „Wir Tschechen sind uns darüber klar, daß wir mit den Deutschen nicht zusammenleben können... Unter den drei Millionen Deutschen in den deutschen Siedlungsgebieten der Tschechoslowakei leben etwa eine Million Tschechen. Diese Tschechen werden kämpfen. Die anderen Tschechen werden ihnen zu Hilfe kommen und nach dem, was die Tschechoslowakei seit München erlitten hat, ist die Aussicht auf einen Bürgerkrieg unerträglich. Die einzige Lösung liegt in der Ausweisung („transfer“) — a. a. O. S. 293. In diesem Zusammenhang beachtenswert ist auch die Tatsache, daß in der Anfang 1942 (I) von der Propagandaabteilung des tschechischen Exil-Außenministeriums herausgegebenen Schrift „Czechoslovakia in post-war Europe — problems of reconstruction“ (einer Sammlung von Aufsätzen, Reden und Erklärungen tschechischer Staatsmänner), der ein Register beigegeben war, unter dem Stichwort „Transfer of populations“ Hinweise auf einen Vortrag Ripkas am 17. Mai 1941 in Manchester und auf den im September 1941 im „XIXth Century and After“ erschienenen Aufsatz von Beneš (s. o. Anm. 145) enthalten waren. Zu dieser Propagandaschrift bemerkte ein amerikanischer staatswissenschaftlicher Schriftsteller: „... With this in hand there need be no question about the principles of Czechoslovak foreign ... or social policies in the years to come, if any considerable proportion of the present government is in office in the re-established Republic...“ — vgl. S. Harrison Thomson, Recent pamphlet literature on Central Europe, in: Journ. Centr. Eur. Aff. Bd. 3 (1944) S. 465.

¹⁵² W. Jaksch, Beneš war gewarnt, München 1949; Paměti a. a. O. S. 448 ff.

¹⁵³ „Der Bericht, den Beneš in seinen Memoiren von seinen Londoner Verhandlungen über die deutsche Frage gibt, möchte den Eindruck hervorrufen, daß es dabei nur um ein Wortduell zwischen ihm und Wenzel Jaksch gegangen sei. Demgegenüber hat Jaksch manche Lücken der Darstellung gefüllt“ (a. a. O. S. 143).

stecke „ein Stück Marxismus“. Die beiden Deutschen lehnten ab, an der Verwirklichung solcher Pläne mitzuwirken. „J a k s c h“ — so urteilt Frau W i s k e m a n n mißbilligend¹⁵⁴ — „fühlte sich mehr als Deutscher denn als Marxist und weigerte sich, von dem ihm für die deutschen Sozialisten angebotenen Ausweg Gebrauch zu machen.“

Bereits fünf Monate später, am 7. Juni 1942, sah sich der Parteivorstand der sudetendeutschen Sozialdemokratie veranlaßt, bei B e n e š Einspruch dagegen einzulegen, „daß den Sudetendeutschen mit Bevölkerungstransfer gedroht“ werde¹⁵⁵. Der Beschluß ward B e n e š übermittelt; im Begleitschreiben vom 22. Juni führte J a k s c h u. a. aus¹⁵⁶, daß namentlich die tschechische Absicht, die Sudetendeutschen sämtlich und ohne Rücksicht auf ihre politische Anschauung und ihr tatsächliches Verhalten vor und nach 1938 zu vertreiben, Erbitterung erregt habe. Außerdem seien Vertreibungspläne mit dem „Prinzip der staatsrechtlichen Kontinuität, in dessen Namen bisher die Loyalität der demokratischen Sudetendeutschen im Ausland von der tschechoslowakischen Regierung reklamiert wurde“, unvereinbar.

B e n e š beantwortete diesen Appell seiner früheren Kampfgefährten im Streit gegen Hitler mit einer schriftlichen „Grundsätzlichen Stellungnahme“, die er einer Abordnung führender sudetendeutscher Sozialdemokraten am 1. Dezember 1942 übergab. Was er darin zur Frage des sudetendeutschen Selbstbestimmungsrechts ausführte, ist bereits an in Betracht kommender Stelle wiedergegeben worden (s. o. Pkt. II/17). Zur Vertreibungsfrage heißt es darin¹⁵⁷: „... Es ist festzuhalten, daß die tschechoslowakische Regierung in dieser Angelegenheit bisher keine Entscheidung getroffen hat; die über die Zwangsaussiedlung („transfer“) vertretenen Ansichten stellen die persönliche Meinung einzelner Politiker dar. Diese Ansichten werden nicht nur in tschechischen Kreisen, sondern auch bei den anderen Verbündeten, ja: sogar unter solchen Politikern vertreten und verbreitet, die sich . . .

¹⁵⁴ In genau gleichem Sinn Paměti a. a. O. S. 323 f. (von W i s k e m a n n a. a. O. S. 67 f. nicht zitiert. Es heißt dort dann weiter: „... sowohl die in London befindlichen wie die in der Heimat verbliebenen Tschechen empfanden Jaksch's Ausflüchte [prevarications] als Schädigung ihrer Sache und infolgedessen wurden viele sudetendeutsche Sozialisten als seine Freunde 1945 mißhandelt, obwohl sie theoretisch als Anti-Nazis hätten geschützt werden sollen. Andererseits wurden J a k s c h und die Mehrheit der sudetendeutschen Sozialisten dadurch in ihrem Nationalismus nur noch bestärkt, was dazu beigetragen hat, die chauvinistische Tendenz des westdeutschen Nachkriegssozialismus unter Führung von S c h u m a c h e r noch mehr anzuheizen“). J a k s c h 's Urteil: „Wäre der fromme Wunsch B e n e š 's nach Kompromittierung aller sozialdemokratischen Kräfte in Erfüllung gegangen, so hätten die Kader der sudetendeutschen Arbeiterbewegung nach 1945 in Mitteldeutschland die Schergen U l b r i c h t s verstärkt, anstatt in Westdeutschland am Wiederaufbau der Demokratie mitzuwirken“ (Europas Weg a. a. O. S. 375).

¹⁵⁵ Vollst. Wortl. d. Entschl. vgl. Sozialdemokrat a. a. O. S. 543. Die Übersetzung in Paměti a. a. O. S. 448 ff. ist nicht einwandfrei.

¹⁵⁶ Vollst. Wortl. vgl. Beneš war gewarnt a. a. O. S. 23 ff.

¹⁵⁷ Vgl. Paměti a. a. O. S. 455 ff. (S. 465).

sehr entschieden dagegen aussprechen, daß Deutschland nach dem Krieg der Rache oder irgendwelchen Vergeltungsstrafen unterworfen wird. Ferner ist zu betonen, daß sich auch unter den Tschechen Gegner einer Zwangsaussiedlung befinden. Die Frage der Zwangsaussiedlung ist daher keine ausschließlich tschechoslowakische Frage und kann es nie sein. Vielmehr handelt es sich um eine Frage gesamteuropäischer Bedeutung, die nicht nur die Tschechoslowakei, sondern noch viele andere Staaten angeht und deshalb als internationales Problem zu behandeln ist, das im Zuge der allgemeinen Ordnung der europäischen Nachkriegsverhältnisse zu lösen sein wird. Einen endgültigen Standpunkt kann die tschechoslowakische Regierung und unsere ganze Befreiungsbewegung erst dann und nur auf Grund der Kriegsergebnisse und der Verhältnisse in der Heimat, ferner unter Berücksichtigung der anlässlich der Friedensvorbereitungen zum Ausdruck kommenden Stellungnahmen der anderen Siegermächte einnehmen. Bis dahin dürfte ein offizieller und endgültiger tschechoslowakischer Standpunkt nicht festgelegt werden.“

Das klang unheilvoll — nicht zuletzt angesichts der Tatsache, daß Beneš in seiner Ansprache an den Staatsrat am 12. November 1942¹⁵⁸ jede Mitwirkung der tschechoslowakischen Exilregierung an einer grundsätzlichen Lösung der tschechisch-sudetendeutschen Verfassungsfrage als „verfrüht“ abgelehnt hatte. Dies — und nicht (was Brügel ausschließlich herausstellt) eine der Sache nach unverbindliche Bekundung staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit — war das für den vorliegenden Zusammenhang Wesentliche an seiner Stellungnahme. Etwa noch bestehende Unklarheiten räumte er selbst anlässlich der Besprechung am 1. Dezember 1942 dadurch aus, daß er den Ausruf des Abg. de Witte, des langjährigen sozialdemokratischen Bürgermeistermeisters von Karlsbad — „gewinnt Hitler den Krieg, sind wir sozialistischen Deutschen verloren; gewinnen die Tschechen, sind wir ebenso verloren“ — zwar mit der Bekundung persönlichen Mitleids beantwortete, jedoch hinzufügte: „So vollzieht sich eben das Schicksal von Völkern durch die Schuld ihrer Führer“¹⁵⁹.

d) Erst auf diesem Hintergrund gewinnt Beneš's Interview vom 19. Februar 1943 mit der „New York Times“ seine volle Bedeutung: hier wurde — am Vorabend seiner Reise in die Vereinigten Staaten — die „radikale und endgültige Lösung der Minderheitenfrage in Ostmitteleuropa“ durch „endgültige Grenzregelungen“ gefordert, die durch die zwangsweise Aussiedlung ganzer Bevölkerungen zu „vervollständigen“ seien; erst dann könne man an Föderationspläne denken. Verbleibende Minderheiten sollten keine Nationalitätenrechte mehr erhalten, „sondern genau so wie die Mehrheit behandelt werden . . . wie das in den Vereinigten Staaten der Fall ist“. Nach Beendigung der Feindseligkeiten würden die allgemeinen Voraussetzungen

¹⁵⁸ Vgl. die Auszüge in: Einheit (London), Jg. 3 Nr. 23 v. 21. Nov. 1942, S. 3f. und im Sozialdemokrat S. 622; sowie bei Holborn a. a. O. Bd. 1 S. 439ff (S. 444) — im Vergleich dazu der Auszug bei Brügel a. a. O. S. 149.

¹⁵⁹ Vgl. Paměti a. a. O. S. 326f.

für einen solchen Eingriff „höchst vielversprechend“ sein: „sittlich, geistig und wirtschaftlich leichter als jemals zuvor“¹⁶⁰.

Damit war ausgesprochen, was Beneš neun Monate vorher durch Außenminister Masaryk hatte ableugnen lassen: hier war der umfassende und Entnationalisierung der in der Heimat verbleibenden Minderheit der Betroffenen beruhende „Beneš-Plan“ mit dem Ziel, zu ethnisch einheitlichen Staaten zu gelangen, und Beneš fuhr fort, für diesen Gedanken — nicht mit der Einschränkung, daß es sich dabei um seine „persönliche Ansicht“ handle — mit dem Gewicht seines eigenen sowie des Einflusses seiner Mitarbeiter und der zu seinen Anschauungen neigenden Publizisten zu werben¹⁶¹. Namentlich gelang es nunmehr, die persönliche Zustimmung Roosevelt — dem gegenüber er auch die Vertreibung der Deutschen aus Ostpreußen und Siebenbürgen befürwortete — sowie die Einwilligung der Sowjetunion zu erwirken, worüber in Abschn. V (s. u. S. 477 ff.) Näheres auszuführen ist.

e) Der Aufgabe, den Beneš-Plan der Öffentlichkeit — und namentlich den betroffenen Sudetendeutschen — mundgerecht zu machen, hat sich vor allem Ripka durch Reden unterzogen, die er im Herbst 1943 und ein Jahr später vor einem Londoner Kreis sudetendeutscher, mit den bis dahin erklärten politischen Zielen der tschechoslowakischen Exilregierung sympathisierenden Persönlichkeiten gehalten hat.

aa) In der Rede vom 17. Oktober 1943¹⁶² hieß es einerseits zwar, daß „die Deutschen, die ehrliche Demokraten sind, . . . nichts zu befürchten“ hätten; diese Schutzzusage — schon ihre Notwendigkeit beleuchtet die Lage — wurde jedoch dahin eingeschränkt, daß sie jenen nicht zugutekommen solle, „die sich gegen die Republik vergangen“ hätten. Diese unklare Wendung wurde dahin erläutert, daß darunter nicht nur Personen zu verstehen seien, „die dem gewalttätigen nazisierten Pangermanismus Hilfsdienste leisteten und leisten“ — womit jedermann gemeint sein konnte, der in der heimatischen Kriegs- oder Ernährungswirtschaft, im Verkehrswesen oder einem anderen öffentlichen Dienst tätig war —, sondern auch jene, „deren Gewissen dadurch belastet (sei), daß sie — sei es zuhause oder in Aussenland — aus der Münchner Tragödie der Republik Nutzen ziehen“ wollten. Solche Personen — kaum ein Zuhörer dürfte mißverstanden haben, wer gemeint war — könnten vom tschechischen Volk „weder Mitleid noch Lang-

¹⁶⁰ Vgl. Holborn a. a. O. Bd. 2 S. 997 ff.

¹⁶¹ Vgl. z. B. das von Brügel gegebene Zitat aus der Rede v. 22. Mai 1943 — a. a. O. S. 152 —, das in dem von Holborn (a. a. O. Bd. 2 S. 1009 ff.) besorgten Auszügen nicht zu finden ist. Es ist Brügel zu danken, auf diese Unvollständigkeit aufmerksam gemacht zu haben.

¹⁶² Wortl. vgl. „Einheit“, Bd. 4 Nr. 22 S. 17f. (Hervorhebung von mir). Vgl. demgegenüber den Auszug bei Brügel a. a. O. S. 151, der zu meinen scheint, daß zwischen den Ausführungen Ripkas und dem vorerwähnten „New-York-Times“ Interview Beneš ein Gegensatz bestehe. Das ist nicht der Fall; vielmehr geht der von Brügel gegebene Auszug am Kern der Ausführungen Ripkas vorbei.

mut erwarten"; auch war kurz zuvor vom „fürchterlichen Haß" und vom „gerechten Zorn" die Rede gewesen, die dieses Volk erfülle. Die Ansprache schloß mit einem Bekenntnis zur sozialen, nicht aber — wie zu vermerken ist — auch zur nationalen Gleichheit innerhalb des zukünftigen tschechoslowakischen Staatsaufbaus;

bb) Folgerichtig wurde in der Rede vom 8. Oktober 1944¹⁶³ „die Entfernung aller Deutschen, die sich gegen die Republik, ihre Sicherheit und Integrität vergangen haben", verlangt und dies ausdrücklich dahin erläutert, „daß die Mehrheit der Deutschen auf die Dauer (d. h. für immer) aus der Tschechoslowakei ausgewiesen werden" müsse; der verbleibende Rest habe auf jegliche Nationalitätenrechte zu verzichten; das „Endziel" sei, „aus allen Bürgern der Republik ohne Unterschied der Sprache, des Glaubens und der Rasse eine einheitliche staatspolitische Gemeinschaft zu machen, die — möge sie auch der Abkunft nach oder irgendwie sonst innerlich verschiedenartig sein — von einem einheitlichen staatlichen Willen und einem einheitlichen Staatsdenken erfüllt" sei. Hier ist eine prägnante Umschreibung jenes *nationalstaatlichen Totalitarismus*, wie er in *Beněš* Denken vor allem seit 1938 nachgewiesen wurde. Der Forderung nach „Einheitlichkeit" gegenüber durfte es weder Abweichungen noch Vorbehalte mehr geben, und auch die Gegenforderung nach institutionellem Schutz der Interessen oder auch nur des Bestandes von auf dem Staatsgebiet heimischen andersnationalen Gruppen ward zurückgewiesen: es zeigt sich, daß die grundsätzliche Kennzeichnung des Widerstreits richtig gewesen war, die der von *Jakš* h unterzeichnete Brief an *Beněš* vom 2. März 1943 gegeben hatte (s. o. Pkt. 17 — S. 446f.) — es ging der tschechischen Politik nicht nur darum, die große Mehrzahl der Angehörigen einer bodenständigen nationalen Gruppe zu vertreiben, sondern auch darum, dem (nach der Vertreibung etwa noch verbleibenden) Rest der Betroffenen die Selbstregierung

¹⁶³ Wortl. vgl. „Einheit", Bd. 5 Nr. 22 S. 3ff. Vgl. demgegenüber den Auszug bei *Brügel* a. a. O. S. 156 („Die Deutschen, die dann in der Tschechoslowakei bleiben werden, werden als gleichberechtigte Bürger angesehen werden und werden die gleichen Rechte wie alle anderen Bürger haben . . . Ich selbst glaube, daß die Zahl der Deutschen, die sich nicht schlecht verhalten haben und denen man ohne Befürchtungen um die Sicherheit und Einheit des Staates die tschechoslowakische Staatszugehörigkeit zuerkennen kann, etwa 800 000, vielleicht eine Million betragen wird"). *Ripka* hatte sich im Sinn des Texts auch vor schwedischen und schweizerischen Zeitungsberichterstatern am 14. September 1944 geäußert — *Nachw.* vgl. *Holborn* a. a. O. S. 1036f. ("A radical solution in the form of organized transfer from Czechoslovak State territory of the majority of the so-called Sudeten Germans seems to me unavoidable . . . About two million persons of German nationality would have to leave Czechoslovak territory for good . . . Czechoslovakia will grant no collective national rights to her German minority who, however, will enjoy fully the rights of the individual citizen . . . The removal of such a huge percentage of the population of Bohemia and Moravia entails certain economic disadvantages . . . On the other hand, the economic importance of the german-inhabited areas of the Republic has notably declined in recent decades . . .").

zu verweigern, um ihre politische Gesinnungsassimilation im Sinn des tschechischen Nationalstaatsgedankens zu erzwingen.

f) Die juristische Ausprägung dieses Planes stellt Beneš' bereits erwähntes (s. o. Pkt. 19 — S. 453) „Zehn-Punkte-Programm“ dar, das er den Alliierten im November oder Dezember 1944 unterbreitete. Die Kernthese, um die sich alle, hinsichtlich der einzelnen Enteignungs-(!) und Vertreibungsmaßnahmen erstatteten Vorschläge und Forderungen gruppieren, enthält Ziff. 4 Satz 1: „Der Staat wird ein *tschechoslowakischer Nationalstaat* sein“. Hieraus werden — abgesehen von den vorerwähnten Vorschlägen und Forderungen — drei verfassungspolitische Schlußfolgerungen gezogen: (a) keine gesetzliche Anerkennung der nationalen Minderheiten als solcher (Ziff. 4 Satz 2), insbesondere keinerlei Minderheitssprachenrechte (Ziff. 4 Satz 5); (b) allmähliche Entnationalisierung der nationalen Minderheiten durch Verweigerung jeder mittleren oder höheren Schulbildung aus öffentlichen Mitteln (Ziff. 4 Satz 3—4); (c) kein höherer Minderheitsanteil in irgend einer Gemeinde als äußerstenfalls ein Drittel der Bewohner (Ziff. 3 Satz 1).

Um diese radikale Verminderung des deutschen Bevölkerungsanteils zu erreichen, sollten die zu vertreibenden Sudetendeutschen — ebenso wie die Magyaren — in drei Gruppen geteilt werden (Ziff. 6), u. zw. in (a) solche, „die zwecks Bestrafung ... festgehalten werden, (b) solche „Kategorien (!) von Bürgern deutscher Nationalität“, die — obwohl ihre Angehörigen keine Strafverfahren zu gewärtigen hatten — gleichwohl „wegen ihres Verhaltens und Vorgehens verdienen, aus der Republik ausgewiesen zu werden“ und bereits binnen einiger Monate nach Beendigung der Feindseligkeiten zum Verlassen der Heimat gezwungen werden sollten, und (c) andere Personen, denen der Verbleib in der Heimat von den tschechischen Behörden aus Gründen freien Ermessens nicht erlaubt werden sollte — worunter auch solche sein konnten, die „an der staatsfeindlichen Tätigkeit gegen die Tschechoslowakei nicht teilgenommen haben“ (!) — und die „spätestens in fünf Jahren“ abgeschoben werden sollten. Damit war klargestellt, daß ausschließlich solche Personen vertrieben werden sollten, gegen die man keine Strafverfahren zu eröffnen gedachte — nicht nur eine Verletzung, sondern die Umkehrung des Grundsatzes „nulla poena sine crimine“. Nicht nur dies: die „Kategorien“ von Personen, die — der oben erwähnten Gruppe b zugehörig — kurzfristig aus der Heimat ausgewiesen werden sollten, waren teilweise so verschwommen umschrieben, daß willkürlicher Handhabung der behördlichen Deportationsbefugnis Tür und Tor geöffnet zu sein schien — so sollten z. B. „alle Deutschen“ vertrieben werden, „die aus der Besetzung ... wirtschaftlich oder finanziell für sich Nutzen gezogen oder dies zu tun versucht haben“¹⁶⁴.

¹⁶⁴ Dtsch. Wortl. des Zehn-Punkte-Programms vgl. Dokumentation a. a. O. S. 181 f.; wegen des Zeitpunkts der Übergabe an die Alliierten vgl. ebd. a. S. 47 Anm. 4, Brügge a. a. O. S. 156 Anm. 76. Im übrigen sah Ziff. 7 Satz 1 des Programms vor, wie die Zwangsaussiedlung jener Personen finanziert werden sollte, die „an der staatsfeindlichen Tätigkeit gegen die ČSR nicht teilgenommen“ hatten.

„Im übrigen“ werde es freilich „überall eine volle demokratische Toleranz und Übereinstimmung geben“ (Ziff. 4 Satz 6). Den Begriff „Übereinstimmung“ hatte R i p k a soeben im Sinn des nationalstaatlich-tschechischen (-„tschechoslowakischen“) Totalitarismus erläutert (s. o. Buchst. e bb — S. 463) — und die Vorstellung, daß unter den Bedingungen eines Programms, wie B e n e š es hier vorlegte, „volle demokratische Toleranz“ gewährleistet werden könne, setzt einen Demokratiebegriff voraus, der überwiegend andere als rechtsstaatliche Züge zeigt. (Diese Feststellung soll eine Tatsache kennzeichnen, nicht aber ein Werturteil enthalten.)

22. Das bisherige Untersuchungsergebnis scheint folgende Zusammenfassung zu erlauben:

a) B e n e š hat den Gedanken der Vertreibung bereits Mitte September 1938 konzipiert und sich ganz kurz darauf offen dem Nationalstaatsgedanken zugewandt, den er auch vorher nie g r u n d s ä t z l i c h abgelehnt hatte;

b) das Verlangen nach Wiederherstellung der — dem sudetendeutschen Selbstbestimmungsrecht a n s i c h widerstrebenden — Grenze von 1937 und die damit von Rechts wegen unvereinbare Forderung, die Sudetendeutschen aus ihrer Heimat zu vertreiben, wurden bei B e n e š von der Idee zusammengehalten, zu einem ethnisch einheitlichen Staat innerhalb der geschichtlichen Grenzen der böhmischen Länder (d. h. zu einem tschechischen „Nationalstaat“) zu gelangen, wozu das nationale Gefüge der Staats b e v ö l k e r u n g bei unverändert bleibendem Staats g e b i e t (nach dem Stand von 1937) gewaltsam zu ändern war;

c) in dieser Hinsicht hat B e n e š seit 1938 weder einen „Wechsel der Auffassung vollzogen“, noch gezögert, „sich von traditionellen Vorstellungen ganz loszusagen“, „zunächst laviert“ oder die Austreibung unverbindlich „ins Kalkül gezogen“¹⁶⁵, sondern den Vertreibungsplan bereits vor seiner Reise nach Moskau „mit Zähigkeit vorbereitet“¹⁶⁶;

d) taktische Wendungen gab es höchstens insofern, als

aa) insgeheim der Gedanke einer territorialen Teilkonzession¹⁶⁷ als Ausweg erwogen wurde, wenn der Vertreibungsgrundsatz anders nicht durchzusetzen sei, während

bb) gleichzeitig in der Öffentlichkeit bei passender Gelegenheit das Prinzip der linear-humanitären Rechtsgleichheit der Staatsbürger betont wurde, womit die Verweigerung jeglichen nationalitätenrechtlichen Schutzes

Es bleibe angesichts dessen dahingestellt, ob Brügel recht hat, wenn er meint, diesen sachlich eindeutigen Vorschlag dahin auslegen zu können, als habe B e n e š mit dem Gedanken der Vertreibung solcher, in keiner Weise belasteter Personen lediglich „gespielt“ — a. a. O. S. 155.

¹⁶⁵ Vgl. R o t h f e l s a. a. O. S. 134; B r ü g e l a. a. O. S. 144 und 149.

¹⁶⁶ Dieses Urteil der Dokumentation der Vertreibung, Bd. IV/1 a. a. O. S. 39 kann bereits für die Zeit bis Dezember 1943 Gültigkeit beanspruchen.

¹⁶⁷ Eine vereinzelte öffentliche Andeutung am Schluß der Rede B e n e š 's v. 5. Dez. 1942 in Manchester — vgl. H o l b o r n a. a. O. Bd. 1 S. 444 ff. (S. 446). Vgl. auch noch o. Anm. 130.

(Schule, Sprache, Kultur, Arbeitsplatz) für etwa auf dem Boden des tschechoslowakischen „Nationalstaats“ verbleibende Reste der nichttschechischen Bevölkerung gemeint war¹⁶⁸;

e) unter den maßgebenden Politikern der westlichen Welt ist B e n e š der hinsichtlich des Vertreibungsgedankens zeitlich und geistig führende¹⁶⁹;

f) bei Verfolgung seiner Pläne hat es B e n e š an jeglichem menschlichen Verständnis und politischem Entgegenkommen gegenüber denjenigen sudestdeutschen Partnern fehlen lassen, die als erprobte Gefährten im Kampf gegen die Hybris eines totalitären deutschen Nationalismus anzusehen waren.

23. Im Jahre 1953 hat in London eine Aussprache über die Vertreibungsfrage in einem Kreis tschechischer Exilpolitiker stattgefunden, an der sich u. a. auch J. S m u t n ý beteiligte; er hat B e n e š während dessen Amtszeit vor und nach 1935 ebenso wie während seiner Exiltätigkeit als Vorstand seiner politischen Kanzlei gedient¹⁷⁰. An dieser Zusammenkunft hat B r ü g e l teilgenommen; er versäumt jedoch, S m u t n ý s damals entschieden vorgetragene Meinung wiederzugeben, obwohl sie wegen dessen einzigartiger Stellung zu B e n e š beträchtliches Gewicht besitzen sollte. S m u t n ý hat bei der erwähnten Gelegenheit ausgeführt — und man mag an Hand der vorstehend dargelegten Befunde prüfen, ob er sich irrt¹⁷¹: „ . . . Dr. B r ü g e l . . . möchte beweisen, daß sich der Standpunkt Dr. B e n e š im Laufe des Krieges geändert hat. Er hat insofern recht, als sich der Standpunkt Dr. B e n e š ' s entwickelte, je nachdem die Lage es erlaubte: jedoch hat er sich in seinem Wesen nie geändert, denn Dr. B e n e š war von Anfang an überzeugt, daß es für die Beziehungen zwischen Tschechen und Deutschen in der Republik keine andere Lösung gab als die der Trennung . . . Dr. B e n e š gebührt das Verdienst, daß es ihm gelang, die Staatsmänner der kriegführenden Großmächte davon zu überzeugen, daß es keine andere Lösung der Frage der Deutschen i n d e n L ä n d e r n M i t t e l e u r o p a s gibt als ihre Zwangsaussiedlung ins Reich. Und wenn unsere heutige kleinmütige Zeit vergangen sein und das Selbstbewußtsein in den tschechischen Seelen, die die Münchner Niederlage und die Februar-Kapitulation erlebt haben, wieder erwacht sein wird, wird die tschechoslowa-

¹⁶⁸ Vgl. die o. Anm. 94 angegebenen Belege; ferner die Reden v. 28. April 1942 (Holborn Bd. 1 S. 425 ff., insbes. S. 427 f.); v. 5. Dez. 1942 (ebda. S. 444 ff., insbes. S. 446) sowie das o. im Text (Pkt. 21 d) erwähnte Interview v. 18. 2. 1943.

¹⁶⁹ Dieses Urteil übrigens auch von führender rechtswissenschaftlicher polnischer Seite — vgl. L. G e l b e r g. Einige Fragen der völkerrechtlichen Umsiedlung, in: Prawo wiedenie (Leningrad) Bd. 4 Nr. 3 S. 84 ff. (1960 — russ.).

¹⁷⁰ S m u t n ý hat B e n e š z. B. bei seinem ersten Besuch Roosevelts am 13. Mai 1943 begleitet — vgl. Paměti a. a. O. S. 285.

¹⁷¹ Vgl. J. S t r á n s k ý, Odsun Němců z ČSR s hlediska národního a mezinárodního (Die Zwangsaussiedlung der Deutschen aus der Tschechoslowakei vom nationalen und vom internationalen Gesichtspunkt), Teil II der Aussprache, Bd. 11 der „Doklady a rozpravy“ des Dr. Beneš-Instituts für politische und soziale Studien, London (hektograph. Privatdruck), London 1953, S. 56 f. (Hervorhebung von mir.)

kische Geschichte Dr. Beneš als das größte Verdienst seines Lebens anrechnen, das ganze tschechoslowakische Staatsgebiet („národní území“) in der Hand des tschechischen und slowakischen Volkes vereint zu haben.“

Smutný stand mit diesem Urteil nicht allein; er wiederholte, was der nachmalige kommunistische tschechoslowakische Außenminister David bereits 1947 als Abgeordneter ausgesprochen hatte¹⁷².

24. Der tschechischen, die massenhafte Deutschenvertreibung anstrebenden Politik sind im Lager der Londoner Sudetendeutschen Helfer erwachsen. Die bereits erwähnte¹⁷³ „Auslandsgruppe der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei der Tschechoslowakei im Exil“ fand sich gemeinsam mit den Kommunisten bereit, jener Zumutung Folge zu geben, die Beneš Anfang 1942 den Führern der „Treugemeinschaft“, Jaksch und Paul, vergeblich angesonnen hatte¹⁷⁴: sie bot die Hand, im Zeichen der Durchführung einer „sozialen Revolution“ bei der gewaltsamen Aussiedlung eigener Konnationaler zu helfen.

Die geänderte Haltung dieses Kreises — auch hier hatte man sich, wie erinnerlich¹⁷⁵, zunächst gegen die Vertreibung geäußert, aber seit Herbst 1942 mit den Kommunisten im Rahmen einer gemeinschaftlichen Dachorganisation (dem kommunistisch geleiteten „Einheitsausschuß der sudetendeutschen Antifaschisten aus der ČSR“, vor der Ripka seine o. bereits erörterte — s. Pkt. 21 e aa, S. 462 f. — Rede vom 17. Oktober 1943 gehalten hatte) zusammengearbeitet — gewinnt ab Herbst 1943 schrittweise klarere Umrisse; es ist darauf aufmerksam zu machen, daß ein Vierteljahr vorher das grundsätzliche tschechisch-sowjetrussische Einvernehmen über die Vertreibungsfrage erzielt worden war¹⁷⁶. Daß diese Wendung mit der Konferenz von Casablanca in Zusammenhang zu bringen sei¹⁷⁷, erscheint demgegenüber weniger wahrscheinlich.

Nunmehr veranstaltete die „Auslandsgruppe“ zusammen mit den Kommunisten am 17. Oktober 1943 eine gemeinsame „Landeskonferenz der deutschen Antifaschisten aus der ČSR“, vor der Ripka seine o. bereits erörterte (s. Pkt. 21 e aa, S. 462 f.) Rede hielt. Gegen die darin von ihm ausgesprochenen

¹⁷² „ . . . Das größte Ereignis unserer modernen Geschichte — die Vertreibung („odsun“) der Deutschen aus den böhmischen Ländern und die Wandlung der Tschechoslowakei in einen Nationalstaat der Tschechen und Slowaken — bleibt auf ewig mit dem Namen Dr. Edvard Beneš' verbunden. Natürlich weiß der Präsident-Erwecker nur zu gut, daß wir dadurch nicht aufgehört haben, Nachbarn des Deutschen Reichs zu sein und daß darin eine Gefahr liegt, vor der wir auf der Hut sein müssen. Dabei stützen wir uns hauptsächlich auf die Freundschaft und Bundesgenossenschaft mit der großen, uns brüderlich verbundenen Sowjetunion, worum sich gerade Präsident Beneš unvergängliche Verdienste erworben hat . . .“ — Rede vom 28. Mai 1947 (Nachw. vgl. M. J. Brouček, Československá tragedie, Privatdruck, München 1956, S. 228).

¹⁷³ S. o. Pkt. 17 (S. 448 f.).

¹⁷⁴ S. o. Pkt. 21 c (S. 459 ff.).

¹⁷⁵ S. o. Pkt. 17, Anm. 113 bzw. 108 (S. 450).

¹⁷⁶ S. u. Pkt. V/27 (S. 477 f.).

¹⁷⁷ Brügell konstruiert dies nicht ausdrücklich — vgl. a. a. O. S. 150.

weitgehenden Drohungen scheint sich aus der Mitte der Konferenz nicht nur kein Widerspruch erhoben zu haben, sondern man verabschiedete einen Aufruf an die sudetendeutsche Bevölkerung¹⁷⁸, in dem u. a. folgendes gesagt war: „...Jede weitere Unterstützung des Hitlerkrieges ... verlängert den Krieg, erhöht Schuld und Verantwortung unseres Volkes, führt ins Verderben, in den Untergang, zum Verlust der Heimat. Noch liegt es in eurer Hand, dieses Schicksal zu wenden...“

Wenn Br ü g e l meint, die Konferenz habe geendet, „ohne daß die Aussiedlungspläne der tschechoslowakischen Regierung auch nur besprochen worden“ wären¹⁷⁹, so mag das der Form nach stimmen; daß sie für die Beratungen schlechterdings keine Rolle gespielt hätten, wird man danach kaum behaupten können. Wie dem auch sei — die Konferenz wählte schließlich aus ihrer Mitte einen fünfzigköpfigen „Sudetendeutschen Ausschuß“ als „Vertretung der demokratischen Deutschen aus der ČSR“; in diese Körperschaft ließ sich neben führenden kommunistischen Abgeordneten und Intellektuellen u. a. auch Br ü g e l selbst entsenden¹⁸⁰. Es wäre dankenswert, wenn er über Bedeutung und Tätigkeit dieses Ausschusses bei sich bietender Gelegenheit nähere Aufschlüsse geben könnte. In seiner Darstellung in den „Vierteljahresheften für Zeitgeschichte“ finden sich keinerlei Hinweise, sondern lediglich Teilzitate aus Aufsätzen zweier anderer Ausschußmitglieder, die in kommunistischen Kreisen wie auch im Ausschuß selbst damals eine hervorragende Rolle gespielt haben¹⁸¹.

Einiges kann über diese Körperschaft auf Grund vorhandener Quellen dennoch gesagt werden. Zunächst ist auf das Rundschreiben aufmerksam zu machen, das vom zehnköpfigen Ausschußpräsidium — darin saß Z i n n e r, der sich als „Vorsitzender der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in der ČSR“ bezeichnete¹⁸², neben den Kommunisten B e u e r und K r e i b i c h — bereits am 1. November 1943 ausgesandt wurde¹⁸³. In diesem Schreiben wurde in vorsichtiger Form um Mitglieder geworben („... treten Sie mit dem Sudetendeutschen Ausschuß in Fühlung und arbeiten Sie mit ihm zusammen...“), sodann unter Hinweis auf R i p k a s, in diesem Kreis am 17. Oktober 1943 gehaltene Rede jedwede „provisorische autonome Verwaltung unter alliierter Leitung... im Sudetengebiet“ abgelehnt, eine Stellungnahme gegen die Vertreibung als „Treibereien englischer Münchner gegen die tschechoslowakische Regierung“ bezeichnet und ein Gegensatz

¹⁷⁸ Vgl. Einheit, Jg. 4 Nr. 22 v. 23. Oktober 1943, S. 23f. (Hervorhebung von mir).

¹⁷⁹ a. a. O. S. 151.

¹⁸⁰ Mitgliederverzeichnis vgl. Einheit Jg. 4 Nr. 23 v. 6. Nov. 1943, S. 13, Sozialdemokrat S. 1156.

¹⁸¹ a. a. O. S. 154 Anm. 69. Zitiert werden H. B e u e r (1935 Abgeordneter der KPČ) und K. K r e i b i c h (1935 Senator der KPČ, seit 1942 Mitglied des „Staatsrats“ — über diese Einrichtung vgl. o. Anm. 114 —, 1950—52 tschechosl. Botschafter in Moskau).

¹⁸² Vgl. seinen Aufsatz „Jahrestage“ in: „Einheit“, Bd. 5 Nr. 21 S. 3 ff. (Okt. 1944).

¹⁸³ Hektogr. Ms., gez. u. a. von K. K r e i b i c h und J. Z i n n e r — Photokop. im Besitz des Collegium Carolinum.

zwischen den Forderungen der Treugemeinschaft sudetendeutscher Sozialdemokraten auf institutionelle — völkerrechtliche und/oder verfassungsrechtliche — Sicherung der sudetendeutschen Bevölkerung gegen allfällige Vertreibungsabsichten und den „fortschrittlichen Traditionen der Deutschen sozialdemokratischen Partei der Tschechoslowakei“ behauptet; die anschließende Aufforderung, „die Zukunft unseres Volkes“ höher zu stellen als „Gefühle der Dankbarkeit“, war angesichts des seinem Höhepunkt zueilenden erbitterten Meinungsstreits kaum mißzuverstehen.

Weiter heißt es in einem, u. a. wiederum von den vorgenannten drei Mitgliedern des Ausschußpräsidiums unterzeichneten Aufruf zum 1. Mai 1944¹⁸⁴: „... Richtet Henlein, Frank und alle anderen, die euch ins Unglück geführt haben. So werdet ihr auch das Recht erkämpfen, als gleichberechtigte Bürger in einem freien Volksstaat zu leben...“

Aber dies war nun gerade die Schwierigkeit. Denn — worauf Jaksch, psychologisch wohl durchaus zutreffend, die Tschechen eindringlich verwies¹⁸⁵ — „es ist gerade die von Londoner tschechischen Kreisen betriebene Propaganda für die Zwangsaussiedlung, die heute das Haupthindernis für die engere Zusammenarbeit zwischen den tschechischen Befreiungskräften und der antifaschistischen Opposition in den sudetendeutschen Gebieten bildet... Nachrichten bezüglich Massenzwangsaussiedlungen, die von Hörern der Londoner tschechischen Sendungen weitergegeben werden, verbreiten sich mit Windeseile. Eine derartige Propaganda versetzt jeder Hoffnung auf ein Anwachsen des Widerstandes im Sudetenland schwere Schläge...“

Darüber hinaus aber bekundeten Jaksch und seine christlich-sozialen Freunde — Reichenberger, Lustig-Prean — namens des „Democratic Sudeten Committee“ in einer Erklärung vom 1. August 1944¹⁸⁶ u. a.: „Wir bekämpfen die Pläne, mittels der die tschechoslowakische Regierung in London eine Massenvertreibung der sudetendeutschen Bevölkerung ins eigentliche Deutschland betreibt. Wir stellen fest, daß die über drei Millionen Sudetendeutscher ein unbestreitbares Recht auf ihre Heimat (in-disputable right to live in their homeland) besitzen, in die ihre Vorfahren vor 700 Jahren auf Einladung der böhmischen Könige friedlich gekommen sind.“

Diese Äußerung hat den Stellvertretenden Außenminister der tschechoslowakischen Exilregierung, Ripka, am 30. August 1944 im „Staatsrat“ zu

¹⁸⁴ Vollst. Wortl. vgl. Einheit Jg. 5 Nr. 10 v. 6. Mai 1944, S. 8. Dortselbst auch die folgenden Berichte: „Auf einer gemeinsamen Maikundgebung am 30. April sprach für das Londoner Maikomitee Dr. Brügge. Den Vorsitz führte J. Scheitter (Beuer-Gruppe). Schneider (Zinner-Gruppe) hielt die Schlußansprache... 95 deutsche Antifaschisten... waren anwesend...“ — „Am vorangehenden Samstagnachmittag fand eine Reception (sic) für englische Freunde statt, auf der Dr. Brügge über „The Germans of Czechoslovakia and the present situation“ sprach...“

¹⁸⁵ Vgl. An undelivered speech... a. a. O. (o. Anm. 104).

¹⁸⁶ Vgl. Sozialdemokrat a. a. O. S. 937f.; s. ferner die (undatierte) christlich-soziale Erklärung (gez. Reichenberger, Lustig-Prean) a. a. O. S. 966f.

einer Erklärung des Inhalts veranlaßt, wonach die Bemühungen J a k s c h 's und seiner Freunde, die Massenzwangsaussiedlung der Sudetendeutschen zu hindern, die Tschechoslowakei nach föderativen Gesichtspunkten zu reorganisieren und auch sicherzustellen, daß zumindest während der ersten Zeit nach Beendigung der Feindseligkeiten das öffentliche Leben in den sudetendeutschen Gebieten auf eine, zwischen den Beteiligten zu vereinbarende Weise unter Aufsicht auch der beiden angelsächsischen Hauptmächte gestellt werde, „ausgesprochen staatsfeindlich“ seien. R i p k a fügte bei, daß die Exilregierung das „Democratic Sudeten Committee“ bekämpfe, hingegen den „Sudetendeutschen Ausschuß“ als „einzig berechtigten Vertreter der demokratischen Deutschen aus der Tschechoslowakei“ betrachte¹⁸⁷.

Es ist deutlich, daß und inwieweit die innerhalb des „Sudetendeutschen Ausschusses“ vertretenen sudetendeutschen Persönlichkeiten, Parteien und Gruppen — die alle Wert darauf legten, von der tschechoslowakischen Exilregierung auch weiterhin zur politischen Zusammenarbeit zugelassen zu werden — auch dadurch in ihren Entschlüssen gebunden waren.

Kennzeichnend für die Unvereinbarkeit der Standpunkte, die einerseits J a k s c h und die „Treugemeinschaft“, andererseits die B e u e r - Z i n n e r - Gruppe einnahmen, ist auch die von der „Parteikonferenz der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei aus der ČSR“ weitere vier Wochen später, am 1. Oktober 1944 gefaßte Entschlußung; darin wurde nämlich gefordert¹⁸⁸:

„1. Die Bestrafung aller, die sich gegen die Republik vergangen haben, . . . mit Einschluß der Ausbürgerung und Vermögenskonfiskation;

2. Die automatische Aufrechterhaltung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft jener antifaschistischen Deutschen, die sich vor und nach München am Kampf um die Erhaltung und Wiedererrichtung der Republik beteiligt haben. Für alle anderen Deutschen die Möglichkeit, sich im Optionsweg für den Verbleib in der ČSR oder für die Auswanderung nach Deutschland zu entscheiden, wobei die tschechoslowakische Regierung die letzte Entscheidung trifft.

Wir deutschen Sozialdemokraten erklären, bei der Durchführung dieser Maßnahmen unsere aktive Mitarbeit zur Verfügung zu stellen . . .“

Hier besteht sachliche Übereinstimmung mit den, zehn Monate vorher von G o t t w a l d in Moskau B e n e š gegenüber entwickelten und alsdann nach London mitgeteilten Thesen¹⁸⁹; darüber hinaus bekannte sich Z i n n e r unter Wiederholung des vorerwähnten Beschlusses in der Sitzung des „Sudetendeutschen Ausschusses“ vom 8. Oktober 1944 im Anschluß an die dort gehaltene Rede des Exilministers R i p k a (vgl. o. Pkt. 21 e bb — S. 463) „bedingungslos zum Nationalstaat der Tschechen, Slowaken und Karpathenukrainer“ und verwarf namentlich jeden Gedanken an Selbstbestimmung und Autonomie für die Sudetendeutschen. Er dankte Ripka sogar „herzlich“

¹⁸⁷ Vgl. den ausführl. Bericht über die Staatsrats-Sitzung in: Einheit Jg. 5 Nr. 19 S. 5 ff.

¹⁸⁸ Vgl. Einheit Jg. 5 Nr. 21 v. 7. Okt. 1944, S. 4 f.

¹⁸⁹ Vgl. Gottwalds Bericht — bei B r ü g e l a. a. O. S. 152 f.

für dessen Ausführungen, die u. a. die gewaltsame Entheimatung von mehr als zwei Millionen Konnationaler angekündigt hatten¹⁹⁰.

Auf gleicher geistiger Linie lag das Einladungsschreiben zu einer „Gemeinsamen Konferenz deutscher Sozialdemokraten und Kommunisten aus der Tschechoslowakei“, die der „Antifaschistische Einheitsausschuß“ für Ende Januar 1945 vorbereitete. Darin hieß es u. a.: „Schädliche nationalistische Einflüsse haben in der Vergangenheit dazu geführt, daß die deutsche Arbeiterschaft in den böhmischen Ländern den gerechten nationalen Bestrebungen der slawischen Völker verständnislos gegenüberstand . . . Dadurch wurde der . . . Zusammenschluß mit den proletarischen Kräften der slawischen Völker der Republik . . . verhindert. Die tschechenfeindliche Politik, die Wenzel J a k s c h mit seiner . . . Gruppe . . . betreibt, zeigt, wie notwendig es ist, mit allen schädlichen Traditionen der Vergangenheit und insbesondere mit allen deutschen nationalistischen Auffassungen aufzuräumen.“

Dies kommentierte ein führendes Mitglied jener Kreise wie folgt¹⁹¹:

„ . . . bis heute stehen noch breite Massen der deutschen Arbeiterschaft im Hitlerlager oder aber verharren mindestens in einer Passivität, die in einer so ernsten Lage einem Verrat an ihren ureigensten Interessen gleichkommt. Deshalb geht es heute . . . darum, . . . neue Voraussetzungen für die Entwicklung einer sozialistischen Arbeiterbewegung zu schaffen . . . Es geht nicht nur um die ideologische Überwindung der nationalistischen Einflüsse, es geht vor allem um die praktische Herstellung der Kampfgemeinschaft aller deutschen sozialistischen Kräfte in der Republik. Als unmittelbare Aufgabe stehen . . . die folgenden Aufgaben im Vordergrund:

vorbehaltlose Teilnahme am Kampf um die Befreiung der Republik, Unterstützung der nationalen Freiheitsbewegung der slawischen Völker der Tschechoslowakei und des gerechten Krieges der Vereinten Nationen überhaupt,

rücksichtsloser Kampf nicht nur gegen den Henlein-Faschismus, sondern auch gegen alle anderen Spielarten des deutschvölkischen und großdeutschen Nationalismus, insbesondere die J a k s c h - Gruppe,

Vorbereitung auf die Durchführung einer großen antifaschistischen Reinigungsaktion in der Übergangsperiode, durch die alle nazistischen, großdeutschen und republikfeindlichen Elemente aus der Tschechoslowakei ausgeschieden werden müssen.

Die aktive Mitwirkung an der Lösung aller dieser Aufgaben ist heute der Weg, auf dem die Grundlagen für die Gesundung jener Teile der deutschen Bevölkerung der Republik geschaffen werden können, die noch für die künftige demokratische Entwicklung in der Tschechoslowakei zu retten sind . . .“

Daß es sich dabei nach Ansicht eines anderen, in jenen Kreisen einflußreichen Politikers um nur geringe Teile der Sudetendeutschen handelte, geht

¹⁹⁰ Wortl. seiner Erklärung vgl. „Einheit“ Bd. 5 Nr. 22 S. 10 f.

¹⁹¹ Vgl. Paul R e i m a n n, Um die Einheit der Arbeiterbewegung, in: Einheit, Jg. 5 Nr. 26 v. 16. Dez. 1944, S. 3 ff.

aus seiner Aufstellung hervor, wonach¹⁹² „auf Grund der Erfahrungen bei den Wahlen in 1935 und 1938, bei der Verteidigung der Republik und während des Krieges etwa zwei Drittel der Deutschen ausgesiedelt werden müssen“. Diese knapp zweieinviertel Millionen Menschen verteilten sich nach dieser Aufstellung in der Weise, daß 60% der Arbeiter, 70% der Bauern, 85% der Gewerbetreibenden, öffentlichen und privaten Bediensteten sowie Empfängern von Versorgungsbezügen und 91% der freiberuflichen Tätigen vertrieben werden sollten.

Dessenungeachtet erklärte Zinner in einer Rede vor der bereits erwähnten Januar-Konferenz u. a.¹⁹³:

„1. Die deutschen Arbeiter in der ČSR stehen im Kampf um die Freiheit auf der falschen Seite. Sie werden daher . . . die Bedingungen des tschechischen . . . Volkes für das künftige Zusammenleben im Staat entgegennehmen müssen. Diese Bedingungen werden . . . von Zweckmäßigkeit . . . diktiert sein.

2. . . . Wir deutschen Sozialdemokraten wollen diese Maßnahmen voll und ganz unterstützen . . . Gegen den Transfer der Schuldigen werden Gründe der Humanität . . . ins Treffen geführt. Diese Maßnahmen müssen aber nur nach politischen . . . Gesichtspunkten durchgeführt werden . . . Was hätten wir mit den Henlein-Nazis im Jahre 1938 getan, falls wir die Macht gehabt hätten, sie außer Landes zu treiben? Hätten wir damals nach der Anzahl gefragt? Nein! Wir hätten sie alle hinausgejagt, alle! . . .“

Schließlich faßte die Konferenz eine Entschließung, der folgendes zu entnehmen ist¹⁹⁴.

„1. . . . Die Deutschen der Tschechoslowakei haben . . . nicht nur in ihrer großen Mehrheit diesen räuberischen Krieg herausgefordert, sie haben ihn auch nach Kräften unterstützt und nahmen an allen Verbrechen des deutschen Imperialismus und Faschismus teil . . .

2. Die tschechoslowakische Volksrepublik wird ein nationaler Staat ihrer slawischen Völker sein. Ihre Sicherheit verlangt gebieterisch . . . die Aussiedlung jener deutschen Elemente, die den inneren und äußeren Frieden der Republik neuerlich gefährden würden . . . Als internationale Sozialisten betrachten wir es als unsere politische und moralische Verpflichtung, die Reinigungsaktion vorbehaltlos nach unseren Kräften zu unterstützen und sie als unsere eigene Sache anzusehen.

3. Die deutsche Arbeiterschaft der tschechoslowakischen Republik hat in ihrer Mehrheit ebenso wie die deutsche Arbeiterschaft des Reiches am internationalen Proletariat Verrat geübt . . . Sie hat den Krieg gegen die UdSSR, den

¹⁹² Vgl. L. Freund, Aussiedlung und Wirtschaft, in: Einheit, Jg. 6 Nr. 1 v. 13. Jan. 1945, S. 5 ff.; dazu die kritische Glosse im Sozialdemokrat S. 1032. Zur gleichen Zeit erklärte Beneš dem belgischen Sozialistenführer de Brouckère, „daß nur 4% der Sudetendeutschen ausgetrieben werden würden“ — vgl. Jaksch, Europas Weg a. a. O. S. 412 f. Nichts von all dem bei Brügela a. O.

¹⁹³ Vgl. Einheit Jg. 6 Nr. 3 v. 10. Febr. 1945, S. 9 ff. (S. 14). Über Zinner s. o. S. 448.

¹⁹⁴ Vgl. Einheit a. a. O. (o. Anm. 193), Beilage. (Hervorhebung von mir.)

Staat der Arbeiter und Bauern, mitgemacht . . . Sie hat die Verpflichtungen der internationalen Solidarität mit den Opfern des deutschen Imperialismus nicht erfüllt . . . Dieser unwürdige Dienst im Interesse des deutschen Imperialismus mußte auch zum Verrat an der eigenen Heimat, an den ureigensten proletarischen Interessen und an der Demokratie führen. Es ist daher notwendig und gerecht, wenn auch jene Arbeiter, die vom faschistischen und imperialistischen Gift verseucht wurden, unter die Bedingungen der Reinigungsaktion fallen.

...

5. Die von Jaksch geführte Treugemeinschaft sudetendeutscher Sozialdemokraten hat aus dieser Entwicklung und aus diesen Erfahrungen nichts gelernt . . . Die Forderung nach der nationalen Autonomie für die Deutschen in der Tschechoslowakei . . . muß die deutschen Arbeiter gegen die tschechischen Arbeiter stellen, statt sie zum gemeinsamen Kampf gegen den deutschen Imperialismus zu vereinigen. Diese Politik . . . steht . . . auch im Gegensatz zu den wahren Interessen der deutschen Arbeiter der Republik und zum Kampf der kommunistischen und sozialdemokratischen Arbeiter, die 1938 die demokratische Republik verteidigt haben und in konsequenter Fortsetzung jener richtigen Politik heute . . . den Kampf für die Vertreibung der faschistischen Deutschen und die Errichtung einer demokratischen Volksrepublik führen . . .

...

7. Die Zusammenarbeit der deutschen Sozialdemokraten und Kommunisten in der Emigration . . . beruht auf dem vorbehaltlosen Bekenntnis zur tschechoslowakischen Republik und unserem festen Vertrauen in die tschechische und slowakische Arbeiterklasse . . ."

Daß dieses Vertrauen indes in jenen Kreisen nicht allgemein war, erhellt aus einer Anfrage an die Schriftleitung der Halbmonatsschrift „Einheit“, dem publizistischen Organ des Einheitsausschusses. „Ein Abonnent“ erkundigte sich Anfang März 1945, ob z. B. jemand, der zwar in einem kriegswichtigen britischen Betrieb gearbeitet, sich aber nicht freiwillig zum tschechoslowakischen Heer gemeldet habe, „als Heimkehrer erwünscht“ sei „und mit einer Existenzmöglichkeit rechnen kann, da doch zweifellos mit einem tschechischen Chauvinismus zu rechnen ist“¹⁹⁵. Die Schriftleitung beschied den Frager dahin, daß „jeder Staatsbürger in der Heimat sein Verhalten im Ausland zu verantworten haben“ werde; „auch ein Repatriant kann natürlich ausgesiedelt werden, wenn sein Fall unter die betreffenden tschechoslowakischen Gesetze fällt“. Die einschlägigen Rechtsvorschriften¹⁹⁶ waren indes damals noch nicht erlassen.

¹⁹⁵ a. a. O. Jg. 6 Nr. 5 v. 10. März 1945, S. 25 f.

¹⁹⁶ Darüber ausführlich R a b l, Die Rechtsstellung der Deutschen in der Tschechoslowakei, in: Zeitschr. f. Ostforschg. Bd. 6 S. 180 ff. (S. 195 ff.); vgl. ferner Dokumentation der Vertreibung a. a. O. S. 97 ff.

Wie sich ein führender Kommunist im Frühjahr 1945 die Zukunft vorstellte, ist aus folgendem zu entnehmen¹⁹⁷: „... Wir müssen uns als deutsche Bürger ... der slawischen Volksdemokratie so einzurichten versuchen, daß die Entstehung neuer nationaler Gegensätze ausgeschlossen wird ... Solche nationalen Gegensätze würden unvermeidlich entstehen, wollten wir für die deutsche Bevölkerung der Republik irgendwelche kollektiven nationalen Rechte beanspruchen. Eine solche Konzeption ... steht nicht nur mit dem national-slawischen Charakter des neuen Staates, sondern auch mit unseren Zielen als patriotischen deutschen Bürgern dieses Staates im Widerspruch ... Die deutsche Bevölkerung wird nach der Reinigungsaktion ja auch eine vollständig neue soziale ... Struktur haben und für eine nationale Entwicklung auf Grund kollektiver Rechte wird ... auch die territoriale Grundlage fehlen. Es wird und kann kein „deutsches Gebiet“ mehr geben ... Wir müssen uns daher von allen alten nationalen Vorstellungen freimachen, vor allem von der Vorstellung, als ob wir unser „Volkstum“ und den „nationalen Besitzstand“ der Deutschen im materiellen, politischen und geistigen Sinn gegen die Tschechen zu verteidigen hätten. Die Entwicklung muß in entgegengesetzter Richtung vor sich gehen. Je gründlicher und rascher wir unser altes „Deutschtum“ abstreifen, ... desto rascher werden wir das Vertrauen des tschechischen Volkes gewinnen. An Stelle der Deutschen, die das Land verlassen, werden nach und nach Tschechen in die Randgebiete kommen ... Für uns sind sie nicht nationale Gegner, die in den deutschen „nationalen Besitzstand“ eindringen, sondern Freiheitskämpfer, die unsere Feinde, die Nazis, aus der Heimat verjagt haben ...“

Ein anderes maßgebendes Mitglied dieses Kreises meinte in Auslegung des einschlägigen Abschnitts VIII des Kaschauer Programms der neuen tschechoslowakischen Regierung¹⁹⁸, daß die Anzahl der Deutschen, denen ein solches Leben offenstehe, „weiterhin auf 800 000 geschätzt“ werde¹⁹⁹. Daraus erhellt, daß man — da ein Teil dieser 800 000 Menschen ja aus England und anderen kriegführenden sowie aus neutralen Staaten zu repatriieren war — in jenen Kreisen mit der Vertreibung von rd. zweieinhalb Millionen Menschen rechnete.

Hervorgehoben sei, daß der Gegensatz zwischen diesen linksradikal-kommunistischen Elementen auf der einen und der Treugemeinschaft auf der anderen Seite auch im Jahre 1945 mit unverminderter Heftigkeit zum Ausdruck gekommen ist. Am 31. Mai wandte sich ein von J a k s c h , d e W i t t e und K a t z gezeichneter Aufruf „an alle Freunde der Gerechtigkeit in der freien Welt“²⁰⁰. Darin heißt es u. a.: „Die Massenvertreibung von vier Millionen Bürgern, die Minderheiten angehören, ist die Fortsetzung der H i t l e r -

¹⁹⁷ Vgl. G. B e u e r, Der Weg nachhause, in: Einheit, Jg. 6 Nr. 7 v. 7. April 1945, S. 2 f.

¹⁹⁸ Dtsch. Wortl. vgl. Dokumentation der Vertreibung a. a. O. S. 184 ff. (S. 192 f.).

¹⁹⁹ Vgl. L. F r e u n d, An der Schwelle des neuen Lebens, in: Einheit, Jg. 6 Nr. 8 v. 21. April 1945, S. 4.

²⁰⁰ Vgl. Sozialdemokrat a. a. O. S. 1087.

schen Rassenpolitik unter dem Deckmantel demokratischer Vergeltung. Sie macht keinen Unterschied zwischen Schuldigen und Unschuldigen, zwischen passiven Bürgern, aktiven Nazis und Kriegsverbrechern. Sie zielt auf die völlige Zerstörung derjenigen Kräfte der Sudetendemokratie, die einen heldenhaften Kampf gegen die Henleinbewegung geführt haben und die einzigen treuen Verbündeten des tschechischen Volkes in seiner schwersten Stunde gewesen sind . . . Wir haben Grund zur Befürchtung, daß über das Schicksal von 3,2 Millionen Sudetendeutscher und 700 000 Magyaren nicht — wie es sich gehören würde — die Friedenskonferenz, sondern zum dritten Mal binnen fünfundzwanzig Jahren die Willkür entscheidet. Vier Millionen im Herzen Europas lebender Menschen sollen ohne demokratisches Verfahren und ohne unparteiisches Gericht ihrer Heimat, ihrer Habe und ihrer Menschenrechte beraubt werden. Wir erbitten die Aufmerksamkeit aller gerechdenkenden und friedliebenden Menschen für diese Tragödie, die ein schlimmes Vorzeichen für den zukünftigen Frieden ist."

Und bereits drei Tage nach dem Abschluß der Potsdamer Konferenz, am 5. August, gab die „Konferenz der exilierten Funktionäre der sudetendeutschen Arbeiterbewegung in England“ eine Erklärung ab²⁰¹, der folgendes zu entnehmen ist: „. . . Mit den unbesiegten Kadern der sudetendeutschen Arbeiterbewegung und der Sudetendemokratie teilen wir in dieser Stunde auch den wilden Schmerz über den drohenden Verlust unserer Heimat. Die Verleugnung des ideologisch-moralischen Ausgangspunkts dieses Krieges, die Zerreißung der Atlantic Charter und anderer idealistischer Zielsetzungen der Vereinten Nationen treffen uns am schwersten . . . Feierlich stellen wir vor der Welt und der Geschichte fest, daß bei der Lösung europäischer Schuldfragen mit zweierlei Maß gemessen wird. Wenn alle, die in den Zwischenkriegsjahren einmal politisch geirrt haben, mit Deportation bestraft würden, dann müßte halb Europa entvölkert werden . . . Jede unvoreingenommene Geschichtsschreibung wird einmal feststellen, daß die Massen des sudetendeutschen Volkes nur als Opferlamm für eine viel größere politische Schuld ausgesucht wurden, die zur Entscheidung von München führte. Die Ungerechtigkeit der Aussiedlungspolitik erreicht daher ihren Höhepunkt, wo sie noch auf Hunderttausende demokratisch-sozialistischer Sudetendeutscher ausgedehnt wird, welche die ersten Opfer des Münchner Abkommens waren. Auch sie werden ohne Beschuldigung, ohne Untersuchung, ohne Urteil verdammt — also schlimmer behandelt als Kriegsverbrecher . . . Wir bedauern es tief, daß der grundsätzliche Teil der Potsdamer Beschlüsse in der Frage des Bevölkerungstransfers über alle Einwendungen hinweggeht, die gegen eine solche Fortsetzung der rassistischen Politik sprechen. Es fehlt darin auch ein Wort der Klarstellung, daß die von der Prager Regierung dekretierte totale Vermögenskonfiskation gegenüber vier Millionen früherer Minderheitsbürger mit der in Potsdam vorgesehenen „ordentlichen und humanen“ Durchführung des Bevölkerungstransfers unvereinbar ist. Die Welt möge wissen, daß die

²⁰¹ Vgl. Sozialdemokrat a. a. O. S. 1119 ff.

Opfer solcher Gewaltlösungen mit dem brennenden Gefühl erlittenen Unrechts ihre Heimat verlassen . . ."

Abschließend sei ein Schreiben auszugsweise angeführt, das ein führendes Mitglied der Treugemeinschaft, Paul, am 14. November 1944 an den tschechoslowakischen Außenminister Jan Masaryk gerichtet hat²⁰²: „. . . Vielleicht werden Sie und Ihr Volk die Macht haben, zu verhindern, daß wir unser Elternhaus, die Plätze unserer Jugendspiele, die Dörfer und Städte, in denen wir das Wort des Sozialismus und das Evangelium des Völkerfriedens predigten, in denen wir aber auch für die Freiheit und für den Staat zu kämpfen wußten, jemals wiedersehen . . . Mit Macht kann man vieles tun — auch das Unvernünftigste . . . Vielleicht werden Sie . . . unter Ausnützung des allgemeinen Hasses, der heute das deutsche Volk trifft, Ihre Ziele verwirklichen können. Eines werden Sie jedoch nicht erreichen: daß wir zu all dem schweigen. Wir werden reden — ohne Haß, aber getragen von dem Bewußtsein, daß wir das Prinzip des Rechts verfechten . . ."

25. An dieser Stelle ist angezeigt, den Blick auf Brügels Endurteil über die Vertreibung zu richten. Es ist nicht einheitlich. Einerseits beklagt er heute die „bewußte Rechtlosmachung von Millionen Menschen unter Verzicht auf jede, auch nur oberflächliche Prüfung des Verhaltens des Einzelnen“²⁰³, andererseits machen seine Schlußausführungen²⁰⁴ den Eindruck, als sei Beneš und den Kommunisten nach seiner Ansicht lediglich vorzuwerfen, daß sie sich nicht an ihr Kaschauer Regierungsprogramm gehalten haben, wonach zwar etwa 800 000 Menschen die Erlaubnis zum Verbleib in der Heimat — allerdings in mehr oder minder sicherer Aussicht auf Entnationalisierung spätestens der nachfolgenden Generationen — hätten erhalten, hingegen 2,5 Millionen Menschen hätten vertrieben werden sollen. Wenn in diesem Zusammenhang davon die Rede ist, daß die Nichteinhaltung dieses Programms „ein Aufgeben der Grundsätze des Rechtsstaats“, ein „Abweichen vom Pfad des Rechts“ bedeute, so mag demgegenüber die Frage erlaubt sein, ob dieser Vorwurf nicht auch dann zu erheben gewesen wäre, wenn die tschechischen Behörden in exakter Durchführung des Kaschauer Programms lediglich 2,5 Millionen statt, wie geschehen, über 3 Millionen Sudetendeutsche vertrieben hätten²⁰⁵ — wobei von den Fragen der deutschen Vertreibungsverluste und der magyarischen Bewohner der Südslowakei nicht gesprochen werden soll.

Ein entscheidender Punkt — auf den Brügels Ausführungen den Blick nicht freigeben — scheint indes noch anderswo zu liegen. Einer der engsten politischen Mitstreiter Jaksch's hat dafür Ende 1944 eine einprägsame, von einem scharfen Auge für drohende Zukunftsentwicklungen zeu-

²⁰² Vgl. Sozialdemokrat a. a. O. S. 1045 f.

²⁰³ a. a. O. S. 153.

²⁰⁴ a. a. O. S. 164.

²⁰⁵ Die Zahlen nach A. Bohmann, Das Sudetendeutschum in Zahlen, München 1959, S. 252.

gende Formel gefunden: „Wir wollen nicht in eine Heimat zurückkehren, die äußerlich . . . eine Volksdemokratie, in Wirklichkeit aber eine Moskauer Filiale ist“²⁰⁶.

V.

(Die Haltung der „Großen Drei“)

26. Zur Frage, welche Stellung die drei führenden Anti-Achsenmächte — Sowjetunion, Vereinigte Staaten, Großbritannien — zur Vertreibung der Sudetendeutschen eingenommen haben, erklärt *Brügel*, es gebe hierüber „kein einziges diplomatisches Dokument . . ., in dem eine der drei Großmächte ihre Zustimmung zum Transfer ausgesprochen“ habe²⁰⁷, noch liege ein gemeinsamer Beschluß dieser drei Mächte hierüber vor²⁰⁸.

Beide Behauptungen sind in der vorliegenden Form unrichtig.

Zweckmäßig erscheint, die Frage zunächst getrennt für die drei Mächte zu betrachten.

27. Was die Sowjetunion betrifft, so hat *Beneš* — zeitlich anschließend an seine grundsätzliche Absage an das sudetendeutsche sozialdemokratische Exil (s. o. Pkt. IV/21) — die Regierung in Moskau ab Anfang 1943 wiederholt anfragen und drängen lassen, ihre Zustimmung zu seinen Vertreibungsplänen zu erteilen²⁰⁹ — wovon bei *Brügel* nicht die Rede ist. Die Sowjetregierung hat *Beneš* noch am 23. April eine ausweichende Antwort erteilen lassen; ihre Ansicht zur Frage „der Zwangsaussiedlung der deutschen Faschisten aus der Tschechoslowakei“ sei zwar „derzeit nicht negativ, könne aber erst später endgültig formuliert werden“²¹⁰. Am 29. Mai unterrichteten *Masaryk* und *Ripka* den sowjetrussischen Botschafter gemeinsam über das bisherige Ergebnis der Amerikareise *Beneš*'s, die dieser am 6. Mai angetreten hatte. Aufs neue wurde *Bogomolow* unter Hinweis darauf, daß „nach der britischen jetzt auch die amerikanische Regierung für die Zwangsaussiedlung der Sudetendeutschen seien“, bedrängt, die Einwilligung auch seiner Regierung einzuholen. Der Botschafter sagte lediglich zu, in dieser Sache „sondieren“ zu wollen; man wisse in Moskau noch nicht, welche Politik Deutschland gegenüber einzuschlagen sei²¹¹. Diese Unklarheit wurde am 6. Juni beseitigt, soweit die Sudetendeutschen in Be-

²⁰⁶ Abg. *Richard Reitzner* im Herbst 1944 zu einem Vorstandsmitglied des „Sudetendeutschen Ausschusses“, Dr. *Peres* — vgl. *Křen a. a. O.* (s. o. Anm. 105) S. 57.

²⁰⁷ a. a. O. S. 162.

²⁰⁸ a. a. O. S. 163.

²⁰⁹ Vgl. *Paměti a. a. O.* S. 358 f.

²¹⁰ Vgl. *Paměti a. a. O.* S. 360.

²¹¹ Vgl. *Paměti a. a. O.* S. 271; vgl. *Ripkas* Tel. v. 29. Mai an *Beneš* — a. a. O. S. 361 f. Ubereinstimmend *Mackenzie a. a. O.* S. 303; hier besteht kein Widerspruch — unrichtig *Brügel a. a. O.* S. 161.

tracht kamen — Bogomolow teilte Ripka die „Zustimmung der Sowjetregierung zum Gedanken der Zwangsaussiedlung der Deutschen“ mit²¹².

Es erscheint umso unglaublicher, daß diese Mitteilung nicht in der üblichen Form der Verbalnote schriftlich festgehalten worden sein soll, als sich nach dem Zeugnis Fierlingers im März 1945 Molotow gegenüber Beneš angeblich ausdrücklich darauf berufen hat²¹³. Im übrigen wäre — nicht zuletzt angesichts dieser Tatsache — für die Rechtserheblichkeit der sowjetrussischen Mitteilung letzthin gleichgültig, ob eine solche Verbalnote übergeben wurde oder nicht. Es ist ein Irrtum, zu meinen — wozu Brügell offensichtlich neigt —, daß in einem solchen Fall die Schriftform völkerrechtlich vorgeschrieben sei²¹⁴. Die Frage, ob eine förmliche sowjetrussisch-tschechische Vereinbarung über die Zwangsaussiedlung der Sudetendeutschen vorhanden ist, muß demnach bejahend beantwortet werden — gleichgültig, wie dieses Einvernehmen völkerrechtlich zu beurteilen ist. Ebenso scheint festzustehen, daß bei den Bemühungen, zu dieser Vereinbarung zu gelangen, Beneš der treibende Teil gewesen ist.

Daß die Sowjetregierung am Gedanken der Massenzwangsverschickung Deutscher Gefallen gefunden hat, geht auch — was Brügell nicht erwähnt — aus einer Bemerkung des Beneš-Biographen Mackenzie hervor, wonach bereits im Mai 1944 „glaubhafte Gerüchte“ darüber im Umlauf gewesen sein sollen, daß die Sowjets „entschlossen seien, zwölf Millionen Deutsche zu Wiederaufbauzwecken in ihr Land zu verbringen“; Beneš habe dazu bemerkt, daß dergleichen „nicht unmöglich“ sei²¹⁵. In der Tat hat dieser Gedanke in Ziff. 2 c des (erst 1947 von sowjetrussischer Seite veröffentlichten) Abschnitts V des Yalta-Protokolls²¹⁶ seinen Niederschlag gefunden, voraus sich zu ergeben scheint, daß das im Mai 1944 kolportierte Gerücht fundiert war. Diese Bestimmung ist allerdings in Abschnitt IV der Potsdamer Abmachungen nicht übernommen worden — aus welchem Grund, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden; möglicherweise war hier der Widerstand der beiden angelsächsischen Abordnungen am Werk.

28. Damit gelangt die Betrachtung zur Stellungnahme der Vereinigten Staaten und Großbritanniens.

Was erstere betrifft, so scheint der Vertreibungsgedanke verschiedentlich auf Bedenken gestoßen zu sein.

a) Von Roosevelt selbst gilt dies allerdings nicht. Er hat sich bereits am 14. März 1943 zum britischen Außenminister Eden für die Zwangsaus-

²¹² Vgl. Tel. Ripkas an Beneš v. 6. Juni — Paměti a. a. O. S. 362.

²¹³ Vgl. Brügella a. a. O. S. 162. Nach E. Táborský, Beneš und Stalin — Moscow, 1943 and 1945, in: Journ. Centr. Eur. Aff. Bd. 13 S. 154ff. habe Molotow bereits im Dezember 1943 anlässlich Beneš's Besuch in Moskau auf dessen Frage erklärt, daß es „eine Kleinigkeit“ sei, zwei Millionen Menschen oder auch mehr zwangsweise umzusiedeln — a. a. O. S. 167.

²¹⁴ Vgl. A. Verdross, Völkerrecht, 3. Aufl. Wien 1955, S. 134.

²¹⁵ a. a. O. 295.

²¹⁶ Wortl. vgl. Holborn a. a. O. Bd. 2, Boston 1948, S. 28 Anm. 1.

siedlung der Deutschen aus Ostpreußen ausgesprochen — „dies sei zwar ein hartes Verfahren, aber der einzige Weg, den Frieden zu erhalten, und den Preußen könne man unter keinen Umständen trauen“²¹⁷. Ebenso berichtete Beneš am 13. Mai nach London, daß der amerikanische Präsident „mit dem Plan, die Zahl der Deutschen in der Tschechoslowakei mittels Zwangsaussiedlung so weit als möglich zu senken, übereinstimme“²¹⁸. Das ist eine Umschreibung des Teilaussiedlungsplans aus dem Jahr 1938 (vgl. o. Pkt. IV/15); man beachte, daß diese Äußerung Roosevelts von Masaryk und Ripka in einer, nunmehr auf ausnahmslos alle Sudetendeutschen erstreckten — also objektiv unzutreffenden — Form nach Moskau weitergegeben worden ist (vgl. o. Pkt. 27). Am 7. Juni will Beneš dem amerikanischen Präsidenten „aufs neue“ mitgeteilt haben, daß Großbritannien und die Sowjetunion mit seinen Plänen einverstanden seien. Angesichts der Tatsache, daß die sowjetrussische Einwilligung erst tags zuvor in London erklärt worden war (vgl. o. Pkt. 27), liegt die Annahme nahe, daß Beneš mit der sowjetrussischen Antwort Roosevelt gegenüber bereits zu einer Zeit operiert hat, als er sie noch nicht in Händen hatte²¹⁹. Beneš hat den amerikanischen Präsidenten möglicherweise aber auch noch in anderer Hinsicht getäuscht. Sein persönlicher Sekretär, Táborský, berichtet — was Brügel nicht auswertet — Beneš habe geglaubt, „daß der Austausch einiger, dicht besiedelter tschechoslowakischer Grenzbezirke gegen einige dünn besiedelte deutsche Grenzgebiete die Zwangsaussiedlung der Sudetendeutschen erleichtern und den Gedanken für die westliche öffentliche Meinung annehmbar machen“ würde²²⁰. Sollte Beneš seinen Plan Roosevelt gegenüber bei der Unterredung im Mai 1943 in dieser Form vertreten haben, so wäre zu erwidern, daß es in Böhmen — Mähren stand in dieser Hinsicht nie zur Debatte — kein von Tschechen dicht besiedeltes Grenzgebiet gibt, ja: daß der tschechische Volksboden nur an einer Stelle, nämlich westlich Glatz in einer Länge von etwa 18 km Luftlinie an die Landesgrenze heranreichte: wir besitzen keinen Hinweis darauf, daß Beneš die Abtretung dieser Bezirke (Politz und Náchod) an Deutschland jemals erwogen hätte. Eine solche Regelung wäre auch sinnwidrig gewesen, denn sie hätte Tschechen — sicher gegen ihren Willen — unter deutsche Staatshoheit gebracht. Hier ist ein Anwendungsfall für das auf Täuschung der westlichen öffentlichen Meinung berechnete Wortspiel mit dem Begriff „Bevölkerungs-“ oder „Gebietsaustausch“, wodurch eine Zweiseitigkeit vorgespiegelt werden sollte, an die in Wahrheit nicht gedacht war²²¹.

²¹⁷ Vgl. R. E. Sherwood, Roosevelt and Hopkins — an intimate history, New York 1948, S. 710.

²¹⁸ Vgl. Paměti a. a. O. S. 285.

²¹⁹ Vgl. Paměti a. a. O. S. 288 f. Dazu zutreffend Turnwald, Dokumente zur Austreibung der Sudetendeutschen, 4. Aufl., München 1952, S. XVIII — unberechtigt die Kritik, die hieran E. Wiskemann übt (a. a. O. S. 67 Anm. 2: „normal methods in diplomacy and timing“).

²²⁰ Táborský a. a. O. S. 167 Anm. 53; Brügel a. a. O. S. 158 Anm. 81.

²²¹ Zutreffend Brügel a. a. O. S. 151 Anm. 63.

Was R o o s e v e l t s Haltung betrifft, so sei noch darauf verwiesen, daß er sich namens der amerikanischen Regierung durch ein Schreiben vom 17. November 1944 der Londoner polnischen Regierung gegenüber verpflichtet hat, Polen bei der Durchführung von Zwangsaussiedlungen nationaler Minderheiten aus dem polnischen Staatsgebiet oder in dasselbe zu unterstützen²²².

b) Was die amerikanische Diplomatie und ihre wissenschaftlichen Berater angeht, so ist neuerlich auf die — vom Verfasser des vorliegenden Berichts bereits anderweit²²³ hervorgehobene — Unstimmigkeit zwischen Inhalt und „Zusammenfassung“ der einschlägigen Denkschrift des Studienausschusses des amerikanischen Außenministeriums über die Nachkriegsregelung europäischer Gebietsfragen vom 28. Juli 1944²²⁴ aufmerksam zu machen; die Denkschrift geht vom Selbstbestimmungsrecht und den sonstigen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen einer bodenständigen Bevölkerung aus, während Pkt. 2 der „Zusammenfassung“ im Widerspruch dazu die „Ratsamkeit der zwangsweisen Umsiedlung von Minderheitsbevölkerungen zwecks Stabilisierung von Grenzregelungen“ zur Erwägung stellt. B r ü g e l führt außerdem eine Denkschrift der „US post-war planning commission“ vom 22. November 1944 an, worin diesem Gedanken entschieden widersprochen und unter deutlicher Anspielung auf damals offenbar weithin erörterte Vorhaben der strafweisen Zwangsaussiedlung großer Menschenmassen ausgeführt wird, daß die Vereinigten Staaten dergleichen nur unter Voraussetzung internationaler Aufsicht und eines gehörigen Aufwandes von Zeit und Mitteln sowie dann zulassen sollten, „wenn man der Ansicht ist, daß dies die Beziehungen zwischen den betreffenden Staaten verbessern und zu größerer Stabilität in Europa beitragen werde“²²⁵. Diese Gedanken haben ihren Niederschlag in einer amerikanischen, an die tschechoslowakische Exilregierung gerichteten Note vom Januar 1945 gefunden, auf die B r ü g e l dankenswerterweise ebenfalls aufmerksam macht. Die Regierung T r u m a n hat die darin enthaltenen Grundsätze — Umsiedlung in vorweggeplanten Schüben zwecks Erleichterung der Neuansiedlung unter internationaler Aufsicht und unter Beobachtung der Grundsätze internationaler Gerechtigkeit (d. h. doch wohl Unzulässigkeit von völliger Vermögenskonfiskation und Massenzwangsaussiedlungen unter Berufung auf eine angebliche Kollektivschuld) — in einer Note vom 12. Juni 1945 bekräftigt²²⁶.

Von besonderer Wichtigkeit erscheinen ferner die Ausführungen des amerikanischen Außenministeriums über die Frage der Massenzwangsumsiedlung Deutscher aus Polen und der Tschechoslowakei, die sich in den

²²² Vgl. R h o d e - W a g n e r, Quellen zur Entstehung der Oder-Neiße-Linie in den diplomatischen Verhandlungen des Zweiten Weltkrieges, 2., erw. Aufl., Stuttgart 1959, S. 154.

²²³ Vgl. R a b l, Die amerikanische Politik und die sudetendeutsche Bevölkerung im Jahre 1945, in: Ostdeutsche Wissensch., Bd. 3/4, München 1958, S. 224 ff. (S. 246 ff.).

²²⁴ Abgedr. bei R h o d e - W a g n e r a. a. O. S. 187 ff.

²²⁵ a. a. O. S. 160 Anm. 85 a.

²²⁶ Wortl. vgl. a. a. O. S. 160 f.

für Roosevelt und Stettinius zum Gebrauch während der Yalta-Konferenz vorbereiteten Besprechungsunterlagen befanden und beträchtliche Zurückhaltung gegenüber dem Plan erkennen lassen, wonach Polen über 4 Millionen und die Tschechoslowakei „mehr als 1,5 Millionen Sudeten-deutsche“ vertreiben wolle. Demgegenüber wurde u. a. betont²²⁷, daß die wahllose Vertreibung („indiscriminate expulsion“) großer Menschenmassen während der letzten Feindseligkeiten des Krieges oder unmittelbar danach große praktische Schwierigkeiten — Seuchen, Gefährdung der öffentlichen Ordnung in den betroffenen Gebieten — hervorrufen würde. „Dennoch kann es vom amerikanischen Standpunkt nicht als zweckdienlich angesehen werden, gegen derartige allgemeine Zwangsumsiedlungen (general transfers) Stellung zu nehmen, wenn die tschechoslowakische und die polnische Regierung darauf besteht und die britische und sowjet-russische Regierung einverstanden sind. Indes ist das Außenministerium der Auffassung, daß unsere Regierung wenn möglich danach trachten sollte, eine Vereinbarung über die zwangsweise Umsiedlung derjenigen, besonders auszuwählenden Teile der deutschen Minderheit aus Polen und der Tschechoslowakei (selected transfer . . . of portions of the German minority) zustandezubringen, deren Zwangsumsiedlung zur Besserung der Beziehungen zwischen den betreffenden Ländern und zu größerer Stabilität in diesem Teil Europas beitragen würde. Das Ministerium empfiehlt eine Politik, die solche Zwangsumsiedlungen auf ein Mindestmaß beschränkt und für ihre schrittweise Durchführung unter internationaler Aufsicht Sorge trägt, worüber sich die Hauptalliierten einerseits und die Tschechoslowakei und Polen andererseits zu einigen haben würden.“

Mit dieser Haltung stimmt überein, daß der amerikanische Außenminister Stettinius in seiner Erklärung über die Polenpolitik der Vereinigten Staaten, die er am 18. Dezember 1944 abgab, Roosevelts knapp fünf Wochen alte ausdrückliche Zusage nicht wiederholte, Polen bei der Zwangsaussiedlung Deutscher unterstützen zu wollen²²⁸.

29. Ein entsprechender Gegensatz zwischen den führenden Politikern und ihren juristisch-diplomatischen Hilfs- und Ausführungsorganen ergibt sich, wenn man der Frage innerhalb des britischen Bereichs nachgeht.

a) Auf der einen Seite steht Churchill. Von der Teheraner Konferenz nach Hause zurückgekehrt, hat er der polnischen Exilregierung in London einen „Fünfpunkteplan“ vorgelegt, in dem u. a. auch der Vorschlag erscheint, „die gesamte deutsche Bevölkerung innerhalb der neuen Grenzen Polens aus Polen auszusiedeln“²²⁹. Dieser Vorschlag ist von dem im pol-

²²⁷ Vgl. foreign relations of the US, diplomatic papers — the Conferences of Malta and Yalta 1945, Dept. St. publ. Nr. 6199, Washington 1955, S. 189f. — zit. nach Rhode-Wagner a. a. O. S. 195f.

²²⁸ Vgl. Docs. on American foreign relations, Bd. 7 S. 897f. — zit. nach Rhode-Wagner a. a. O. S. 167f.

²²⁹ Vgl. Rhode-Wagner a. a. O. 96f. — zit. J. Ciechanowski, Defeat in victory, New York 1947, S. 269. Vgl. ferner H. G. Sasse, Die Vorgeschichte von

nischen Untergrund tagenden „Rat der nationalen Einheit“ am 15. Februar 1944 angenommen worden²³⁰, und Churchill selbst machte dies am 15. November 1944 in Form seiner Unterhausäußerung bekannt, wonach „die völlige Vertreibung der Deutschen aus den Gebieten, die Polen im Westen und Norden gewinnt, . . . das befriedigendste und dauerhafteste Mittel“ sei²³¹. Der Premierminister hat dabei Gefolgschaft bei Abgeordneten seiner Partei gefunden, wie die parlamentarischen Erörterungen im Winter 1944/45 zeigen²³², und im Verlauf dieser Debatten hat sich namentlich Viscount Cecil bereits am 8. März 1944 dafür ausgesprochen, den Tschechen bei der Vertreibung der Sudetendeutschen freie Hand zu lassen²³³.

b) Bedenken sind hingegen seitens einer Reihe von Abgeordneten der Labour-Party geäußert worden²³⁴; allerdings hatte sich die Jahreshauptversammlung dieser Partei zu Pfingsten 1944 in ganz anderem Sinn ausgesprochen²³⁵: „ . . . nationale Minderheiten Mitteleuropas, die außerhalb der

Austreibungen und Oder-Neiße-Linie, in: Das östliche Deutschland, Würzburg 1959, S. 527 ff. (S. 545). Dort auch Churchills Moskauer Aufzeichnung vom 16. Oktober 1944, wonach es „selbstverständlich“ sei, daß die in den an Polen abzutretenden Gebieten beheimateten Deutschen „nach Deutschland repatriiert werden“ — a. a. O. S. 553.

²³⁰ Vgl. Rhode-Wagner a. a. O. S. 102 f. — zit. T. Bór-Komorowski, Armia podziemna (Die Untergrundarmee), London 1951, S. 195 f.

²³¹ Ausführl. Auszug b. Rhode-Wagner a. a. O. S. 156 ff. (S. 159).

²³² Vgl. z. B. die Reden des Abg. Boothby am 15. Dez. 1944 (Rhode-Wagner a. a. O. S. 164) und am 23. Febr. 1945 (a. a. O. S. 176).

²³³ „ . . . Ich kann nicht daran zweifeln, daß die wiedereingesetzte Regierung der Tschechoslowakei den Wunsch haben wird, wenigstens einen Teil der deutschen Bevölkerung des Sudetenlandes loszuwerden — jenen Teil, der sich gegenüber der Regierung der Republik durch und durch illoyal gezeigt hat und einer der Anlässe — auf jeden Fall einer der Entschuldigungsgründe — für die großen Leiden war, die dieses Land getroffen haben. Ich zweifle nicht daran, daß diese Menschen entfernt werden müssen . . . das muß zu zahlreichen Schwierigkeiten führen . . . ich bin jedoch davon überzeugt, daß die beteiligten Regierungen auf Zwangsumsiedlungen dieser Art bestehen werden . . . was ich hier vorbringen möchte . . . ist, daß diese Frage den beteiligten Regierungen überlassen bleiben muß . . .“ — ausführl. Auszug vgl. Rhode-Wagner, a. a. O. S. 181 („transfer“ im Sinne des Texts = „Zwangsumsiedlung“).

²³⁴ Vgl. z. B. die Reden d. Abg. Pethick-Lawrence am 15. Dez. 1944 (Rhode-Wagner a. a. O. S. 164 f.) sowie der Abg. Strauß und Stokes am 23. Febr. 1945 (a. a. O. S. 171 ff.), ferner Lord Strabolgi und Lord Noel Buxton am 8. März 1944 im Oberhaus (a. a. O. S. 178 ff.). Über diese ganzen Erörterungen aus intensivem Miterleben ausführlich Jaksch a. a. O. S. 397 ff.

²³⁵ Entschließung v. 2. Juni 1944 — vgl. Jaksch a. a. O. S. 402 f. (Übersetzung von mir geglättet). Die Hervorhebungen sind von mir; sie zeigen möglicherweise eine Wurzel der diesbezüglichen Formulierungen in Art. XIII des Potsdamer Protokolls. — Übrigens hatte sich der (konservative) Minister Viscount Cranborne, ein persönlicher Freund Edens, im Oberhaus bereits am 8. März 1944 in ähnlichem Sinn geäußert „ . . . in gewissen Fällen . . . kann es durchaus möglich sein, daß die Vereinten Nationen schließlich keine andere Lösung als die der Umsiedlung für möglich halten, wenn der Friede Europas gesichert werden soll. Müssen z. B. aus anderen Gründen die Grenzen eines Staates so gezogen werden, daß sie eine Minderheit einschließen, die ihre Mit-

Grenzen ihrer eigenen Nation zurückgeblieben sind, sollten veranlaßt werden, sich ihr wieder anzuschließen. Insbesondere sollten alle Deutschen, die außerhalb der Nachkriegsgrenzen Deutschlands verbleiben, nach Deutschland zurückkehren — es sei denn, sie seien dazu bereit, loyale Bürger der Staaten zu werden, in denen sie sich befinden, ohne besondere Rechte für sich zu fordern. Dies läge wirklich in ihrem eigenen Interesse, denn der Haß gegen die Deutschen wird in den besetzten Ländern in den ersten Nachkriegsjahren so groß sein, wie weder wir noch die Amerikaner es uns vorstellen können, und in vielen jener Gebiete werden die Deutschen vielleicht nur die Wahl zwischen Auswanderung und Massaker haben... Auf jeden Fall wird es in Europa, wenn Millionen von Flüchtlingen, Sklavenarbeitern und Kriegsgefangenen in die Heimat und Freiheit zurückkehren, Wanderungen ungeheuren Ausmaßes geben, und die Zwangsaussiedlung selbst zahlreicher deutscher und anderer Minderheiten auf die richtige Seite der Nachkriegsgrenzen ist im Vergleich dazu eine Sache von nur geringem Gewicht. Gerade zu einem Zeitpunkt, da vieles in Fluß ist, haben wir eine einzigartige, nie wiederkehrende Gelegenheit, dieses verwickelte Problem ein für alle Mal zu lösen...“

Daß manche Formulierungen dieses Beschlusses Gedanken widerspiegeln, die vorher von tschechischer Seite geäußert worden sind, ist zutreffend hervorgehoben worden²³⁶. Aufmerksam zu machen ist ferner auf den Versuch, die Begriffe „Auswanderung“ und „Massaker“ in eine sachliche Entsprechungsbeziehung zu setzen. Er ist zurückzuweisen; wer in seiner Heimat in Gefahr schwebt, massakriert zu werden — ohne Hilfe von den Staatsbehörden erwarten zu können — und sie deshalb verläßt, ist kein „Auswanderer“, sondern muß flüchten: er wird zum Vertriebenen²³⁷.

c) Demnach scheint auf den ersten Blick manches für die Richtigkeit der Behauptung zu sprechen, die Ripka in der bereits erwähnten Besprechung mit dem sowjetrussischen Gesandten Bogomolow am 29. Mai 1944 aufgestellt hat: Großbritannien habe, so sagte er dem sowjetrussischen Diplomaten damals, seine Zustimmung zur Vertreibung der Sudetendeutschen bereits erteilt²³⁸. In Übereinstimmung damit steht Beneš's Behaup-

bürger haßt und von ihnen gehaßt und möglicherweise verfolgt wird... so muß die Frage der Umsiedlung gewiß sehr ernstlich erwogen werden... Eine solche Lösung ist jedoch noch kein Allheilmittel für die Schwierigkeiten Europas...“ — s. Rhode-Wagner a. a. O. S. 183.

²³⁶ Vgl. Jaksch, Europas Weg a. a. O. S. 403. Dem Hinweis auf seinen Aufsatz über Mass-transfer of minorities; in: Socialist Commentary, Mai 1944 (a. a. O. Anm. 80, S. 502) konnte ich leider nicht nachgehen.

²³⁷ In diesem Sinn der schweizerische Gelehrte P. Schneider, Die völkerrechtliche Bedeutung und Beurteilung der Art. IX und XIII des Potsdamer Protokolls, in: Das Recht auf die Heimat, Bd. 4, München 1960, S. 70ff. (S. 83). Vgl. auch o. Anm. 117. Über die einschlägigen juristischen Fragen vgl. Rabl, Recht auf Heimat und Recht auf Rückkehr, in: Schätzel-Weiter, Handbuch des internationalen Flüchtlingsrechts, Wien 1960, S. 189 ff.

²³⁸ S. o. Anm. 195. Vgl. Ripka's Drahtbericht an Beneš — Wortl. s. Paměti S. 361.

tung, er habe im Verlauf der Verhandlungen, die zur britischen Erklärung vom 5. August 1942 (vgl. o. Pkt. IV/18) führten, sowie im Anschluß daran von der britischen Regierung die Zusicherung erhalten, daß man dort „nichts gegen den Grundsatz der Zwangsaussiedlung der Deutschen (bzw. der Minderheitenbevölkerung, die sich gegen uns vergangen hat) einwende“²³⁹. Es ist auffallend, daß Beneš, der in anderen Fällen so zu verfahren pflegt, den Wortlaut dieser bedeutsamen Erklärungen nicht mitteilt²⁴⁰.

Prüft man die Sache näher, so ergeben sich in der Tat triftige Zweifel daran, daß sich die britische Regierung in diesem Sinn geäußert haben sollte. Br ü g e l führt das Zeugnis zweier tschechischer Diplomaten an, wonach sich die britische Regierung noch im Januar 1945 und sogar noch nach der Yalta-Konferenz in dieser Hinsicht betonter Zurückhaltung befleißigt hat, worüber B e n e š auf der Durchreise nach Kaschau in Moskau Klage führte²⁴¹. Die Weisung E d e n s an den Gesandten N i c h o l s geben L i s i c k ý und J a k s c h aus dem Gedächtnis sachlich übereinstimmend wieder: sie besagt, daß Großbritannien ohne vorherige Einigung mit seinen Verbündeten — die damals also noch nicht bestanden hat — in dieser Angelegenheit keine Erklärung abgeben wolle²⁴², und noch am 13. Juni 1945 erklärte ein Sprecher der Regierung im Unterhaus, daß eine solche Einigung nicht vorliege²⁴³.

²³⁹ Vgl. Paměti a. a. O. S. 306 und 308. Br ü g e l a. a. O. S. 158 meint, daß es sich dabei „bestenfalls um eine bedingte Zustimmung oder einen Verzicht auf ein Veto, nicht aber um einen Blankoscheck“ gehandelt habe. Diese Unterscheidung ist unzulänglich. Es kommt darauf an, ob die britische Regierung mit dem tschechischen Vorhaben einverstanden war oder nicht. Ersterenfalls übernahm sie — da eine Zwangsaussiedlung nicht nur das Land betrifft, dessen Bewohner vertrieben werden, sondern auch das Aufnahmeland — die Pflicht, die Tschechoslowakei bei Durchführung der Vertreibung in ihrer Eigenschaft als Besatzungsmacht zu unterstützen. Obwohl die beiden Gesichtspunkte vermengt zu werden pflegen, muß für die juristische — und auch die historische — Betrachtung auseinandergehalten werden, ob Bedenken wegen der mit der Vertreibung verbundenen Kosten und praktischen Schwierigkeiten geäußert oder die Grundsatzfrage nach ihrer rechtlichen Zulässigkeit gestellt wurde. Auf die letztere gibt es nur eine Antwort: bejahend oder verneinend, und insbesondere wäre der „Verzicht auf ein Veto“ oder die Erteilung eines „Blankoschecks“ juristisch mit einer bejahenden Antwort identisch, und eine solche könnte ihres rechtsgrundsätzlichen Charakters wegen auch nicht „bedingt“ erteilt werden.

²⁴⁰ Die Darstellung E. W i s k e m a n n s (a. a. O. S. 67) erweckt den Eindruck, als läge der Wortlaut vor.

²⁴¹ a. a. O. S. 159 (Zeugnis L i s i c k ý) und S. 162 (Zeugnis F i e r l i n g e r).

²⁴² Vgl. Br ü g e l a. a. O. S. 159, J a k s c h, Europas Weg a. a. O. S. 415, ferner Anm. 95 (S. 503).

²⁴³ Vgl. Hansard's Parliamentary debates, 13. Juni 1945 (oral answers to questions) Sp. 1631 f. Zur Analyse vgl. R a b l, Die amerikanische Politik a. a. O. S. 239 — dort auch Kritik der Falschangabe E. W i s k e m a n n s (a. a. O. S. 111, Anm. 4), daß bei der tschechoslowakischen Regierung wegen der „wilden Austreibungen“ im Sinn des Abschn. XIII Abs. 4 des Potsdamer Protokolls seitens der beiden angelsächsischen Mächte nicht bereits damals protestiert worden sei.

30. Bedeutsam erscheint in diesem Zusammenhang ferner, daß über die Vertreibungsfrage am Vorabend der Yalta-Konferenz eine gemeinsame Stellungnahme der Außenminister der beiden angelsächsischen Großmächte erzielt worden ist, die *Brügel* nicht anführt. Sie lautet²⁴⁴:

„(c) Minderheiten: Wir sollten uns soweit als möglich einer wahllosen Massenzwangsaussiedlung von Minderheiten in Nachbarstaaten widersetzen. Zwangsaussiedlungen sollten schrittweise unter internationaler Aufsicht durchgeführt werden.“

Die Wortfügung hat ihren Ursprung offensichtlich in der einschlägigen Denkschrift des amerikanischen Außenministeriums für *Roosevelt* und *Stettinius*, von der bereits die Rede gewesen ist (vgl. o. Pkt. 28 b). Vergleicht man beide Schriftstücke, so springt der Begriffsgegensatz zwischen einem „selected transfer“ (Zwangsaussiedlung von Personen, die in einem besonderen Verfahren festzustellen sind) und einem „indiscriminate mass transfer“ (unterschiedslose Massenzwangsaussiedlung) ins Auge. Der Gedankengang spitzt sich auf die Unterscheidung zwischen strafweiser Einzelausweisung — etwa wegen erwiesenen Verstoßes gegen vorhandene, nicht *ad hoc* erlassene Hoch- oder Landesverratsbestimmungen — und der Vertreibung ganzer Bevölkerungsgruppen als solche ohne Prüfung von Einzelfällen zu: im ersten Fall erfolgt Strafe wegen begangener *Tat*, im zweiten Fall hingegen wird Zwang wegen einer früheren oder fortdauernden *Eigenschaft* (Parteimitgliedschaft, Volkszugehörigkeit) angewandt²⁴⁵. Im ersten Fall soll unter grundsätzlicher *Wahrung gegebener Bevölkerungs- und Heimatverhältnisse* dadurch zur Festigung einer staatlichen Ordnung beigetragen werden, daß einzelne, als solche im Wege ordentlicher Verfahren überführte politische Rechtsbrecher strafweise aus dem Staatsgebiet deportiert werden — wobei die Frage offen bleiben muß, ob ein solches Verfahren nicht gegen den Grundsatz „*nulla poena (poena hier im Sinn von Strafe) sine lege*“ verstoßen würde —, im anderen Fall geht es darum, staatliche Zwangsgewalt als Mittel zur *gewaltsamen Veränderung jener Bevölkerungs- und Heimatverhältnisse* zu benützen, weil sie der Verwirklichung sozialrevolutionärer Ziele entgegenstehen.

Wenn auch nicht sicher ist, ob den juristisch-diplomatischen Beratern der angelsächsischen Staatsmänner diese sozialrevolutionäre Zielsetzung deutlich war — die rechtsstaatliche Problematik haben sie offensichtlich erkannt. Sie wollten Gerechtigkeit, nicht Willkür. Vergewenwärtigt man sich, daß ihr Widerstand nicht vor Januar 1945 offen zum Ausdruck gekommen ist, so drängt sich die Frage auf, ob er sich nicht erst an den ins Einzelne gehenden Forderungen entzündet hat, die *Beneš* der *European*

²⁴⁴ Wortl. vgl. *Rhode-Wagner* a. a. O. S. 207 („We should oppose, so far as possible, indiscriminate mass transfer of minorities with (sic) neighbouring states. Transfers should be carried out gradually under international supervision“).

²⁴⁵ Zur Konsequenz dieser Unterscheidung für die rechtliche Beurteilung von Fällen der vorliegenden Art vgl. *Rabl*, a. a. O. (s. o. Anm. 237).

Advisory Commission Ende 1944 in Form seines „Zehnpunkteprogramms“ vorgelegt hat²⁴⁶.

Der Widerstand, der Beneš 1944/45 von einigen angelsächsischen Diplomaten und Juristen geleistet worden ist, hat dazu geführt, daß seine Forderungen weder vor noch auf der Yalta-Konferenz in den Entwurf der Kapitulationsurkunde und auch nicht in die „Erklärung über die deutsche Niederlage“ vom 5. Juni 1945 aufgenommen worden sind: was Beneš wollte, war eben kein „selected transfer“, sondern „indiscriminate mass expulsion“. Es würde allerdings zu weit führen, wollte man die Frage prüfen, ob die Zwangsaussiedlung in Form des Selected transfer völkerrechtlich zulässig gewesen wäre²⁴⁷ — und im vorliegenden Zusammenhang kommt es darauf wohl auch nicht an.

31. So ist Brügels Behauptung, es liege seitens keiner der drei Großmächte eine Zustimmungserklärung zur Aussiedlung der Sudetendeutschen vor (o. Pkt. 26), zunächst hinsichtlich der darin enthaltenen Fragestellung zu korrigieren: es handelt sich nicht in erster Linie um das Schicksal der Sudetendeutschen, sondern um die Frage, ob und von welcher der drei Großmächte das Einverständnis mit dem Grundsatz der Zwangsaussiedlung erteilt worden ist — insoweit diese Frage bejahend beantwortet werden kann, stellt sich das Schicksal der Sudetendeutschen, von denen in diesem Zusammenhang seit 1940/41 die Rede war, als notwendige Folge jenes Einverständnisses dar.

Von hier aus erhellt die Bedeutung des Nachweises, daß und inwieweit die Initiative für allfällige Entschließungen der drei Großmächte in diesem Sinn bei Beneš liegt (vgl. o. Pkt. IV/22): da gerade er sich in erster Linie darum bemühte, jene Zustimmung zum Grundsatz der Zwangsaussiedlung Deutscher aus ihrer Heimat zu erreichen, bezogen sich allfällige, ihm gegenüber ausgesprochene Einwilligungen der alliierten Staatsmänner und Regierungen auch auf die Sudetendeutschen, selbst wenn dies im Einzelfall nicht ausgesprochen wurde, weil es sich aus dem Zusammenhang des Gedankenaustausches von selbst ergab.

32. Im Einzelnen ist festzustellen, daß

a) die Sowjetregierung und Roosevelt persönlich der Zwangsaussiedlung der Sudetendeutschen ausdrücklich zugestimmt haben; der amerikanische Präsident hat sich darüber hinaus namens der amerikanischen Regierung

²⁴⁶ S. o. Pkt. IV/21 f. — S. 464.

²⁴⁷ Auch hier können Zweifel geltend gemacht werden — vgl. etwa die, auch mit einem „selected transfer“ ins Ausland notwendigerweise zusammenhängende Frage des (strafweisen) Entzugs der Staatsangehörigkeit, der nach dem derzeitigen Stand des allgemeinen Staatsangehörigkeitsrechts kaum ohne weiteres als zulässig anzusehen sein dürfte — s. dazu etwa Art. 8 des UNO-Entwurfs einer Konvention zur Verhütung der Staatenlosigkeit (UN Doc. A/2693-1954 — abgedr. bei P. Weis, Nationality and statelessness in international law, London 1956, S. 207 ff.).

bereit erklärt, der polnischen Regierung bei Durchführung allfälliger Vertreibungspläne tatkräftig behilflich zu sein. Von Churchill liegt eine allgemein gehaltene, aber entschieden ausgedrückte Einwilligung zum Vertreibungsgedanken vor.

b) Die Diplomatie der beiden angelsächsischen Länder wahrte hingegen unverkennbare Zurückhaltung²⁴⁸ und erscheint namentlich bemüht, die Durchführung des Vertreibungsgedankens auf ein, ihrer Ansicht nach rechtsstaatlich vertretbares Maß einzuschränken und auch hinsichtlich des dabei zu beobachtenden Verfahrens rechtsstaatliche Formen zu wahren. Es sei unterstrichen, daß mit dieser Feststellung nichts darüber gesagt ist, ob die Vertreibung — gesetzt, sie hätte sich in solchen Formen abgespielt — dadurch zu einer völkerrechtlich einwandfreien Maßnahme geworden wäre.

c) In beiden Fällen war Beneš der treibende Teil²⁴⁹; er war — von seinem Standpunkt betrachtet — im ersten Fall mehr, im zweiten weniger erfolgreich.

33. Immerhin mag hier noch ein Gedankengang erwähnt sein, den Brüg el von Lisický übernimmt, wenn auch ohne dessen Namen zu nennen²⁵⁰. Die Potsdamer Mächte, so heißt es, hätten die Vertreibung nicht ausdrücklich gebilligt, sondern sich darauf beschränkt, sie als „unter den gegebenen Umständen unvermeidlich zur Kenntnis zu nehmen“ und ihre ordnungsmäßige — d. h. in Übereinstimmung mit allfälligen Plänen erfolgende — und menschliche Durchführung verlangt. In zweiter Linie ist auf die Schlußfolgerung aufmerksam zu machen, die Lisický zieht: der Unterscheidung zwischen einem ausdrücklich gebilligten und einem lediglich zur Kenntnis genommenen Sachverhalt entspreche nur im ersten, nicht aber im zweiten Fall die Pflicht, für seine Aufrechterhaltung zu sorgen. Auch hier soll auf die rechtswissenschaftliche Erörterung verzichtet werden; indes mag angemerkt sein, daß Brüg el diese Schlußfolgerung — aus welchen Gründen immer — nicht erwähnt, womit der juristische Kern von Lisický's interessanter Darlegung verloren geht.

34. Was die Frage eines gemeinsamen Beschlusses der Großmächte betrifft, so muß — abgesehen von Abschn. XIII des Potsdamer Protokolls — auf

²⁴⁸ Das scheint auch für die beiden höchsten verfassungsmäßigen außenpolitischen Berater des amerikanischen Präsidenten, Staatssekretär Hull und Unterstaatssekretär Welles zu gelten. Jedenfalls fällt auf, daß Beneš die Vertreibungsfrage — im Gegensatz zu allen anderen, gemeinsam interessierenden Problemen — bei seinem Amerikabesuch im Mai/Juni 1943 nicht mit ihnen, sondern ausschließlich mit Roosevelt besprochen zu haben scheint — vgl. Beneš's Telegr. v. 13. Mai und 7. Juni einerseits, v. 19. Mai (Hull) und v. 30. Mai (Welles) andererseits (Wortl. vgl. Paméti a. a. O. S. 285 ff.).

²⁴⁹ Richtig Brown a. a. O. S. 618. Im gleichen Sinn W. Conze, Deutsche und Tschechen in Mitteleuropa, in: Außenpolitik Bd. 4, S. 508 ff. (S. 515). Vgl. auch das Urteil des polnischen Völkerrechtswissenschaftlers Gelberg (s. o. Anm. 169).

²⁵⁰ Vgl. Lisický a. a. O. s. o. Anm. 171; Brügela, a. O. S. 162.

den Kontrollratsbeschuß vom 20. November 1945 zu seiner Durchführung²⁵¹ verwiesen werden. Allerdings haben nicht nur die Vereinigten Staaten, sondern auch die Sowjetunion nicht gezögert, sich moralisch von diesem Beschuß zu distanzieren — die amerikanische Seite durch Darstellung der Gründe, die für Mitte 1945 eine Zwangslage darstellten, die russische Seite hingegen durch die Bekundung, dem Kontrollratsbeschuß nur „schweren Herzens“ beiegepflichtet zu haben²⁵². Daß das Vorbringen der Vereinigten Staaten dadurch glaubhaft wird, daß sie — gemeinsam mit den beiden anderen führenden Westmächten sowie den Beneluxländern — dort, wo die Gestaltung der Verhältnisse ohne Einflußnahme der Sowjetunion möglich war, unter sorgsamer Schonung der Ansässigkeitrechte einer, von militärischer Besetzung betroffenen Bevölkerung vorgingen, ist neuerdings dankenswerterweise von schweizerischer Seite klargestellt worden²⁵³.

35. Damit erscheint nachgewiesen, daß keine der von B r ü g e l über die Haltung der siegreichen Großmächte des Zweiten Weltkrieges im vorliegenden Zusammenhang aufgestellten Behauptungen zutrifft. Urkunden und Erklärungen über die Vertreibung der Deutschen im allgemeinen und der Sudetendeutschen im besonderen, deren Vorhandensein er abstreitet, existieren. Nicht nur das: der von Anfang an bestimmend-tätige Anteil B e n e š' an ihrem Zustandekommen ist zweifellos.

Mit dieser Feststellung ist freilich nur die geschichtswissenschaftliche Fragestellung — und bei näherem Zusehen auch sie nicht — erschöpft. Auf keinen Fall ist die rechtswissenschaftliche Fragestellung damit erledigt; juristisch geht es vielmehr darum, ob die Abgabe jener Erklärungen, der Vollzug jener Urkunden nach dem Stand der allgemeinen völkerrechtlichen Entwicklung im Jahr 1945 z u l ä s s i g war. Daß diese Frage zu verneinen ist, wurde bereits hervorgehoben (s. o. Pkt. III/13—14, S. 434 ff.).

VI. (Beschuß)

36. Im Vorhergehenden ist die polnische Frage mehrfach erwähnt worden. Das war nötig, denn das Problem der Vertreibung der Sudetendeutschen kann nicht isoliert gesehen und verstanden werden. Daß B r ü g e l jeden Hinweis auf diese, über den engeren Zusammenhang seines Themas hinausgreifenden Tatsachen unterläßt, gereicht seinen Bemühungen nicht zum Vorteil.

37. Noch weniger verständlich erscheint, daß er zwei Ereignisse unerwähnt läßt, die sich innerhalb des sudetendeutschen bzw. des tschechischen Be-

²⁵¹ Wortl. vgl. H o h l f e l d, Dokumente zur deutschen Politik und Geschichte, Bd. 6, S. 58 f.

²⁵² Nachweis vgl. Das Recht und die Heimat, Bd. 4, München 1960, S. 96 f.

²⁵³ Vgl. S c h n e i d e r a. a. O. (s. o. Anm. 237) S. 82 f.

reichs abgespielt haben und deren Bedeutung für den Fortgang der für die vorliegende Frage entscheidenden Ereignisse kaum überschätzt werden kann.

a) Am 4. März 1941 hielt Henlein in Wien eine Rede, in der er sich — objektiv wohl zu Unrecht (s. dazu o. Pkt. II/10c — S. 428f.) — berühmte, dem tschechoslowakischen Staat gegenüber von Anfang an eine unaufrichtige, weil von Anfang an auf seine Zerschlagung zielende Politik getrieben zu haben²⁵⁴. B e n e š ' s Antwort war sein erstes offenes Hervortreten zugunsten des Gedankens einer „vertragsmäßigen Bevölkerungsumsiedlung“ (s. o. Pkt. III/21 b — S. 457);

b) Am 16. Juni 1942 wurde zur Vergeltung für die von London aus befohlene und durchgeführte Tötung des „Stellvertretenden Reichsprotektors“ H e y d r i c h das Dorf Lidice dem Erdboden gleichgemacht und die Bewohner entweder umgebracht oder verschleppt. Darauf antwortete Außenminister J a n M a s a r y k mit einer Rede, in der zum ersten Mal die Forderung nach blutiger Vergeltung erhoben wurde²⁵⁵. Auf diesem Hintergrund wurde es B e n e š möglich, jedem britischen Druck in Richtung auf eine gütliche Einigung mit dem sudetendeutschen Exil zu widerstehen und damit die wichtigste institutionelle Voraussetzung für die Vertreibung zu schaffen: die Nichtzulassung der Sudetendeutschen zu den tschechoslowakischen Exil-Verfassungseinrichtungen als Vorbild ihrer schließlichen Entblößung von allen staatlichen und menschlichen Rechten und Schutzansprüchen.

38. Lag das ganz und gar außerhalb des tschechischen politischen Bewußtseinsbereichs, wie er sich seit dem 19. Jahrhundert und vor allem seit 1917/19 entwickelt hatte? Oben (vgl. Pkt. I/2 a. E. — S. 415) ist eine tschechische Äußerung aus dem Jahre 1938 erwähnt worden. Sie stellte die Forderung nach grundsätzlicher Identität zwischen tschechischem Sprach- und staatlichem Hoheitsgebiet für die böhmischen Länder auf. Nach dem Urteil eines englischen, nach dem Zweiten Weltkrieg schreibenden Betrachters war dieses Postulat nur durch die Vertreibung der Sudetendeutschen zu verwirklichen²⁵⁶. Daß jene Äußerung eines maßgebenden tschechischen Politikers nicht von ungefähr kam, ist unter Hinweis auf zahlreiche Belege nachweisbar²⁵⁷. Sie hat ihre Entsprechung in Reden und Erklärungen gefunden,

²⁵⁴ Näheres über den Inhalt und vor allem die Auswirkungen dieser Rede bei J a k s c h, Europas Weg a. a. O. S. 371 ff.

²⁵⁵ Rede v. 18. Juni 1942 — teilw. Wortl. vgl. H o l b o r n a. a. O. Bd. 1 S. 436. Über die ungeheuren psychologischen Auswirkungen dieser Schandtat vgl. auch J a k s c h, Europas Weg a. a. O. S. 371 ff.

²⁵⁶ S. o. Anm. 3.

²⁵⁷ Dazu u. a. die o. Anm. 32 u. 61 angeführten Schriften des Verfassers, ferner auch noch d e r s., Staatsbürgerliche Loyalität im Nationalitätenstaat — dargestellt an den Verhältnissen in den böhmischen Ländern zwischen 1914 und 1938, München 1959, S. 56 ff. Die vorerwähnten Arbeiten enthalten Hinweise auf Quellen und weiteres Schrifttum.

die andere führende tschechische Politiker zwischen 1945 und 1948 in der Heimat²⁵⁸ sowie auch noch nach 1948 gehalten bzw. abgegeben haben, nachdem sie als demokratische Flüchtlinge in der freien Welt Zuflucht gefunden hatten²⁵⁹. Die Feststellung dieser verhängnisvollen geistesgeschichtlichen Kontinuität darf nicht als wohlfeile Anklage mißverstanden werden. Angesichts dessen, was sich in den böhmischen Ländern seit 1945/48 vollzieht, darf darauf als auf ein zwar besonders einprägsames, zugleich aber auch besonders tragisches Beispiel jener „Ironie des Schicksals“ verwiesen werden, die jüngst in ausgezeichneter Weise als „dialektische Selbstvernichtung der gleichermaßen mit Minderwertigkeits- und Größenwahnkomplexen überlasteten nationalen Idee“ gekennzeichnet worden ist²⁶⁰.

39. Freilich ist die Frage damit nicht erschöpft — denn dieses unterschwellige Bedürfnis nach einer völkerrechtswidrig-unmenschlichen Gewaltlösung — einer Massenentheimatung von Millionen — hätte nicht laut werden und noch weniger Befriedigung finden können, wenn nicht die tatsächliche Massenentheimatung Hunderttausender vorhergegangen wäre, deren Urheber sich nicht scheuten, die Betroffenen vor die im Tiefsten widersittliche Wahl zwischen Heimat und Volkstum zu stellen. Das ist der Sinn des sowjetrussisch-nationalsozialistischen Zusammenwirkens, wie es durch Hitlers Rede vom 6. und Molotows Rede vom 30. Oktober 1939 programmatisch umschrieben und gleichzeitig gegenüber den Deutschen Südtirols, Estlands und Lettlands sowie den im „Generalgouvernement“ ansässigen Ukrainern und Weißrussen praktiziert wurde²⁶¹.

²⁵⁸ Vgl. z. B. die Rede des Abg. I. Ducháček (tschech. kathol. Volkspartei) v. 8. März 1946 („... die Katholische Volkspartei betrachtet die Vertreibung — odsun — der Deutschen als einen wahrhaft geschichtlichen Erfolg, der seiner Bedeutung nach unmittelbar neben den Abschluß des Bündnisses mit der Sowjetunion einzureihen ist...“) — Nachw. vgl. Brouček a. a. O. S. 226 Anm.; ferner die Rede des damaligen Generalsekretärs der slowakisch-demokratischen Partei, Fedor Hodža, v. 12. April 1946 („... Der Sieg der Verbündeten ... verschaffte uns die wahrhaft geschichtliche Gelegenheit, die Tschechoslowakei ihrer nationalen Minderheiten zu entledigen und ihr die feste nationale Grundlage zu verleihen, welche die erste Vorbedingung ihrer inneren Festigkeit bildet...“) — Nachw. e b d a. S. 228.

²⁵⁹ Vgl. die oben (s. Pkt. I/4 Buchst. b — S. 418) angeführten Stellungnahme der Minister a. D. Lettrich, Ripka und Zenkl; im gleichen Sinn nachdrücklich Beneš's enger Mitarbeiter J. Smutný (s. o. Pkt. IV/23 — S. 466 f.), d'ers. nochmals in der programmatischen Schrift *Němci v Československu a jejich odsun z republiky* (Die Deutschen in der Tschechoslowakei und ihre Vertreibung aus der Republik), Bd. 26 der Schriftenreihe „Doklady a rozpravy“ des Dr. Edvard-Beneš-Instituts, London 1956, insbes. S. 104 ff.

²⁶⁰ Vgl. L. v. Gogolák, Umsiedlung unerwünschter Volksgruppen, in: Schätzel-Weiter, Handbuch des internationalen Flüchtlingsrechts, Wien 1960, S. 26 ff. (S. 65).

²⁶¹ Dazu Rabl, Bevölkerungszwangs austauschverträge ..., in: Das Recht auf die Heimat, Bd. 4, München 1960, S. 49 ff.

40. Die Anklage die Schieder erhoben hat — der Nationalsozialismus habe durch die Politik seines unbegrenzten deutschen Herrschaftsanspruchs und durch seine Absicht, die osteuropäischen Völker auf die Stufe von Kolonialvölkern herabzudrücken, einen Revanche-Nationalismus von äußerster Brisanz erzeugt, der sich mit den Elementen der kommunistischen Revolution verbunden und auf das Deutschtum im Osten mit brutaler Gewalt zurückgeschlagen habe²⁶² — ist daher noch um einen wesentlichen Punkt zu erweitern: die nationalsozialistische Staatsführung hat den aufs äußerste erbitterten Völkern im Zusammenwirken mit der Sowjetunion auch das Beispiel rücksichtsloser Massenentwurzlung von Menschen gegeben. Sie hat — und das ist der schlimmste Vorwurf, der ihr im vorliegenden Zusammenhang zu machen ist — mit anderen Grundrechten auch den Anspruch des Menschen auf unbehelligte Ansässigkeit in der rechtmäßig erworbenen Heimat gelehrt und es denjenigen, die das Deutschtum entweder schon vorher gehaßt oder es damals hassen gelernt haben, leicht gemacht, auf Vergeltung zu sinnen und sie zu predigen²⁶³. Gegen diesen Strom des Hasses zu schwimmen, war umso weniger gegeben, als diejenigen, die sich abwärts treiben ließen, eine eingängige Entschuldigung für sich zu haben schienen: es geschehe „den Deutschen“ ja nur, was „sie“ vorher getan hätten²⁶⁴. Das hat zu ver-

²⁶² Vgl. Th. Schieder, Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten als wissenschaftliches Problem, in: V'jahresh. f. Zeitgesch. Bd. 8 S. 1 ff. (S. 13).

²⁶³ „... in der tschechoslowakischen Republik wird (für unsere deutschen Landsleute) kein Platz sein. Das einzige, was wir von Hitler gelernt haben werden, ist, daß wir sie ihm alle ... zurückschicken und dann endlich unter uns bleiben werden...“ (anonyme Leserzuschrift aus: Čechoslovák v Anglii, 1940 — vgl. Sozialdemokrat a. a. O. S. 73); „... die Tschechoslowakei strebt natürlich die völlige Wiederherstellung ihrer früheren Grenzen an, wobei die Deutschen aus dem Sudetengebiet ausgesiedelt werden sollen. Das wäre ein Vorgehen, das durch Hitlers eigene gegenwärtige Praxis in den besetzten Gebieten ange-regt sein würde...“ (Malinine, Kriegsziele und Nachkriegsprobleme, in: Der Krieg und die Arbeiterklasse, Moskau — vgl. Einheit, London, Jg. 4 Nr. 16 v. 31. Juli 1943, S. 18 f.); „... zur Zeit des Versailler Vertrags war die Frage der in den polnischen Gebieten ansässigen deutschen Bevölkerung einer der schlimmsten Hemmschuhe für eine gerechte Lösung. Die westlichen Demokratien sind damit nicht fertig geworden. Man muß zugeben, daß die Deutschen selbst die richtige Lösung gefunden haben. Sie haben, ohne viel zu reden, die Lösung ausgegeben: Aussiedlung“ (aus: Wolna Polska, Moskau, v. 8. Jan. 1944 — vgl. Rhode-Wagner, a. a. O. S. 88).

²⁶⁴ „... Ich glaube nicht, daß die Deutschen — wenn man bedenkt, was sie getan haben — das geringste Recht besitzen, sich darüber zu beklagen, daß wir so handeln. Ich möchte noch weiter gehen und sagen: nach den Bevölkerungsbewegungen, die die Deutschen überall verursacht haben und nach der rücksichtslosen Art, wie sie Menschen aus ihrer Heimat herausgerissen und sogar ihre eigenen Leute entfernt haben, haben sie kein Recht, sich darüber zu beschweren, wenn wir unsererseits einige ihrer Leute gewaltsam entfernen...“ — aus der Rede des Abg. Pethick-Lawrence am 15. Dez. 1944 im Unterhaus, zit. nach Rhode-Wagner a. a. O. S. 164 f. Treffend spricht H. Holborn in diesem Zusammenhang von „Vergeltungsgefühl“ — vgl. Der Zusammenbruch des europäischen Staatensystems, dtsh. Ausg., Stuttgart 1955, S. 165. Abschließend sei

hängnisvollen Trübung der Begriffe beigetragen: die Frage, ob Massenthematisierung bodenständiger Menschen erlaubt sei, wandelte sich unversehens — nunmehr handelte es sich höchstens noch darum, wie solche Massenthematisierung am zweckmäßigsten und unter äußerlicher Beobachtung humaner Formen durchzuführen sei.

Letzten Endes geht es daher weniger um die im engeren Sinn geschichtswissenschaftliche Frage nach Kausalitäten, nach Zeitpunkt, Ausmaß und Zielrichtung des Handelns eines Mannes namens Ben eš : wichtiger erscheint die Erkenntnis, daß die Zersetzung der Rechtsmaßstäbe, über den ursprünglichen Kreis der nationalsozialistischen und sowjetischen Machthaber hinausgreifend, auch die Gegner in ihren Bann zog: indem sie das Unrecht bekämpften, fielen sie ihm anheim.

auch noch auf einen Gedanken verwiesen, dessen ethische — wenn nicht exaktkausale — Schlüsseligkeit nicht geleugnet werden kann: „... Wir sind es aber uns allen untereinander selbst schuldig, die ungeheure Wucht, Dramatik, Tragik und Rache der Geschichte uns klar zu machen und ernst zu nehmen: die Vertreibung der Deutschen aus Gebieten, in denen sie seit 600 und 700 Jahren ansässig waren, ... hat ihren Vorläufer: die Vertreibung der Juden...“ — so B. Pfister, Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung, in: 1945—1955, München 1959, S. 33.